

Begründung zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Inselgemeinden Nebel, Norddorf und Wittdün „Insel Amrum“



für das Gebiet Tanenwai 32+32a sowie die Fläche
zwischen Sateldünwai, Sanghughwai und Tanenwai

Stand: 28.06.2023

Überarbeitet:

DRV Nord, TGM Hamburg, Friedrich-Ebert-Damm 245, 22159 Hamburg
Außenstelle Amrum, Fachklinik Satteldüne, Tanenwai 32, 25946 Nebel

ppp

TGP

Auftraggeber

Deutsche Rentenversicherung Nord
Friedrich-Ebert-Damm 245
22159 Hamburg

Auftragnehmer bis 2015

ppp
petersen pörksen partner
architekten stadtplaner bda
Kanalstraße 52
23552 Lübeck
Fon 0451. 799 68-0
Fax 0451. 799 68-99
info@ppp-architekten.de
www.ppp-architekten.de

TGP
Trüper Gondesen Partner
Landschaftsarchitekten BDLA
An der Untertrave 17
23552 Lübeck
Fon 0451. 79882-0
Fax 0451. 79882-22
info@tgp-la.de
www.tgp-la.de

Bearbeitung

Dipl.-Ing. Doris Grondke
Dipl.-Ing. Anja Schwarz
Dipl.-Ing. Anke Warnke

Dipl.-Ing. Maria Julius

Überarbeitet

DRV Nord
Dipl.-Ing. Bertram Ludwig
Tanenwai 32
25946 Nebel / Amrum
Tel.: 04682 / 34-2011
Mail: bertram-ludwig@drv-nord.de

TGP
Diana Berghold

Nebel, 28.06.2023

Teil I: Begründung

1	EINFÜHRUNG	5
1.1	Planungsanlass	5
1.2	Planungsgrundlage	5
2	AUSGANGSSITUATION	6
2.1	Plangebiet	6
2.1.1	Lage und Abgrenzung des Plangebiets.....	6
2.1.2	Nutzung und Bebauung.....	6
2.1.3	Topographie.....	6
2.2	Umgebung.....	6
2.3	Natur, Landschaft und Umwelt.....	7
2.4	Erschließung	7
2.5	Ver- und Entsorgung	7
2.6	Altlasten	7
2.7	Denkmalschutz	8
2.8	Kampfmittel	8
2.9	Eigentumsverhältnisse	8
3	PLANERISCHE RAHMENBEDINGUNGEN	9
3.1	Planungsrechtliche Ausgangssituation.....	9
3.2	Übergeordnete Planungen	11
3.2.1	Landesentwicklungsplan	11
3.2.2	Regionalplan	12
3.3	Landschaftsplanung	13
3.3.1	Landschaftsprogramm	13
3.3.2	Landschaftsrahmenplan.....	13
3.3.3	Landschaftsplan	13
3.4	Naturschutz	14
3.4.1	Naturschutzgebiet „Amrumer Dünen“	14
3.4.2	Landschaftsschutzgebiet „Amrum“	15
3.4.3	FFH-Gebiet "Küsten- und Dünenlandschaft Amrum" (1315- 391).....	15
3.4.4	Europäisches Vogelschutzgebiet "Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete" (0916-491).....	16
3.4.5	Gesetzlich geschützte Biotope	16

3.4.6	Waldflächen	17
4	PLANUNGSKONZEPT	18
4.1	Nutzungskonzept der Kinderfachklinik	18
4.2	Ziele und Zwecke der Planung	18
4.3	Berücksichtigung sonstiger Planungen	19
4.3.1	Ziele der Raumordnung	19
4.3.2	Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechtes	20
4.4	Flächenbilanz	21
5	PLANINHALT	22
5.1	Art der baulichen Nutzung (§ 5 II Nr. 1 BauGB)	22
5.2	Verkehrsfläche (§ 5 II Nr. 3 BauGB)	22
5.3	Versorgungsanlagen und Abfallentsorgung (§ 5 II Nr. 4 BauGB)	22
5.4	Grünflächen (§ 5 II Nr. 5 BauGB)	22
5.5	Waldflächen (§ 5 II Nr. 9 b BauGB)	22
5.6	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 II Nr. 10 BauGB)	23
5.7	Nachrichtliche Übernahmen	23
6	AUSWIRKUNGEN DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES	24
6.1	Auswirkungen auf andere Nutzungen	24
6.2	Gemeinbedarfseinrichtungen	24
6.3	Verkehr	24
6.4	Ver- und Entsorgung	24
6.5	Natur, Landschaft, Umwelt	24
6.6	Bodenordnende Maßnahmen	25
6.7	Kosten und Finanzierung	25
	RECHTSGRUNDLAGEN	26

Teil II: Umweltbericht

1 EINFÜHRUNG

1.1 Planungsanlass

Anlass der 6. Änderung des Flächennutzungsplans ist die städtebauliche Sicherung, Neuordnung und Entwicklung der vorhandenen Fachklinik Satteldüne der Deutschen Rentenversicherung Nord. Dort erfolgen zurzeit Baumaßnahmen, welche die Kinderfachklinik modernisieren und heutigen Erfordernissen anpassen sollen. Die Gemeinde Nebel beabsichtigt, diese Vorhaben über die Aufstellung eines Bebauungsplans zu ordnen und zu sichern. Darüber hinaus sollen einige weitere Möglichkeiten für Nachverdichtungen geschaffen werden.

Der für die Gemeinden Nebel, Norddorf und Wittdün gültige Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als Sondergebiet Kinderfachklinik sowie als Fläche für Wald und Dünenlandschaft dar. Da die Flächen des geplanten B-Plans Nr. 18 zum Teil nicht mit den Flächen des Flächennutzungsplans übereinstimmen, wird der Flächennutzungsplan parallel zu dem B-Plan 18 geändert.

1.2 Planungsgrundlage

Als Kartengrundlage für den rechtlichen Nachweis der Grundstücke dient eine digitale Katasteramtsvorlage, welche durch das Vermessungsbüro Holst und Helten mit Informationen einer topographischen Geländeaufnahme vom 15.04.2021 ergänzt wurde. Als Lagebezugssystem wurde ETRS89 / UTM 32 verwendet.

2 AUSGANGSSITUATION

2.1 Plangebiet

2.1.1 Lage und Abgrenzung des Plangebiets

Das Plangebiet liegt am westlichen Ortsrand der Gemeinde Nebel auf Amrum und ist ca. 8,81 ha groß. Es umfasst das Gelände der Kinderfachklinik Satteldüne, die östlich liegenden Flächen, auf denen sich von der Klinik genutzte Spiel- und Sportflächen befinden sowie das Gelände südlich der Fachklinik Satteldüne, auf dem sich ein Wohngebäude der Klinik befindet. Der Geltungsbereich wird im Norden durch eine Waldfläche sowie den Satteldünwai begrenzt, im Osten durch Wohngrundstücke entlang des Sanghughwais sowie im Südosten durch das Flurstück 35/1. Im Süden und Südwesten wird das Plangebiet durch das Landschaftsschutzgebiet „Amrum“ und im Westen durch das Naturschutzgebiet „Amrumer Dünen“ begrenzt.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 1/1, 2/10, 10/2 und 39/2 sowie teilweise die Flurstücke 2/1, 108/2 und 62 der Gemeinde Nebel.

2.1.2 Nutzung und Bebauung

Das Gelände wird von der Kinderfachklinik Satteldüne genutzt. Westlich des Tanenwais befinden sich die Hauptgebäude der Fachklinik. In diesen sind u.a. Räume zur ärztlichen und therapeutischen Behandlung, zur Unterkunft und Verpflegung der Patienten und Gäste, zu Verwaltungs- und Schulungszwecken sowie eine Schwimmhalle und eine Gymnastikhalle untergebracht. Neben diesen Hauptgebäuden gibt es einzelne Nebengebäude.

Auf der Ostseite des Tanenwais, gegenüber den Hauptgebäuden, befinden sich Sportanlagen (Sport- und Spielplatz, Minigolfplatz). Darüber hinaus befinden sich hier Parkplätze der Kinderfachklinik und Waldflächen.

Im südlichen Geltungsbereich, im Übergangsbereich zwischen den Wald- und Dünenflächen, befindet sich ein Gebäude, welches von der Fachklinik als Mitarbeiterwohnhaus genutzt wird (Villa Düneneck).

2.1.3 Topographie

Das Gelände ist im Bereich der Hauptgebäude der Klinik und des Sport- und Spielplatzes im Wald ausgeglichen. Nach Südwesten hin geht das Gebiet in eine Dünenlandschaft über und steigt daher an.

2.2 Umgebung

Nordöstlich und östlich des Plangebietes grenzen Wohnbauflächen mit überwiegend Einfamilienhäusern an. Im Südosten sowie im Norden befinden sich Waldflächen. Südwestlich und westlich des Plangebietes liegt die Dünenlandschaft „Amrumer Dünen“. Diese ist als Naturschutzgebiet geschützt.

2.3 Natur, Landschaft und Umwelt

Teile des Plangebietes liegen innerhalb des Naturschutzgebiets „Amrumer Dünen“, des Landschaftsschutzgebiets „Amrum“ und des Europäischen Vogelschutzgebiets "Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete" (0916-491) sowie innerhalb des gemeldeten FFH-Gebiets "Küstenschutz- und Dünenlandschaft Amrum" (1315- 391).

Für weitere Informationen wird auf das Kapitel 3 und den Umweltbericht verwiesen.

2.4 Erschließung

Das Plangebiet ist im Norden und im Südosten durch den Tanenwai sowie im Osten durch den Sateldünwai zu erreichen. Über den Sateldünwai ist das Gebiet an die L 215 angebunden, welche die Haupteinfahrstraße der Insel darstellt. Dort befinden sich auch die Bushaltestellen der Amrumer Buslinie.

2.5 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung der Fachklinik ist aufgrund des bestehenden Betriebes bereits gewährleistet.

Trinkwasser (TW): im sogenannten Pumpenhaus (im Plan mit "Wasser" nachrichtlich gekennzeichnet) ist die Übergabestelle vom Versorgungsbetrieb. Im Pumpenhaus erfolgt die Verteilung auf Villa Düneck und Klinik sowie auf klinikeigene Gebäude außerhalb des Geltungsbereiches. Weiterhin ist dort eine alte Grundwasserpumpe, die der Gartenbewässerung dient.

Feuerlöschversorgung: die Löschwasserversorgung ist im Tanenwai durch die Versorgungsbetriebe (DN 225 Trinkwassernetz) und auf dem Klinikgelände durch Unter- und Oberflurhydranten am eigenen Trinkwassernetz (DN 100 Ringleitung) gewährleistet.

Abwasser: im Tanenwai befindet sich ein Abwassersammler, an den die Klinik und die Villa Düneck angeschlossen ist.

Regenwasser: alle Oberflächenwässer versickern auf den Grundstücken der Klinik

Strom: die Klinik wird über eine Trafostation versorgt. Die Villa Düneck hat einen eigenen Anschluß. Die Trafostation ist im Plan mit "Elektrizität" nachrichtlich gekennzeichnet.

Telekommunikation: die Versorgung erfolgt über Leitungen der Telecom und der LüneCom.

Wärme: die Klinik und die Villa Düneck verfügen jeweils über einen Gasanschluss.

Abfall: für die allgemeinen Abfälle steht ein Aufstellplatz für Müllcontainer zur Verfügung, welcher im Plan mit "Abfall" nachrichtlich gekennzeichnet ist.

2.6 Altlasten

Im Geltungsbereich des Plangebietes sind keine Altlastenverdachtsflächen bekannt.

2.7 Denkmalschutz

Im Geltungsbereich des Plangebietes liegen keine Baudenkmäler.

Im Nahbereich des Plangebietes wurden archäologische Funde gemacht. Werden während Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich sind gemäß § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

2.8 Kampfmittel

Die Gemeinde Nebel ist in der Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein als Gemeinde mit bekannten Bombenabwürfen aufgelistet.

Die Klinikfläche wurde im Jahr 2013 auf Kriegsaltlasten ausgewertet (Schreiben des Landeskriminalamtes, Sachgebiet 323, vom 27.08.2014 zu den Baumaßnahmen auf dem Flurstück 108/1):

"Baumaßnahmen auf dem heutigen Klinikgelände sind ohne Bedenken durchzuführen."

"Bombenblindgängerhinweispunkte waren nicht zu erkennen."

"Die alliierten Kriegsluftbilder lassen auf eine militärische Nutzung im Zweiten Weltkrieg auf dem Sportplatz schließen."

" ... eine Kampfmittelfreigabe aber technisch bedingt nicht garantiert werden kann."

Für die Herstellung des Parkplatzes liegt eine Freigabe vom 05.12.2015 vor.

2.9 Eigentumsverhältnisse

Sämtliche Grundstücke innerhalb des Plangebietes außer den öffentlichen Straßen / Zuwegungen befinden sich im Besitz der Deutschen Rentenversicherung Nord.

Die öffentlichen Straßen (Tanenwai, Flurstück 62) und das öffentliche Flurstück 1/1 sind im Eigentum der Gemeinde Nebel

3 PLANERISCHE RAHMENBEDINGUNGEN

3.1 Planungsrechtliche Ausgangssituation

Die Gemeinde Nebel gehört seit dem 01.01.2007 zum Amt Föhr-Amrum, welches aus den Gemeinden der Ämter Amrum und Föhr-Land und der bis dahin amtsfreien Stadt Wyk auf Föhr gebildet wurde. Vorher gehörte die Gemeinde Nebel zum Amt Amrum. Aus diesem Grund hat die Gemeinde Nebel gemeinsam mit den Gemeinden Norddorf und Wittdün 1988 den derzeit gültigen Flächennutzungsplan „Insel Amrum“ aufgestellt.

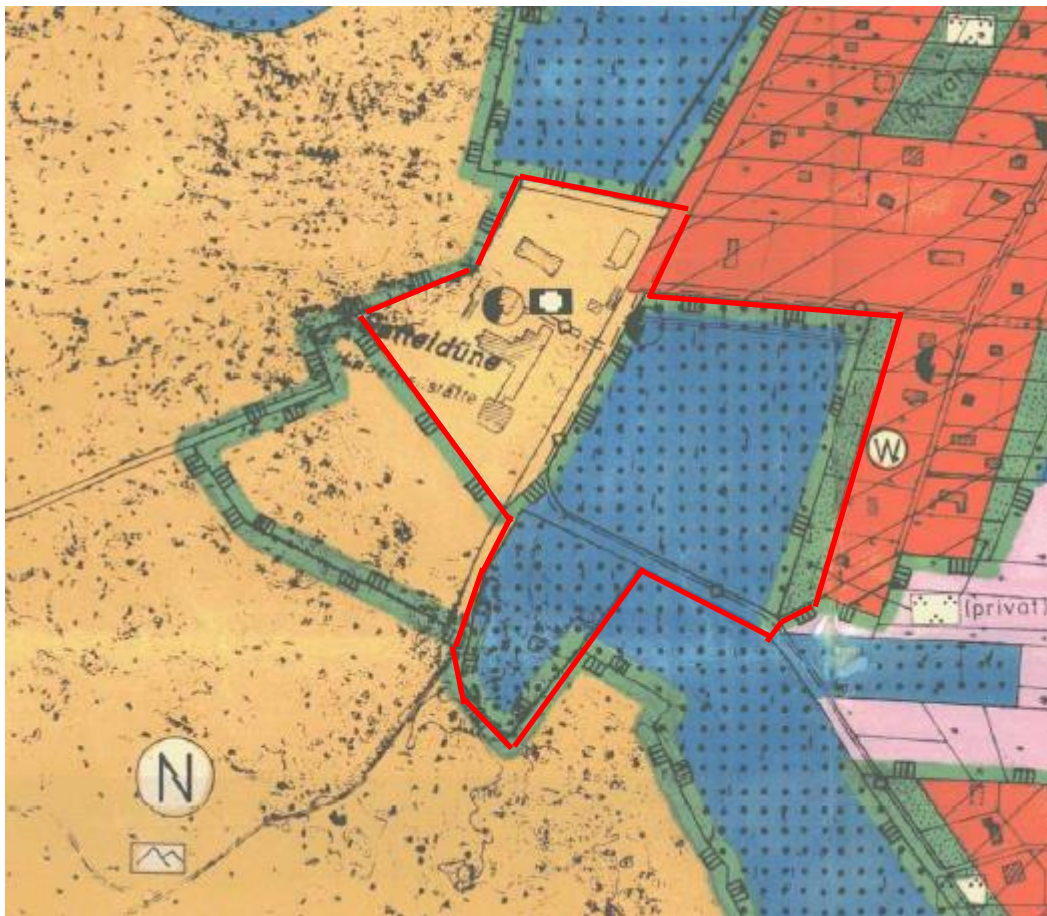


Abbildung 3.1a: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan „Insel Amrum“ von 1988

Im Geltungsbereich der jetzt geplanten 6. Änderung wurde der Flächennutzungsplan schon einmal geändert (2. Änderung des FNP vom 03.08.2000). Der Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als Sondergebiet „Kinderfachklinik“, als Waldfläche sowie als Dünengebiet dar. Teile des Geltungsbereiches liegen zudem im Landschaftsschutzgebiet.

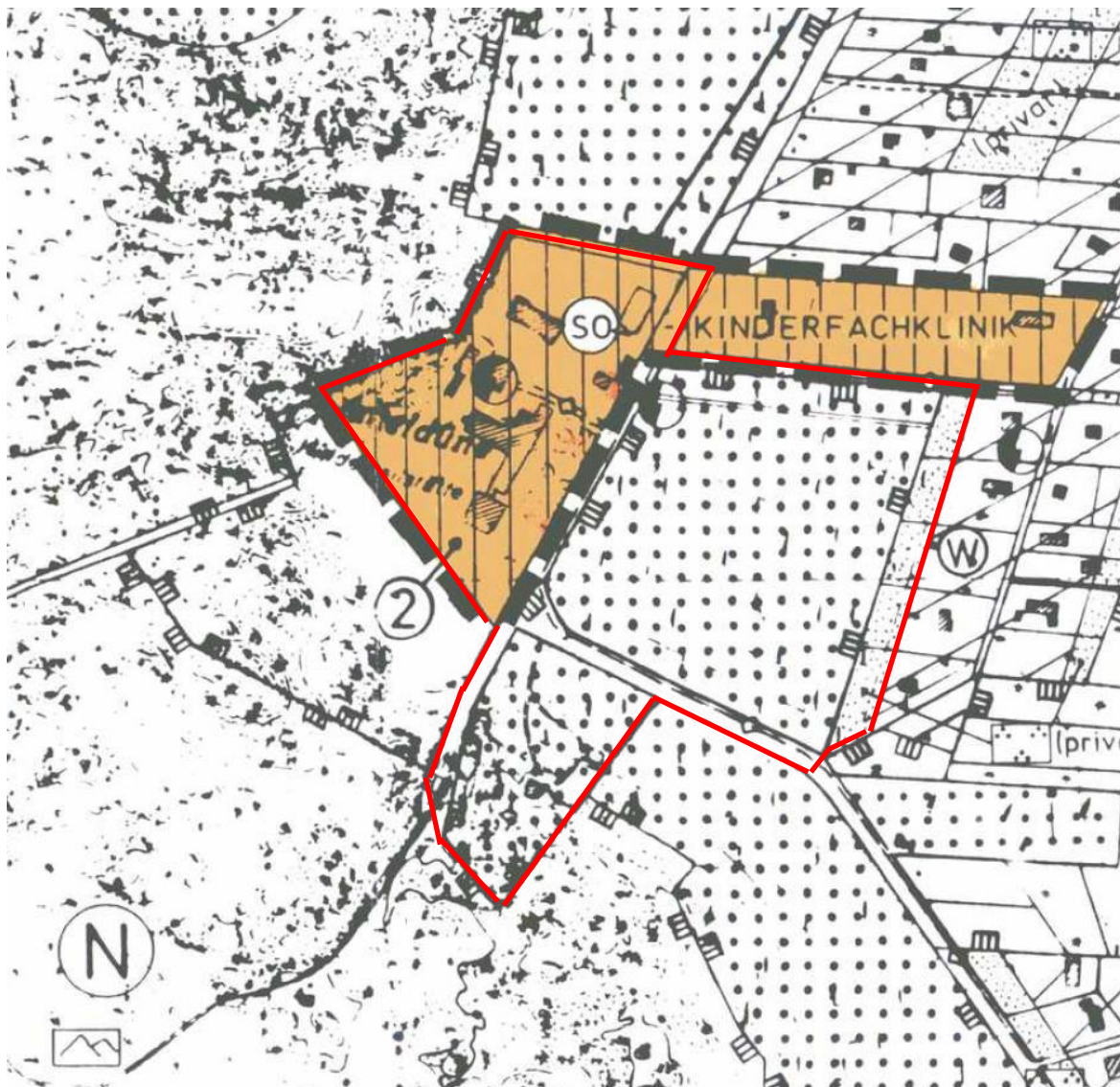


Abbildung 3.1b: Ausschnitt aus der 2. Änderung des Flächennutzungsplans „Insel Amrum“ von 2000

3.2 Übergeordnete Planungen

3.2.1 Landesentwicklungsplan

In Schleswig-Holstein wurde der Landesentwicklungsplan durch das Innenministerium aufgestellt und 2021 fortgeschrieben (LEP-VO 2021). Er ersetzt den Landesraumordnungsplan 1998 und den Landesentwicklungsplan 2010 (LEP). Der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein Fortschreibung 2021 (LEP-VO 2021) wurde am 25. November 2021 durch das Innenministeriums verkündet und trat eine Tag später in Kraft. Der Landesentwicklungsplan weist die Insel Amrum als Schwerpunkttraum für Tourismus und Erholung sowie als Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft aus. In den Schwerpunktträumen für Tourismus und Erholung soll dem Tourismus und der Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden, das bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben zu berücksichtigen ist (Kap.4.7.1 LEP-VO 2021). In den Vorbehaltsräumen für Natur und Landschaft sollen Maßnahmen und Planungen nur durchgeführt werden, wenn sie Naturhaushalt und Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigen und zu keiner negativen, dauerhaften Veränderung der Landschaft führen. Erhebliche Eingriffe sind nur dann hinnehmbar, wenn sie im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich sind und angemessen ausgeglichen werden (Kap. 6.2.2 LEP-VO 2021).



3.2.2 Regionalplan

Der Regionalplan wird aus dem Landesraumordnungsplan entwickelt und konkretisiert die Aussagen zur Raumstruktur auf der regionalen Ebene. Für Amrum gilt der Regionalplan (REP) für den Planungsraum V des Landes Schleswig-Holstein (Schleswig-Holstein Nord) vom 11. Oktober 2002 (Amtsbl. Schl.-H. 2002 S. 747).

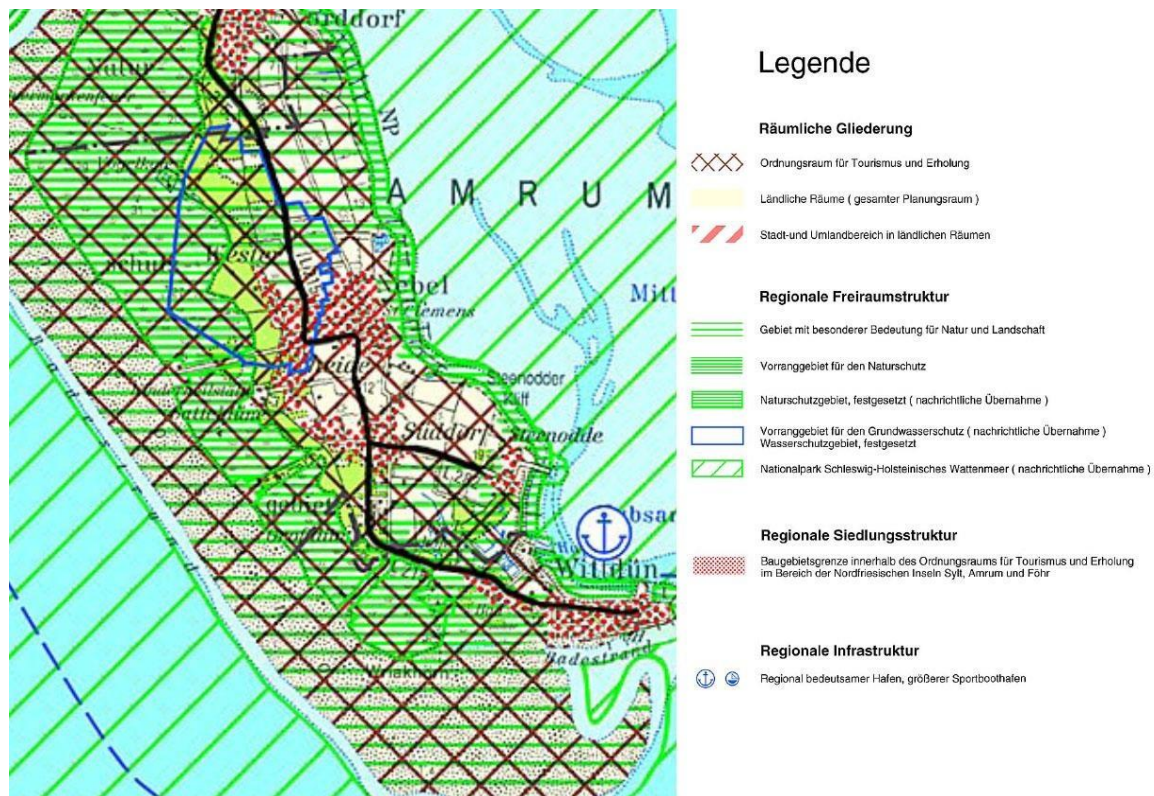


Abbildung 3.2.2: Ausschnitt aus dem Regionalplan Planungsraum V (Schleswig-Holstein Nord) 2002

Der Regionalplan weist Amrum als Ordnungsraum für Tourismus und Erholung aus. In diesen Ordnungsräumen wird die künftige Siedlungstätigkeit eingeschränkt, weil die Landschaft durch die intensiven Nutzungsansprüche des Tourismus überproportional belastet wird. Die weitere bauliche Entwicklung darf sich in den Ordnungsräumen nur noch innerhalb der in der Karte dargestellten Baugebietsgrenzen vollziehen (Ziel der Raumordnung, Kap. 6.4.2 Nr. 7 REP). Die räumlichen Grenzen für die Siedlungsentwicklung ergeben sich im Wesentlichen aus der entsprechenden derzeit geltenden Flächennutzungsplanfassung und den Landschaftsplanungen für die Insel Amrum (Kap. 6.4.2 Nr. 7 REP). Siedlungs-, Bauplanungen und –maßnahmen sollen in den Ordnungsräumen für Tourismus und Erholung die Erhaltung und Sicherung der Freiräume zur Grundlage haben (Kap. 4.1 REP).

Die Gemeinde Nebel bildet dem Regionalplan zufolge zusammen mit Wyk auf Föhr ein Unterzentrum (Kap. 6.1 REP). Daher liegt in der Gemeinde Nebel der Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung auf Amrum. Allerdings gilt für Amrum ein besonderer Orientierungsrahmen für die wohnbauliche Entwicklung (Kap. 6.3 und 6.4.2 Nr. 7 REP sowie Kap. 7.1 LROP). Der künftige Wohnungsneubau soll nur noch den tatsächlichen Bedarf der einheimischen Bevölkerung decken. Neue Wohnungen für Personal von Tourismus- und anderen Gewerbebetrieben sind daher nur noch sehr begrenzt möglich.

Siehe dazu auch die Stellungnahme des Innenministeriums vom 29.10.2009, in der die Geltungsmachung eines Zielverstoßes verzichtet wird.

3.3 Landschaftsplanung

3.3.1 Landschaftsprogramm

Das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten hat das Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein am 05.07.1999 bekannt gemacht (- X 342 - 5333.1 – Amtsbl. Schl.-H. 1999 S. 348). Es stellt die landesweiten Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Biotopverbundes dar.

Das Landschaftsprogramm weist Amrum als Schwerpunktraum des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems aus (Kap. 3.4). Darüber hinaus sieht das Landschaftsprogramm das Naturschutzgebiet „Amrumer Dünen“ als Europäisches Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet vor (Tabelle 16).

3.3.2 Landschaftsrahmenplan

Mit dem Inkrafttreten des Landesplanungsgesetzes vom 27. Januar 2014 wurden die Planungsräume in Schleswig-Holstein neu gefasst. Für die Gemeinde Nebel gilt der Landschaftsrahmenplan für den neuen Planungsraum I (früher der Planungsraum V), welcher die Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg sowie die Stadt Flensburg beinhaltet.

Mit der Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes am 27. Mai 2016 wurden in Schleswig-Holstein die Landschaftsrahmenpläne wieder eingeführt.

Die Landschaftsrahmenpläne enthalten die überörtlichen (regionalen) Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes. Landschaftsrahmenpläne haben keine unmittelbare verbindliche Rechtswirkung gegenüber Privatpersonen. Sie sind jedoch bei Planungen seitens der Behörden und Stellen, deren Planungen und Entscheidungen sich auf Natur und Landschaft auswirken können, zu berücksichtigen. Durch die Übernahme der Belange des Naturschutzes in die Regionalplanung, bspw. durch die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten sowie durch die Formulierungen von Zielen und Grundsätzen erlangen sie eine auf der Ebene der Raumordnung angesiedelte Verbindlichkeit.

Die Landschaftsrahmenplanung in Schleswig-Holstein ist querschnittsorientiert und gibt somit Hinweise und Empfehlungen wie beispielsweise zu Siedlung, Verkehr, Rohstoffgewinnung, Land- und Forstwirtschaft sowie Tourismus, Erholung und Sport.

Der Landschaftsrahmenplan stellt für Amrum die Schutzgebiete und Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Avifauna dar (LRP Hauptkarte 1). Die Hauptkarte 2 zeigt für Amrum das Landschaftsschutzgebiet und die Fläche für Erholung auf. In der Hauptkarte 3 ist insbesondere das Naturschutzgebiet „Amrumer Dünen“ enthalten.

3.3.3 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan stellt die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar und hat vorbereitende Wirkung im Zusammenhang mit dem Flächennutzungsplan.. Für die Gemeinde Nebel gilt der Landschaftsplan „Insel Amrum“ des Amtes Amrum in der Fassung vom 06.04.2009.

Für den Änderungsbereich wird der Ortsrand als konfliktreich eingestuft. D.h., hier muss genau zwischen Naturschutz und den Entwicklungserfordernissen der Klinik abgewogen werden. Daher wird auch für diese kleinteilige Veränderung ein Umweltbericht erstellt und parallel im Rahmen der Bearbeitung des B-Planes 18 detailliert.

3.4 Naturschutz

Teile des Plangebiets befinden sich in verschiedenen Schutzgebieten. Auf diese wird im Folgenden eingegangen:

3.4.1 Naturschutzgebiet „Amrumer Dünen“

Das Naturschutzgebiet wurde am 18.03.1971 durch die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Amrumer Dünen“, Kreis Nordfriesland, (GVOBl. 1971, S. 147) festgesetzt und zuletzt am 12.10.2005 (GVOBl. 2005, S. 487) geändert. In dem geschützten Gebiet ist die Natur in ihrer Ganzheit zu erhalten.

Im Naturschutzgebiet sind nach § 23 II BNatSchG und § 16 II LNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder einer nachhaltigen Störung führen können. Diese Handlungen werden in § 3 I der Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Amrumer Dünen“ näher erläutert.

§ 3 II der Landesverordnung sieht jedoch eine Ausnahme von den Verboten für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kinderheilstätte der Landesversicherungsanstalt Schleswig-Holstein (heute: Fachklinik Satteldüne der Deutschen Rentenversicherung Nord) auf den Flurstücken 2/5, 2/6, 21/2 und 22/2 der Flur 15 der Gemarkung Amrum in dem bisherigen Umfang einschließlich der Unterhaltung der auf den Flurstücken befindlichen baulichen Anlagen vor.

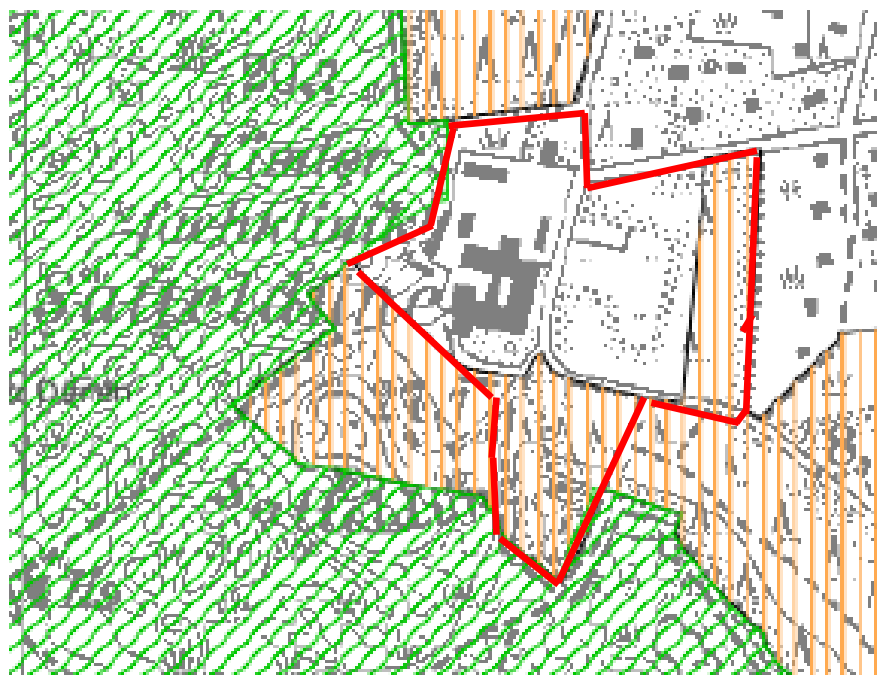


Abbildung 3.4a: Ausschnitt aus dem Landwirtschafts- und Umweltatlas: Natur- und Landschaftsschutzgebiete

3.4.2 Landschaftsschutzgebiet „Amrum“

Das Landschaftsschutzgebiet wurde am 20.10.1982 durch Kreisverordnung des Kreises Nordfriesland zum Schutze von Landschaftsteilen auf der Insel Amrum (Landschaftsschutzgebiet Amrum) festgesetzt. In dem Landschaftsschutzgebiet sind das Landschaftsbild in seinen bestimmenden Merkmalen sowie die Leistungsfähigkeit des Landschaftshaushaltes und die dauerhafte Nutzungsfähigkeit der Naturgüter vor allem durch Lebensstätten bestimmter Tiere und Pflanzen zu erhalten, zu pflegen sowie zu entwickeln und wiederherzustellen.

Im Landschaftsschutzgebiet sind nach § 26 BNatSchG und § 18 II LNatSchG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Insbesondere ist es verboten, Gebäude zu errichten (§ 4 I Nr. 5 Kreisverordnung).

3.4.3 FFH-Gebiet "Küsten- und Dünenlandschaft Amrum" (1315- 391)

Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein hat das Gebiet "Küsten- und Dünenlandschaft Amrum" am 02.10.2006 in der Bekanntmachung „Auswahl der nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) zu benennenden Gebiete Schleswig-Holsteins (FFH-Vorschlagsgebiete) – V 521 – 5321.30-56 –“ als FFH-Gebiet vorgeschlagen.

Die Entscheidung, ob das Gebiet von der Kommission als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) festgelegt wird, steht noch aus. Bis dahin gilt das Verschlechterungsverbot nach § 33 V BNatSchG und § 28 IV LNatSchG. Danach sind in dem gemeldeten FFH-Gebiet bis zur Unterschutzstellung alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.

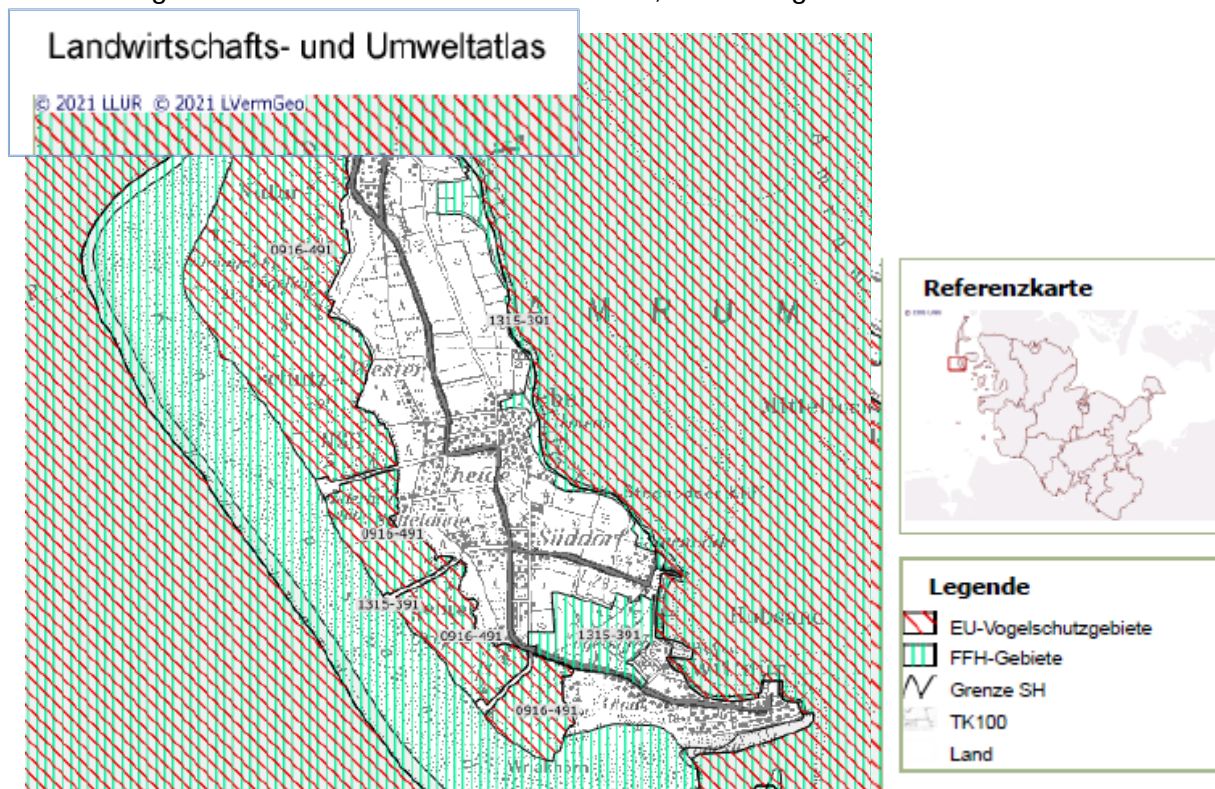


Abbildung 3-4b: Geltungsbereich FFH-Gebiet „Küsten- und Dünenlandschaft Amrum“ (1315- 391)

3.4.4 Europäisches Vogelschutzgebiet "Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete" (0916-491)

Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein hat das Ramsar-Gebiet "S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete" am 06.06.2006 in der Bekanntmachung „Erklärung zu Europäischen Vogelschutzgebieten in Schleswig-Holstein – V 521 – 5321-324.9-1 –“ (Amtsbl. Schl.-H. 2006 S. 459) zu einem Europäischen Vogelschutzgebiet erklärt.

In dem Schutzgebiet sind die Dünengebiete als wichtige Brutgebiete zu erhalten. Daher sind nach § 29 II LNatSchG alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, verboten.

3.4.5 Gesetzlich geschützte Biotope

Innerhalb des Plangebietes befinden sich Biotope, die nach § 25 LNatSchG unter besonderen Schutz gestellt sind. Es handelt sich im Wesentlichen um Dünen.

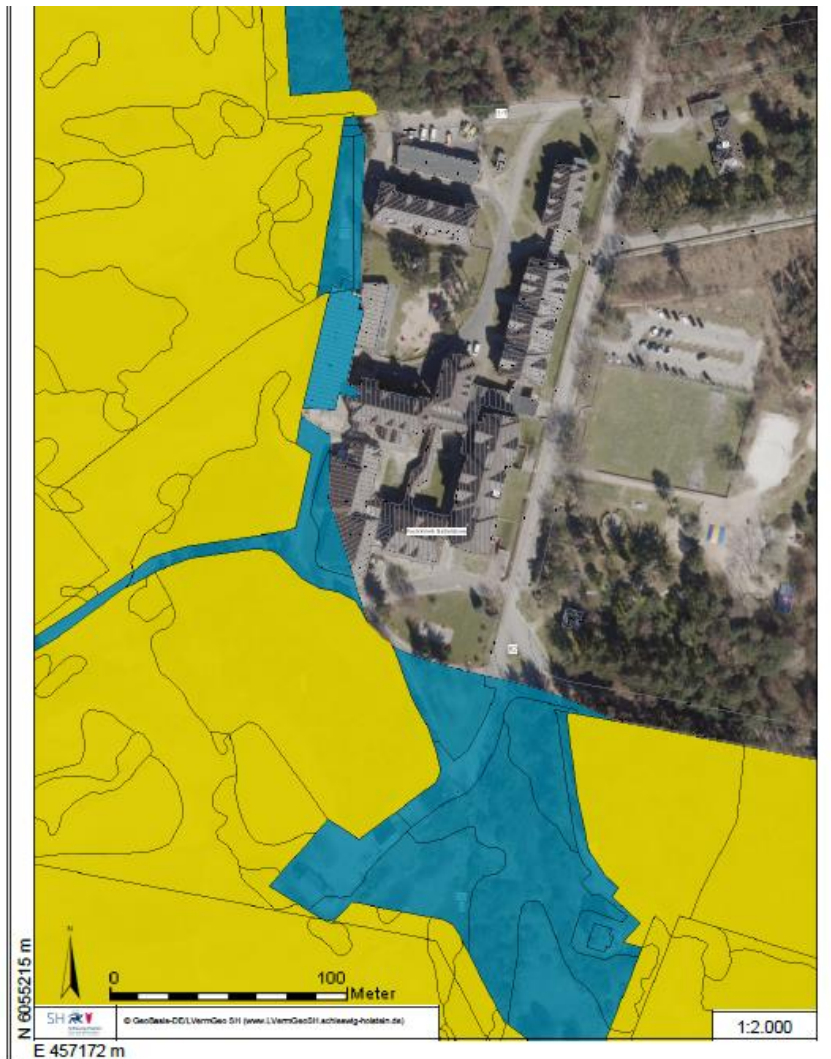


Abbildung 3-4c: Geschützte Biotope in gelb

Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der geschützten Biotope führen können, sind verboten. Um die Planung umsetzen zu können, ist eine Befreiung von den Verboten des § 25 LNatSchG notwendig.

3.4.6 Waldflächen

Wald darf nach § 9 LWaldG nur mit vorheriger Genehmigung der Forstbehörde abgeholzt, gerodet oder auf sonstige Weise in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung). Außerdem ist es nach § 24 LWaldG verboten, Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches in einem Abstand von weniger als 30 m vom Wald (Waldschutzstreifen) durchzuführen.

In Absprache mit der Obersten Forstbehörde wird der freizuhaltende Mindestabstand auf 20 m reduziert.

Im Rahmen der Bearbeitung des B-Planes 18 wird die Waldfläche angepasst. Die neu abgestimmte Waldfläche wird hier nachrichtlich übernommen.

4 PLANUNGSKONZEPT

4.1 Nutzungskonzept der Kinderfachklinik

Die Fachklinik Satteldüne ist seit mehr als 20 Jahren eine Rehabilitationseinrichtung der Deutschen Rentenversicherung Nord für Kinder und Jugendliche im Alter von 0 – 18 Jahren, bzw. bei Mukoviszidose bis 27 Jahren. Die Hauptindikationen der Klinik sind Neurodermitis, Asthma Bronchiale, Adipositas und Mukoviszidose.

Aufgrund ihres jungen Alters oder wegen der Schwere ihrer Erkrankung werden die Patienten häufig von einem Elternteil und ihren Geschwister begleitet. Neben der Diagnostik und Therapie, darf daher die psycho-soziale Betreuung in einer Rehabilitationsmaßnahme nicht außer Acht gelassen werden. Die Unterstützung des ganzen Familiensystems mit allen Angehörigen in ihren psychischen und sozialen Bedürfnissen durch psychische Stabilisierung und Stärkung des Selbstwertgefühles trägt zur Verbesserung der Lebensqualität und des Wohlbefindens des Patienten und der betroffenen Familienmitglieder bei.

Bewältigungsstrategien gegenüber krankheitsspezifischen, psychischen und sozialen Belastungen werden im Familienverbund ebenso gefördert, wie die soziale Kompetenz, die Interaktionsfähigkeit und die Körperwahrnehmung. Weiter werden die Begleitpersonen zu Co-Therapeuten ausgebildet um die Reha-Inhalte anschließend im häuslichen Milieu weiter anwenden zu können. Unter Berücksichtigung der Auswirkung einer Krankheit auf die gesamte Lebenssituation liegt der Behandlung der Klinik daher ein bio-psycho-soziales Modell zugrunde, das die Erkrankung in ihrer Wechselwirkung und Beachtung des gesamten Lebensumfeldes der Patienten und seiner Angehörigen berücksichtigt. Im Rahmen dieser Ganzheitstherapie ist das oberste Ziel die Wiederherstellung, Besserung oder Stabilisierung des physischen und psychischen Gesamtzustandes der Patienten und deren Angehörigen.

Der Standort der Fachklinik auf Amrum in dieser Naturlandschaft ist besonders ideal für diese (Atemwegs) Erkrankungen. Eine Schädigung der Natur würde auch der besonderen Standortqualität der Klinik für diese Erkrankungen schaden.

4.2 Ziele und Zwecke der Planung

Die Kinderfachklinik Satteldüne wird ständig modernisiert und den heutigen Erfordernissen angepasst. Diese Vorhaben sollen über die Aufstellung eines Bebauungsplans geordnet und gesichert werden. Darüber hinaus sollen weitere Möglichkeiten für Nachverdichtungen geschaffen werden, die sich im Wesentlichen am Gebäudebestand orientieren.

Die baulichen Erweiterungen der Fachklinik finden hauptsächlich im Bereich des Zentralklinikums statt. Hierbei handelt es sich insbesondere um einen Neubau im südlichen Bereich, um eine Erweiterung der Kinderbetreuung und um einen Neubau einer Einfeldsporthalle. Die bestehende Gymnastikhalle (Bauteil 4) kann den heutigen Therapiebedarf nicht mehr abdecken und muss um eine separate neue Einfeldsporthalle ergänzt werden.

Das spezielle Inselklima spielt für die Klinik eine ebenso wichtige Rolle wie die baulichen Erfordernisse. So sind in die Planungskonzeption vorhandene Strukturen (bebauter Bereich, Spielfläche, Wegeverbindungen) und umweltrelevante Parameter (Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, FFH; Ramsar-Gebiet, Biotope, Dünen und Wald) eingeflossen.

Im Detail konnte nicht vermieden werden, dass eine Waldumwandlung und eine Ausnahmegenehmigung vom Naturschutz (siehe dazu Pkt. 4.3.2) erforderlich werden.

Da Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden müssen und die Planung zum Teil nicht dem derzeit gültigen Flächennutzungsplan entspricht, wird der Flächennutzungsplan geändert (6. Änderung FNP). Ziel der Änderung ist eine Neuordnung des Sondergebiets Kinderfachklinik, die Optimierung der Stellplätze und die Entwicklung der Sport- und Spielflächen östlich des Tanenwais sowie die Sicherung der Villa Düneck. Das Ziel beinhaltet auch die naturrechtlichen Bedingungen als besonderer Standortfaktor zu gewährleisten.

4.3 Berücksichtigung sonstiger Planungen

4.3.1 Ziele der Raumordnung

Bauleitpläne müssen sich nach § 1 IV BauGB den Zielen der Raumordnung anpassen. Ziele der Raumordnung können nicht durch Abwägung überwunden werden. Die Planung innerhalb des Geltungsbereichs des FNP muss an folgende Ziele der Raumordnung angepasst werden:

Baugebietsgrenzen

Der Regionalplan für den Planungsraum V schränkt die Siedlungstätigkeit auf den Inseln Sylt, Amrum und Föhr dadurch ein, dass sich die weitere bauliche Entwicklung nur noch innerhalb der in der Karte dargestellten Baugebietsgrenzen vollziehen darf (Kap. 6.4.2 Nr. 7 REP). Da bei der Festsetzung der Baugebietsgrenzen die im Flächennutzungsplan bereits ausgewiesene Sondergebietsfläche nicht berücksichtigt worden ist, wird in diesem Bereich auf die Geltendmachung eines Zielverstoßes seitens der Landesplanung verzichtet.

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans sieht jedoch auch eine neue Sondergebietsfläche vor, die außerhalb der Baugebietsgrenzen liegt. Diese ist bereits bebaut (Villa Düneneck) und soll weiterhin als Wohngebäude für das Personal der Kinderfachklinik genutzt werden. Der Standort soll durch den Bebauungsplan gesichert werden. Unter dieser Bedingung und in Würdigung der schon langjährig betriebenen und genehmigten Nutzungen verzichtet die Landesplanung in der Stellungnahme vom 29.10.2009 in diesem Bereich auf die Geltendmachung eines Zielverstoßes.

Vorranggebiet für Naturschutz

Im Vorranggebiet für Naturschutz sind alle Nutzungen ausgeschlossen, die nicht mit dem vorrangigen Ziel des Naturschutzes vereinbar sind (§ 7 IV ROG). Innerhalb des Vorranggebietes liegt jedoch bereits ein Gebäude der Kinderfachklinik (Villa Düneneck). Das Gebäude soll weiterhin als Wohngebäude genutzt und durch den Bebauungsplan gesichert werden. Hierzu ist jedoch die Änderung des Flächennutzungsplans notwendig. Die Ausweisung einer Sondergebietsfläche innerhalb des Vorranggebietes ist jedoch nicht mit dem vorrangigen Ziel Naturschutz vereinbar.

Die Landesplanung stellte in ihrer Stellungnahme vom 29.10.2009 jedoch fest, dass das Vorranggebiet für den Naturschutz von den Bauflächendarstellungen nur am Rande berührt wird. Zwar verbleibt ein gewisser Konflikt mit den Grundsätzen für eine geordnete städtebauliche, auch unter ökologischen und landschaftsplanerischen Aspekten verträgliche Siedlungsentwicklung (siehe Ziffer 7.2 LROPI und Ziffer 6.7 LEP-Entwurf); dieser Konflikt kann angesichts der bereits vorhandenen Gebäude jedoch aus raumordnerischer Sicht vernachlässigt werden.

4.3.2 Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechtes

Landschaftsschutzgebiet

Da einige bestehende Gebäude und Spielflächen der Kinderfachklinik im Landschaftsschutzgebiet liegen und diese durch Bebauungspläne gesichert werden sollen, ist eine Ausnahme vom Bauverbot (§ 4 III Kreisverordnung) oder eine Entlassung aus dem Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes notwendig.

FFH-Gebiet und Europäisches Vogelschutzgebiet

Projekte, die geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Gebiets zu überprüfen.

Bzgl. des FFH- und Europäischen Vogelschutzgebietes wurde eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG durchgeführt. Die FFH-Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass es durch die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht zu negativen Entwicklungen oder Gefährdungen der Schutzziele kommt.

Gesetzlich geschützte Biotope

Die bauliche Umsetzung der Festsetzungen, die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan getroffen werden sollen, werden zu kleinflächigen Eingriffen in nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG geschützten Biotopen führen. Um die Planung umsetzen zu können, ist eine Befreiung von den Verboten des § 21LNatSchG und entsprechender Ausgleich notwendig, was im Umweltbericht berpcksichtigt wurde.

Waldgebiete

Da zur Erweiterung der Kinderfachklinik teilweise Waldflächen in Anspruch genommen und umgewandelt werden sollen, muss hierfür eine Genehmigung eingeholt werden. Ein neuer aktualisierter Antrag auf Waldumwandlung wurde bei der Unteren Forstbehörde eingereicht. Die neuen Waldgrenzen im Antrag vom 20.07.2022 werden nachrichtlich in die Flächennutzungsplanänderung übernommen. Ersatzflächen wurden bereits mit der Forstbehörde abgestimmt.

Der Waldumwandlungsantrag beinhaltet 3 Bereiche:

1. Bereich Sport- und Spielfläche – der Bereich wurde aktualisiert
2. Bereich Bewegungsbad (Bauteil 3) – das Gebäude ist von 1984 und kann den Waldabstand von 20 m nicht einhalten; die Schutzfunktionen gem. Waldgesetz werden mit dieser Waldumwandlung wiederhergestellt
3. Bereich neue Sporthalle – im Waldumwandlungsantrag wurde der vorgesehene Standort begründet bzw. die Alternativprüfungen zusammengefasst.

Der Waldumwandlungsantrag vom 20.07.2022 kann erst nach Planreife des B-Planes 18 genehmigt werden.

4.4 Flächenbilanz

Nutzung	Fläche	Flächenanteil
SO-Gebiete	2,65 ha	30,1%
Verkehrsflächen Öffentlich (Tanenwai) 0,27 ha Privatwege 0,09 ha	0,36 ha	4,1%
Grünflächen	3,07 ha	34,8%
Waldflächen	2,72 ha	30,9%
Fläche Versorgungsanlagen	0,01 ha	0,1%
Gesamt	8,81 ha	100,00%

5 PLANINHALT

5.1 Art der baulichen Nutzung (§ 5 II Nr. 1 BauGB)

Sondergebiete „Kinderfachklinik“ (§ 11 BauNVO)

Da große Teile des Plangebietes bereits als Kinderfachklinik genutzt werden und diese Nutzung zukünftig bauleitplanerisch gesichert werden soll, werden Teile des Plangebiets als Sondergebiet „Kinderfachklinik“ festgesetzt. Die Sondergebiete dienen der Unterbringung einer Fachklinik für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie den zugehörigen Gesundheitseinrichtungen.

Die rechtlichen Bedingungen machen die konkrete Beschreibung „Stellplatz“ und „Mitarbeiterwohnhaus“ für das östliche und südliche SO Gebiet erforderlich.

Die Villa Düneneck (SO Kinderfachklinik „Mitarbeiterwohnhaus“) wurde 1991 als Einfamilienhaus genehmigt und wird im Bestand von der Fachklinik als Wohngebäude für das Klinikpersonal genutzt. Um eine Veräußerung des Gebäudes durch die DRV an einen Investor und dessen Nutzungsinteressen entgegenzusteuern, wird das Gebäude in den Geltungsbereich des FNP aufgenommen und als >SO Kinderfachklinik „Mitarbeiterwohnhaus“< ausgewiesen. Um die Nutzung des Gebäudes an den Betrieb der Kinderfachklinik zu binden, sind dort nur Gebäude und Wohnungen für die Unterbringung von Personal der Fachklinik zulässig.

5.2 Verkehrsfläche (§ 5 II Nr. 3 BauGB)

Auf Grund der naturschutzrechtlichen Belange wurde wie im B-Plan 18 die Ausweisung der öffentlichen und der privaten Verkehrsfläche vorgenommen und das „Verkehrsgrün“ als Grünfläche dargestellt.

5.3 Versorgungsanlagen und Abfallentsorgung (§ 5 II Nr. 4 BauGB)

Die vorhandenen Versorgungseinrichtungen für Wasser und Elektrizität sowie die Fläche für die Abfallcontainer wurden eingezeichnet.

5.4 Grünflächen (§ 5 II Nr. 5 BauGB)

Die Grünflächen im Plangebiet wurden nach ihrer derzeitigen Nutzung als Sportplatz, Spielplatz, Minigolfplatz und als Dünengebiet festgesetzt.

5.5 Waldflächen (§ 5 II Nr. 9 b BauGB)

Durch den Bebauungsplan Nr. 18 ist es erforderlich, Waldflächen umzuwandeln. Hierfür wurde und wird eine Waldumwandlung beantragt. Die Waldfläche gem. Umwandlungsantrag wurde in der Planzeichnung berücksichtigt und die restlichen Waldflächen werden im Flächennutzungsplan weiterhin als Waldflächen festgesetzt.

5.6 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 II Nr. 10 BauGB)

Als Ausgleich für die Eingriffe in Boden und Naturhaushalt werden im Plangebiet Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Diese werden in der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert. Die Kompensation soll eingriffsnah und innerhalb des Geltungsbereiches erfolgen.

5.7 Nachrichtliche Übernahmen

Die Grenzen des Naturschutzgebietes „Amrumer Dünen“, des Landschaftsschutzgebietes „Amrum“, sowie die gesetzlich geschützten Biotope wurden in der Planzeichnung nachrichtlich übernommen.

6 AUSWIRKUNGEN DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

6.1 Auswirkungen auf andere Nutzungen

Die umliegenden Nutzungen werden nicht beeinträchtigt, da es um Optimierungen der Klinik / erhöhtes Raumprogramm durch die heutigen Anforderungen geht. Auch mit der Anlage des Parkplatzes werden keine zusätzlichen Stellplätze ausgewiesen, sondern das Vorhandene neu organisiert.

6.2 Gemeinbedarfseinrichtungen

Die Aufstellung des Flächennutzungsplans wird keine Auswirkungen auf die Gemeinbedarfseinrichtungen haben, da die Kinderfachklinik eigene Gemeinbedarfseinrichtungen wie eine Schule und eine Kindertagesstätte vorhält.

6.3 Verkehr

Die Änderung des Flächennutzungsplans hat keine Auswirkungen, da durch die Bestandsicherung kein zusätzlicher Verkehr erzeugt wird. Auch die zusätzlich geschaffenen Bebauungsmöglichkeiten werden keine Erhöhung des Verkehrs hervorrufen, da die Erweiterungsmöglichkeiten der Optimierung des Klinikbetriebes dient.

6.4 Ver- und Entsorgung

Aufgrund des Bestands wird die Ver- und Entsorgung für die Kinderfachklinik Satteldüne bereits gewährleistet. Größere Auswirkungen auf die Ver- und Entsorgungsnetze werden nicht erwartet, da sich durch die Flächennutzungsplanänderung keine wesentlichen Erweiterungsmöglichkeiten ergeben.

Vorhandene bauliche Einrichtungen für die Versorgung mit Wasser und Strom und für die Abfallentsorgung wurden nachrichtlich eingetragen.

6.5 Natur, Landschaft, Umwelt

Im Hinblick auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen kommt es durch Flächenverluste zu negativen Auswirkungen mittlerer Erheblichkeit. Aufgrund der Vorbelastung im Planungsgebiet kommt es jedoch nicht zu einer Erhöhung von Störungen durch menschliche Anwesenheit.

Für die zu erwartende Erhöhung der Versiegelung ist für das Schutzgut Boden ein Ausgleich erforderlich.

Durch den für Gebäude erforderlichen Waldabstand müssen Waldflächen umgewandelt werden. Der nach LWaldG erforderliche Ersatz wurde bereits mit der Unteren Forstbehörde abgestimmt. Diese Flächen liegen außerhalb des Geltungsbereiches in der Gemeinde Norddorf (bereits abgewickelt) und auf der Insel Föhr.

Der Ausgleich nach LNatSchG findet innerhalb des Geltungsbereiches durch Renaturierung von Dünen, Aufwertung von Waldflächen und Entsiegelungen statt.

Die Festsetzung der Grünflächen mit der Zweckbestimmung Spielplatz, Minigolf und Sportplatz bringt keine Beeinträchtigung mit sich, da dadurch lediglich der Bestand und die derzeitige Nutzung gesichert werden.

Erhöhungen der Lärmbelastung sind durch die Neuausweisungen im FNP nicht zu erwarten. Das Landschaftsbild und die Erholungseignung werden nicht negativ beeinträchtigt.

6.6 Bodenordnende Maßnahmen

Im Geltungsbereich sind keine bodenordnenden Maßnahmen erforderlich, da durch den Flächennutzungsplan nur der Bestand gesichert werden soll.

6.7 Kosten und Finanzierung

Im städtebaulichen Vertrag wird die Übernahme der Planungskosten durch die Deutsche Rentenversicherung Nord vereinbart. Der Gemeinde Nebel entstehen daher keine Kosten durch die Aufstellung der Pläne.

RECHTSGRUNDLAGEN

BauGB

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 26. April 2022 (BGBl. I S. 674).

BauNVO

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletztb geändert durch Art. 2 G v. 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

BNatSchG

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), .das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist.

LBO

Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 06. Dezember 2021 (GVOBl. S. 1422)

LNatSchG

Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. S. 301) zuletzt geändert: § 8 (Art. 7 Ges. V. 13.11.2019, GVOBl. S. 425).

LWaldG

Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landeswaldgesetz) vom 5. Dezember 2004 (GVOBl. 2004, S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2018 (GVOBl. S. 773)

PlanzV

Planzeichenverordnung 1990 vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

ROG

Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist.

FFH-RL

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7)

Teil II: Umweltbericht

Stand: 21.06.2023

Erstellt durch: TGP Landschaftsarchitekten BDLA

An der Untertrave 17

23552 Lübeck

**Umweltbericht zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans
der Inselgemeinden Nebel, Norddorf und Wittdün**

Auftraggeber

Deutsche Rentenversicherung Nord
Friedrich-Ebert-Damm 245
22159 Hamburg

Auftragnehmer

TGP
Trüper Gondesen Partner mbB
Landschaftsarchitekten BDLA
An der Untertrave 17
23552 Lübeck
Fon 0451.79882-0
Fax 0451.79882-22
info@tgp-la.de
www.tgp-la.de

Bearbeitung

Maria Julius
Diana Berghold

Sondergutachter

Bioplan
Dr. Marion Schumann
Mühlenberg 62
24211 Preetz

Karsten Lutz
Diplombiologe
Bebelallee 55 d
22297 Hamburg

Lübeck, Juni 2023

Inhaltsverzeichnis

1	ZIELE UND INHALTE DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG	1
2	PRÜFMETHODEN	3
3	RECHTLICHE UND PLANERISCHE VORGABEN	3
4	PLANUNGSKONZEPT	6
5	ABLEITUNG DER MÖGLICHEN WIRKFAKTOREN UND WIRKUNGEN	7
5.1	Baubedingte Wirkungen	7
5.2	Anlagebedingte Wirkungen	7
5.3	Betriebsbedingte Wirkungen	8
6	BESTANDSBESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN, MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINIMIERUNG	9
6.1	Schutzgut Mensch	9
6.2	Schutzgüter Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	10
6.2.1	Bestandsbeschreibung und Bewertung der Vegetation	11
6.2.2	Faunistische Potenzialanalyse	15
6.2.3	Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung	23
6.3	Schutzgut Boden	24
6.4	Schutzgut Wasser	26
6.5	Schutzgüter Klima und Luft	27
6.6	Schutzgut Landschaft	29
6.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	31
6.8	Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen	32
7	AUSGLEICHSMÄßNAHMEN	32
8	ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG	33
8.1	Rechtliche Grundlagen	33
8.2	Relevante Tierarten und -gruppen	34
8.3	Fledermäuse	35
8.3.1	§ 39 (3) BNatSchG	36
8.3.2	§ 44 (1) BNatSchG	36
8.4	Brutvögel	36
8.4.1	§ 39 (3) BNatSchG	36
8.4.2	§ 44 BNatSchG	37
9	PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	39

10	GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DES BAULEITPLANES AUF DIE UMWELT (MONITORING)	39
11	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	39
12	LITERATUR UND QUELLEN	42
Anhang 1: Floristisch-Faunistisches Fachgutachten		
Anhang 2: FFH-Prüfung		
Anhang 3: Bestand im M 1 : 1.000		
Anhang 4: Bewertungskarte Biotoptypen		

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Übersicht über die wesentlichen potenziellen baubedingten Wirkfaktoren und Wirkungen	7
Tabelle 2:	Übersicht über die wesentlichen potenziellen anlagebedingten Wirkfaktoren und Wirkungen	8
Tabelle 3:	Übersicht über die wesentlichen potenziellen betriebsbedingten Wirkfaktoren und Wirkungen	9
Tabelle 4:	Potenzielle Fledermausvorkommen im Betrachtungsraum	17
Tabelle 5:	(Potenzielle) Brutvögel im Untersuchungsraum	20
Tabelle 6:	Entfallende landschaftsbestimmende Bäume im Geltungsbereichs des B-Plan 18	24
Tabelle 7:	Potenzielle Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten	35

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Ausschnitt des Flächennutzungsplanes von 1988 mit Darstellung der 6. Änderung	1
Abbildung 2:	Geltungsbereich der 6. FNP-Änderung	2
Abbildung 3:	Schutzgebiete (Abgrenzung gem. LRP 2020) im Plangeltungsbereich B-Plan 18 (schwarz gestrichelte Linie),	5
Abbildung 4:	Plangebiet (rot) im Nahbereich eines archäologischen Interessengebiets (blaue Schraffur).	25
Abbildung 5:	Klinikgebäude am Tanenwai	29
Abbildung 6:	Stellplatz am Wald	29
Abbildung 7:	Vorhandener Waldbestand südlich der Klinikgebäude	30
Abbildung 8:	Spiel- und Minigolfplatz	30

1 ZIELE UND INHALTE DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

Die Gemeinde Nebel beabsichtigt die städtebauliche Neuordnung der Liegenschaften „Kinderfachklinik Satteldüne“ der Deutschen Rentenversicherung Nord am Satteldün- und Tannenwai. Dort erfolgen zur Zeit Baumaßnahmen, welche die dort ansässige Kinderklinik modernisieren und heutigen Erfordernissen anpassen sollen.

Diese Vorhaben sollen über die Aufstellung eines Bebauungsplanes geordnet und gesichert werden, die Möglichkeiten der Nachverdichtung sind gering. Da diese Änderungen nicht durch den gültigen F-Plan abgedeckt sind, muss auch eine FNP-Änderung erfolgen. Für die FNP-Änderung wird hiermit der Umweltbericht vorgelegt.

Geltungsbereich und wesentliche Inhalte der geplanten F-Plan-Änderung:

Im Geltungsbereich der jetzt geplanten 6. Änderung wurde der Flächennutzungsplan schon einmal geändert (2. Änderung des FNP vom 03.08.2000). Der Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als Sondergebiet „Kinderfachklinik“, als Waldfläche sowie als Dünengebiet dar. Teile des Geltungsbereiches liegen zudem im Landschaftsschutzgebiet.

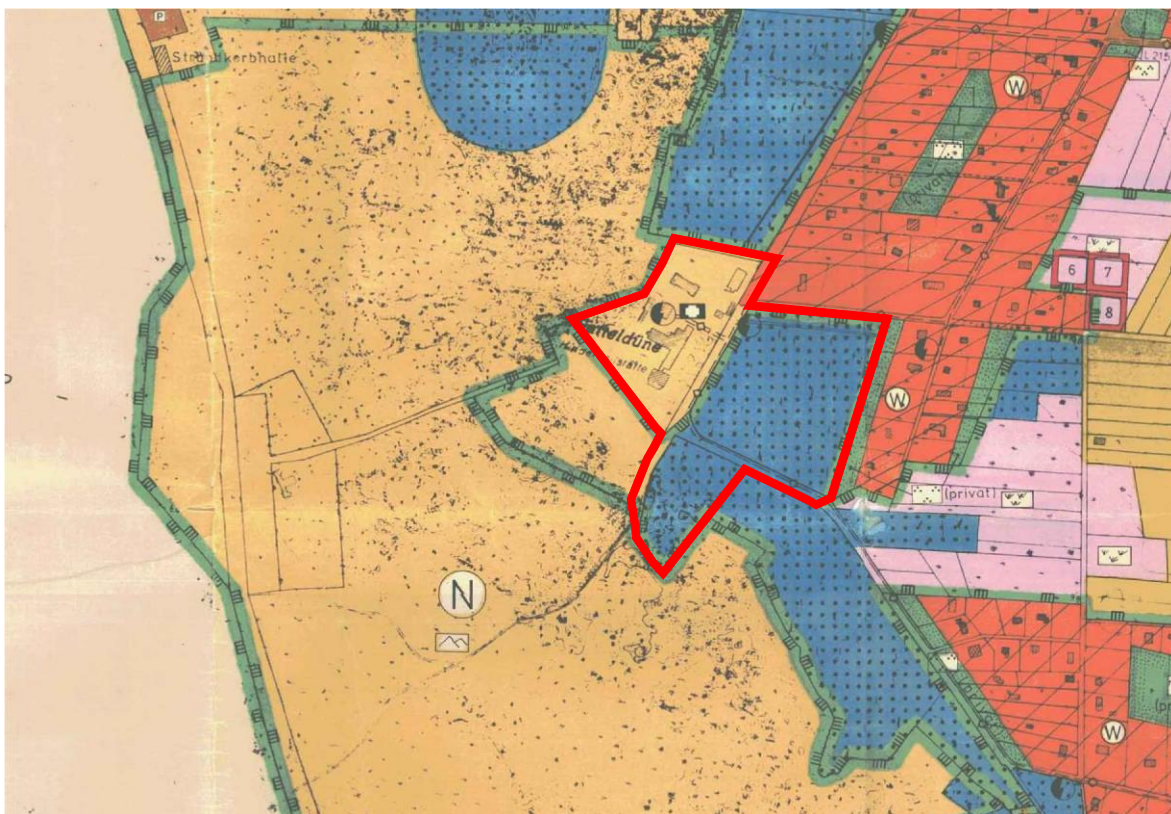


Abbildung 1: Ausschnitt des Flächennutzungsplanes von 1988 mit Darstellung der 6. Änderung

Geltungsbereich und wesentliche Inhalte:

Da Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden müssen und die Planung der „Neuordnung Kinderfachklinik“ zum Teil nicht dem derzeit gültigen Flächennutzungsplan entspricht, wird der Flächennutzungsplan geändert (6. Änderung FNP). Ziel der Änderung ist eine Neuordnung des Sondergebiets Kinderfachklinik, die Optimierung der Stellplätze und die Entwicklung der Sport- und Spielflächen östlich des Tanenwais sowie die Sicherung der Villa Düneck. Das Ziel beinhaltet auch die naturrechtlichen Bedingungen als besonderer Standortfaktor zu gewährleisten.

Für den Bereich liegt kein rechtskräftiger Bebauungsplan vor. Der gültige Flächennutzungsplan von 1988 für die Insel Amrum umfasst alle Gemeinden (Nebel, Norddorf und Wittdün). Für Teile des Plangebietes wurde der Flächennutzungsplan geändert (2. Änderung des FNP vom 03.08.2000). Die betroffenen Flächen sind als Sondergebiet Kinderfachklinik und als Fläche für Wald festgesetzt, außerdem sind die vorhandenen Schutzgebiete nach LNatSchG dargestellt.

Die 6. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans der Amrumer Gemeinden umfasst einen Geltungsbereich von ca. 8,81 ha. Er liegt südwestlich der Ortslage Nebel im Bereich Tanenwai direkt angrenzend an den Wald- und Dünengürtel der sich in Nord-Süd-Richtung erstreckt.



Abbildung 2: Geltungsbereich der 6. FNP-Änderung

Im Einzelnen sind folgende Bauvorhaben bzw. Planausweisungen vorgesehen:

- Bauleitplanerische Sicherung großer Teile des Plangebietes als Kinderfachklinik als Sondergebiet „Kinderfachklinik“. Die Sondergebiete dienen der Unterbringung einer Fachklinik für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie den zugehörigen Gesundheitseinrichtungen. Ausweisung von zwei weiteren Sondergebieten zur Bestandssicherung von Klinikgebäuden innerhalb der Dünen.
- Ausweisung des Tanenwai als öffentliche Verkehrsfläche sowie von bestehenden Versorgungseinrichtungen für Wasser und Elektrizität bzw. für Abfallcontainer,
- Ausweisung von Grünflächen (teilweise auf ehemaligen Waldflächen) als Spiel- und Sportplatz sowie Minigolfplatz,
- Ausweisung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie
- Nachrichtliche Übernahme von Grenzen des Naturschutzgebietes „Amrumer Dünen“, des Landschaftsschutzgebietes „Amrum“ sowie gesetzlich geschützter Biotope (vorrangig Dünen).

2 PRÜFMETHODEN

Zur Erfassung der Bestandssituation werden vorhandene Daten (Landschaftsplan der Insel Amrum, Bodengutachten, Informationen zu den Schutzgebieten sowie eigene Erhebungen durchgeführt. Neben einer Biotoptypen- und Gehölzkartierung wurde eine Potenzialanalyse für folgende relevante Tiergruppen erstellt (bioplan 2009):

- Fledermäuse
- Brutvögel
- Amphibien/Reptilien

Außerdem war eine FFH-Prüfung zu erstellen (LUTZ 2009).

Vorhandene Unterlagen, die im Zusammenhang mit bisherigen Bauanträgen bei der Sanierung und Erweiterung der Klinikanlage erarbeitet wurden (Baugrundgutachten), standen zur Auswertung ebenfalls zur Verfügung.

3 RECHTLICHE UND PLANERISCHE VORGABEN

Der Flächennutzungsplan weist für das Gebiet Sondergebiete und Waldflächen sowie die geschützten Naturflächen aus. Der Flächennutzungsplan wird den neuen städtebaulichen Zielen angepasst.

Der Entwicklungsplan des Landschaftsplans der Insel Amrum (beschlossen 2008) stellt die Flächen im Geltungsbereich als Bauflächen und weiße Flächen dar. Zu den Waldflächen gibt es keine Aussagen. Außerdem sind die geschützten Dünen dargestellt.

Das **Landschaftsprogramm** weist Amrum als Schwerpunkttraum des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems aus (Kap. 3.4). Darüber hinaus sieht das Landschaftsprogramm das

Naturschutzgebiet „Amrumer Dünen“ als Europäisches Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet vor (Tabelle 16).

Der **Landschaftsrahmenplan** (2020) stellt für Amrum die Schutzgebiete und Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Avifauna dar (LRP Hauptkarte 1). Die Hauptkarte 2 zeigt für Amrum das Landschaftsschutzgebiet und die Fläche für Erholung auf. In der Hauptkarte 3 ist insbesondere das Naturschutzgebiet „Amrumer Dünen“ enthalten.

Der **Landschaftsplan** (2009) stellt die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar und hat vorbereitende Wirkung im Zusammenhang mit dem Flächennutzungsplan. Für die Gemeinde Nebel gilt der Landschaftsplan „Insel Amrum“ des Amtes Amrum in der Fassung vom 06.04.2009.

Für den Änderungsbereich wird der Ortsrand als konfliktreich eingestuft. D.h., hier muss genau zwischen Naturschutz und den Entwicklungserfordernissen der Klinik abgewogen werden. Daher wird auch für diese kleinteilige Veränderung ein Umweltbericht erstellt und parallel im Rahmen der Bearbeitung des B-Planes 18 detailliert.

Im Planungsgebiet treten im Wesentlichen die Dünen als nach § 30 LNatSchG **geschützte Biotope** auf (vgl. auch Plandarstellung unten sowie Bestandsplan zum Umweltbericht). Außerdem reicht ein Teil des großflächigen Landschaftsschutzgebietes sowie des Naturschutzgebietes in den Geltungsbereich hinein. Ein Teil des Geltungsbereiches liegt innerhalb von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und europäischer Vogelschutzgebiete. Hier sollen die Abfolge der Watt- und Sandflächen sowie der Dünen bis hin zu den Braundünen und ihren jeweiligen Trocken- bis Nasslebensräumen geschützt werden. Das FFH-Gebiet „NP S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ umfasst das eigentliche großflächige Wattenmeer mit Sandbänken und seinen Kontaktlebensräumen an den Ufern. Im Europäischen Vogelschutzgebiet sollen v.a. die Brutvögel: Herings-, Silber- Sturmmöwe und Eiderente sowie Zwergseeschwalbe, Großer Brachvogel und Sumpfohreule in ihrem Bestand geschützt werden.

Folgende Verordnungen sind betroffen:

- Landschaftsschutzgebiet „Amrum“: VO Kreis Nordfriesland vom 20. Oktober 1982; geändert mit Datum vom 20.09.02
- Naturschutzgebiet „Amrumer Dünen“: VO Land SH vom 18. März 1971
- FFH-Gebiet „Küsten- und Dünenlandschaft Amrum “ (1315 – 391)
- FFH-Gebiet „Nationalpark S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ (0916 – 391)
- Europäisches Vogelschutzgebiet Ramsar-Gebiet „S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ (0916-491)

Für eine Teilfläche ist im Zusammenhang mit der Waldumwandlung zur Sicherung des Waldabstandes die Befreiung von den Verboten der Verordnung des Landschaftsschutzgebietes notwendig. Ein diesbezüglicher Antrag wird beim Kreis Nordfriesland eingereicht.

Ein bestehendes Gebäude befindet sich im FFH- und Vogelschutzgebiet. Hierbei scheint es sich um eine fehlerhafte Darstellung durch Ungenauigkeiten bei der Digitalisierung der Ge-

bietsabgrenzungen zu handeln. Aufgrund der geplanten Bauvorhaben ist eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Sie ist in der Anlage beigelegt (LUTZ 2009).

Als rechtliche Vorgabe sind auch die Vorschriften des LWaldG zu beachten. Insbesondere der § 24 „Waldschutzstreifen“. Dadurch sollen zur Verhütung von Waldbränden, zur Sicherung der Waldbewirtschaftung und der Walderhaltung, wegen der besonderen Bedeutung von Waldrändern für den Naturschutz sowie zur Sicherung von baulichen Anlagen vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand Abstände von 30 m eingehalten werden. Mit der Forstbehörde ist ein reduzierter Abstand von 20 m abgestimmt und wurde in der Planung berücksichtigt.

Waldschutzstreifen sind nachrichtlich in Bebauungspläne aufzunehmen.

In der Vergangenheit wurden bereits mehrere Anträge auf Waldumwandlung im Bereich der Bauvorhaben Satteldüne gestellt und genehmigt. Die genehmigten und die in Aussicht genommenen neuen Waldgrenzen werden nachrichtlich übernommen.

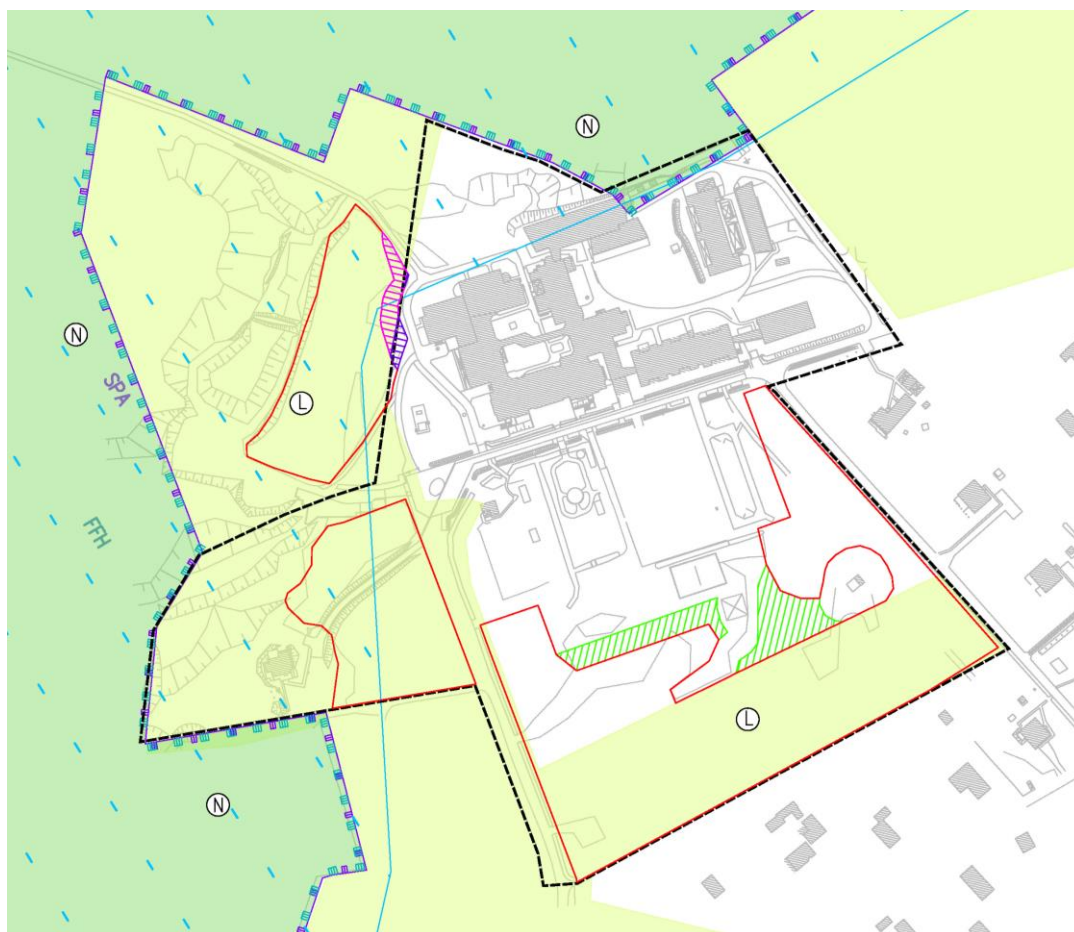


Abbildung 3: Schutzgebiete (Abgrenzung gem. LRP 2020) im Plangeltungsbereich B-Plan 18 (schwarz gestrichelte Linie),

LSG [L - hellgrün]; NSG [N - dunkelgrün], FFH-Gebiet [FFH – blaue Grenze m. Symbol] und Vogelschutzgebiet [SPA – lila Grenze m. Symbol]) sowie Biotopverbund (blaue Schraffur),

Waldgrenze (rote Linie, LLUR 2021), einschl. Darstellung zu entlassender Waldflächen zur Wahrung 20 m Waldabstand außerhalb (violett Schraffur) und im LSG (pink Schraffur) sowie zu heilender Waldumwandlung (grüne Schraffur).

4 PLANUNGSKONZEPT

Die Fachklinik Satteldüne ist seit mehr als 20 Jahren eine Rehabilitationseinrichtung der Deutschen Rentenversicherung Nord für Kinder und Jugendliche im Alter von 0 – 18 Jahren, bzw. bei Mukoviszidose bis 27 Jahren. Die Hauptindikationen der Klinik sind Neurodermitis, Asthma Bronchiale, Adipositas und Mukoviszidose.

Aufgrund ihres jungen Alters oder wegen der Schwere ihrer Erkrankung werden die Patienten häufig von Familienangehörigen begleitet. Neben der Diagnostik und Therapie, darf daher die psycho-soziale Betreuung in einer Rehabilitationsmaßnahme nicht außer Acht gelassen werden. Unter Berücksichtigung der Auswirkung einer Krankheit auf die gesamte Lebenssituation liegt der Behandlung in der Klinik daher ein bio-psycho-soziales Modell zugrunde, das die Erkrankung in ihrer Wechselwirkung und Beachtung des gesamten Lebensumfeldes der Patienten und seiner Angehörigen berücksichtigt. Im Rahmen dieser Ganzheitstherapie ist das oberste Ziel die Wiederherstellung, Besserung oder Stabilisierung des physischen und psychischen Gesamtzustandes der Patienten und deren Angehörigen.

Der Standort der Fachklinik auf Amrum in dieser Naturlandschaft ist besonders ideal für diese (Atemwegs) Erkrankungen. Eine Schädigung der Natur würde auch der besonderen Standortqualität der Klinik für diese Erkrankungen schaden.

Die Kinderfachklinik Satteldüne wird ständig modernisiert und den heutigen Erfordernissen angepasst. Diese Vorhaben sollen über die Aufstellung eines Bebauungsplans geordnet und gesichert werden. Darüber hinaus sollen weitere Möglichkeiten für Nachverdichtungen geschaffen werden, die sich im Wesentlichen am Gebäudebestand orientieren.

Die baulichen Erweiterungen der Fachklinik finden hauptsächlich im Bereich des Zentralklinikums statt. Hierbei handelt es sich insbesondere um einen Neubau im südlichen Bereich, um eine Erweiterung der Kinderbetreuung und um einen Neubau einer Einfeldsperthalle. Die bestehende Gymnastikhalle (Bauteil 4) kann den heutigen Therapiebedarf nicht mehr abdecken und muss um eine separate neue Einfeldsperthalle ergänzt werden.

Das spezielle Inselklima spielt für die Klinik eine ebenso wichtige Rolle wie die baulichen Erfordernisse. So sind in die Planungskonzeption vorhandene Strukturen (bebauter Bereich, Spielfläche, Wegeverbindungen) und umweltrelevante Parameter (Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, FFH; Ramsar-Gebiet, Biotope, Dünen und Wald) eingeflossen.

Da Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden müssen und die Planung zum Teil nicht dem derzeit gültigen Flächennutzungsplan entspricht, wird der Flächennutzungsplan geändert (6. Änderung FNP). Ziel der Änderung ist eine Neuordnung des Sondergebiets Kinderfachklinik, die Optimierung der Stellplätze und die Entwicklung der Sport- und Spielflächen östlich des Tanenwais sowie die Sicherung der Villa Düneck. Das Ziel beinhaltet auch die naturrechtlichen Bedingungen als besonderer Standortfaktor zu gewährleisten.

5 ABLEITUNG DER MÖGLICHEN WIRKFAKTOREN UND WIRKUNGEN

5.1 Baubedingte Wirkungen

Als baubedingt werden die temporär während der Bauzeit durch Bautätigkeiten entstehenden Wirkungen bezeichnet. Flächenverluste werden hier nicht mit aufgeführt. Es wird davon ausgegangen, dass die Flächeninanspruchnahme über die geplanten dauerhaften Nutzungen nicht hinausgehen.

Tabelle 1: Übersicht über die wesentlichen potenziellen baubedingten Wirkfaktoren und Wirkungen

Wirkfaktor / Wirkung		Auswirkung	Betroffene Schutzgüter
temporäre Überbauung/Abtrag durch Baustelleneinrichtungen, Baugruben, Baustraßen etc.	Flächenbeanspruchung Veränderung der Landschaftsstruktur	temporäre Störung von Erholungsgebieten, Wohnbereichen Biotopverlust/-degeneration Bodendegeneration durch Verdichtung/Veränderung Verlust der Eigenart	Menschen (Erholung) Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Boden / Fläche Menschen (Erholung) Landschaft
Schallemissionen durch Baustellenverkehr und Baumaßnahmen	Verlärmung	Leistungsbeeinträchtigung; Belästigungen; Behinderung der akustischen Kommunikation (Arbeiten, Lernen, Wohnen, Erholen) Störung Landschaftserleben Beunruhigung Fauna	Menschen Menschen/Landschaft Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
Schadstoffemissionen durch Baustellenverkehr, Material-, Bodentransporte und Baumaßnahmen	Abgas- und Staubentwicklung Gefahr: Versickerung von Betriebsstoffen	Störung Landschaftserleben Veränderung natürlicher Stoffkreisläufe Verunreinigung von Boden und Wasser	Menschen/Landschaft Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Klima und Luft Boden/Fläche, Wasser
Erschütterung durch Baustellenverkehr sowie Material- und Bodentransporte Pfahlgründung	Bodenvibration	Beunruhigung Fauna	Tiere
Grundwasserbeeinflussung beim Herstellen von Baugruben	temporäre Grundwasserabsenkung/-stau	Veränderung des Grundwasserstandes/ des Grundwasserstromes nicht zu erwarten (vgl. Baugrunduntersuchungen)	keine

5.2 Anlagebedingte Wirkungen

Unter anlagebedingten Wirkungen werden die direkten Umwelteffekte verstanden, die durch das Vorhaben und die hiermit in Verbindung stehenden Wegeflächen und Skulpturenstandorte sowie den möglichen Aussichtspunkt verursacht werden.

Die Intensität der anlagebedingten Effekte ist u.a. abhängig

- vom Flächenverbrauch,
- von dem Versiegelungsgrad,
- von Art und Größe der vorgesehenen Bauwerke.

Als wesentlichste anlagebedingte Wirkung ist der direkte Flächenverlust in einigen Bereichen zu bezeichnen. In Tabelle 2 werden die möglichen Wirkfaktoren und Auswirkungen auf die Schutzgüter aufgeführt.

Tabelle 2: Übersicht über die wesentlichen potenziellen anlagebedingten Wirkfaktoren und Wirkungen

Wirkfaktor / Wirkung		Auswirkung	Betroffene Schutzgüter
Bauwerke Erschließungsflächen Ver- und Entsorgungsanlagen	Flächenbeanspruchung	Verlust von Erholungsfläche / Grünfläche Biotopverlust, Veränderung der Standortverhältnisse Bodenverlust/-degeneration/Teilversiegelung Verringerung der Versickerungsrate/ Reduzierung von Grundwasserdeckschichten nicht zu befürchten Veränderung kleinklimatischer Verhältnisse/Beschattung Verlust von Landschaftselementen (z.B. Bäumen; Wald)	Menschen Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Boden / Fläche Wasser Klima und Luft Landschaft
	Veränderung Landschaftsstruktur	Einschränkung der Erholungswirksamkeit der Landschaft Verlust der Eigenart Visuelle Beeinträchtigungen	Menschen Landschaft
Grundwasserbeeinflussung durch Bauwerksgründung, Überbauung, Regenwasserbewirtschaftung und Dränage	Gefahr: Grundwasserabsenkung/-stau	Veränderung des Grundwasserstandes / der Grundwasserströme nicht zu befürchten (vgl. Baugrunduntersuchungen)	keine

5.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen sind Veränderungen der Umwelt, die durch Aktivitäten bzw. Prozesse während des Betriebs des Skulpturenparks erzeugt werden. Es handelt sich dabei in erster Linie um Auswirkungen aufgrund von

- Verkehr und Benutzung der Wege durch Besucher
- Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen
- menschliche Anwesenheit, Erholungsnutzung

Einige Auswirkungen bleiben nicht auf den Bereich des Vorhabensstandortes beschränkt, sondern treten auch außerhalb auf.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Aktivitäten und Prozesse während des Betriebs und die hieraus resultierenden möglichen Belastungen der Schutzgüter.

Tabelle 3: Übersicht über die wesentlichen potenziellen betriebsbedingten Wirkfaktoren und Wirkungen

Wirkfaktor / Wirkung		Auswirkung	Betroffene Schutzgüter
Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen in den Außenanlagen	• Unterbindung einer natürlichen Entwicklung	• Verschlechterung durch Intensivierung nicht zu befürchten	keine
Erholungsnutzung	• menschliche Anwesenheit, Störung Fauna	• Verschlechterung durch intensivere Nutzung nicht zu befürchten	keine
Schallemissionen Kfz-Verkehr	• Verlärmung	• Verschlechterung nicht zu befürchten, da keine Erhöhung des Verkehrs	keine
Kfz-Dichte, Bebauungsdichte	• Barrierewirkung	• Trennung von Lebensräumen	Tiere (Fleddermäuse) und Pflanzen
Schadstoffemissionen durch Straßenverkehr	• Luftverschmutzung	• Verschlechterung nicht zu befürchten, da keine Erhöhung des Verkehrs	keine
Gebäudebeheizung	• Deposition in Boden, Wasser, Vegetation; Lösung im Ablaufwasser	• Verschlechterung nicht zu befürchten	keine
Abwässer Sammlung und Ableitung von Oberflächenwasser	• Veränderung der Wasserbeschaffenheit (Stoffeinträge) • Erhöhung von Hochwasserspitzen • Stoffliche Deposition	• Verschlechterung nicht zu befürchten • Verringerung der Grundwasserneubildungsrate durch Versickerung des Oberflächenwassers nicht zu befürchten (vgl. Baugrunduntersuchungen) • Veränderung von Standortverhältnissen	keine

6 BESTANDSBESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN, MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINIMIERUNG

6.1 Schutzgut Mensch

Bezüglich dieses Schutzgutes sind vor allen Dingen Lärm sowie weitere mögliche Verschlechterungen hinsichtlich der Sondernutzung Klinik sowie der Wohnfunktion oder die Funktion des Umfeldes für die Erholung zu betrachten.

Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet wird vorwiegend für Erholung und als Klinikstandort genutzt.

Die Klinik ist über den Sateldünwai von Osten und den Tanenwai aus Norden an öffentliche und befestigte Straßen angebunden. Die dort angrenzende Wohnnutzung verfügt über große Privatgärten. Die Häuser liegen meist abgerückt von der Straße. Durch den Klinikbetrieb kommt es nicht zu einer hohen Verkehrsbelastung. Da es sich nicht um eine Akutklinik handelt und im Wesentlichen Kinder betreut werden, wird Verkehr überwiegend nur von Lieferfahrzeugen und dem Personal verursacht.

Die vorhandenen Wege werden auch von erholungssuchenden Feriengästen benutzt. Diese bewegen sich jedoch überwiegend per Rad oder zu Fuß.

Kleine Grünflächen besitzen sowohl für die Erholung als auch als Wegeverbindung eine Bedeutung. Das die Klinik umgebende Dünengebiet und die Anbindung in Richtung Strand haben eine sehr hohe Bedeutung für die Erholung und den Tourismus.

Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung

Baubedingte Auswirkungen

Durch die geplanten Baumaßnahmen und die mögliche Errichtung neuer Gebäude wird es während der jeweiligen Bauzeit zur einer ganz geringfügigen Beeinträchtigung der Wohn-/ Erholungsqualität der Klinik selbst und benachbarter Wohngebäude und Grünflächen kommen. Durch das Einhalten der üblichen technischen Vorsorgemaßnahmen wird dies auf ein Minimum begrenzt. Die Baumaßnahmen selbst finden abgewandt und in mind. 250 m Entfernung von nächstliegenden Wohngebäuden statt. Die Auswirkungen sind unerheblich.

Anlagebedingte Auswirkungen

Erholungsflächen der Öffentlichkeit gehen durch die im B-Plan dargestellten Flächenänderungen nicht verloren.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Es ist nicht mit einer Erhöhung der Verkehrsbelastung zu rechnen, da die neuen Gebäude nicht zu einer Erhöhung der Betten- oder Personalanzahl führen werden.

Beschreibung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen/ Festsetzungen

- Nicht erforderlich

6.2 Schutzgüter Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Anfang März 2009 wurde im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 18 und im Umfeld eine Biotoptypen- und Baumkartierung durchgeführt. Die vergebenen Codes (Kürzel) für die Biotoptypen in der Bestandskarte richten sich nach der Standardliste der Biotoptypen in Schleswig-Holstein (vgl. LANU, 2003).

Aufgrund des frühen Aufnahmezeitpunktes konnte das Arteninventar der Lebensräume nur eingeschränkt erfasst werden. Auf die Erstellung von Biotopbögen wird daher verzichtet.

Ergänzend wurden Informationen der landesweiten Biotopkartierung der geschützten Biotope des LLUR (Stand der geprüften Fassung 2020) hinzugezogen. Diese Kartierung umfasst überwiegend gesetzlich geschützte Biotope, teilweise auch angrenzende Biotope.

Die Bewertung der Biotoptypen erfolgt verbal argumentativ über eine fünfstufige Bewertungsskala:

- 5 sehr hochwertig
- 4 hochwertig
- 3 mittlerer Wert
- 2 mäßiger Wert
- 1 geringwertig

Als Kriterien werden Naturnähe, Artenreichtum, Strukturvielfalt, Vorkommen gefährdeter Arten oder Gemeinschaften und Sonderstrukturen (z.B. Altholz) sowie der Schutzstatus und Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen herangezogen. Eine grafische Darstellung zur Bewertung ist im Anhang 5 beigefügt.

Neben der Biotoptypen- und Gehölzkartierung war eine Potenzialanalyse für folgende artenschutzrechtlich relevante Tiergruppen durchzuführen (vgl. Anhang 2):

- Fledermäuse
- Brutvögel
- Amphibien/Reptilien

Die Potenzialanalyse beruht auf einer Übersichtsbegehung Anfang März 2009. Hierbei wurden die für die Fledermäuse und Brutvögel sowie für Reptilien und Amphibien relevanten Strukturen erfasst.

Der Betrachtungsraum umfasst das Klinikgelände selbst. Für Arten mit höheren Raumanprüchen wurden angrenzende Flächen einbezogen. Die Bewertung der potenziellen Fauna erfolgt verbal argumentativ in einer fünfstufigen Skala.

6.2.1 Bestandsbeschreibung und Bewertung der Vegetation

Im Untersuchungsraum werden 11 Biotoptypen unterschieden:

- Nadelwald (WFn)
- Birken-Vorwald (WPb)
- Waldboden/Waldlichtung (RO / RHw)
- Kartoffelrosen-Bestände (SGs)
- Vegetationsarme Ruderalflächen (RH)
- Kurzrasige Trittplächen (SGr)
- Rasen (SGr)
- Braundüne mit Krähenbeere (KDe)
- Naturnahe Graudüne (KDg)
- Bewaldete Düne mit Kiefer (KHp)
- Bewaldete Düne mit Zitterpappel (KHt)

Die Biotope werden in den folgenden Absätzen beschrieben und in den Plänen 1.0 (Anhang 4, M 1:1.000) und 1.2 (Anhang 5, M 1:2.500) in Bestand und Wertstufen dargestellt. Biotopkürzel gemäß Standardliste (LLUR 2021).

Nadelwald

Abseits des Klinikkomplexes und der Freizeitanlagen bestehen bzw. bestanden größere Nadelwälder. Die Kiefer ist bzw. war die dominante Baumart, Fichten haben nur einen geringen Anteil an der Baumschicht. Einzelne Birken (und Zitterpappeln) haben sich angesiedelt. Die Nadelbäume haben einen Stamm-Durchmesser von 30-40(-50) cm erreicht.

Teilweise sind bzw. waren die Bestände sehr dicht, was die Ausbildung einer starken Streuschicht fördert. Die Feldschicht ist entsprechend schlecht entwickelt (zu beobachten in den noch ungestörten Beständen im Norden des Parkplatzes). Lediglich im Osten besteht ein etwas lichter Kiefernwald, der eine teilweise gut entwickelte Feldschicht aufweist. Sie setzt sich aus Arten der Heiden/Braundünen zusammen. Im Rahmen der Erfassungen Anfang

März 2009 waren folgende Arten festzustellen: Krähenbeere (*Empetrum nigrum*), Geschlängelte Schmiele (*Deschampsia flexuosa*), Sandsegge (*Carex arenaria*), Besenheide (*Calluna vulgaris*), Moose (*Pseudoscleropodium purum*, *Polytrichum juniperum*, *Hypnum cupressiforme*).

In jüngerer Vergangenheit wurde im Bereich der Wälder umfangreiche Durchforstungs- und Rodungsmaßnahmen durchgeführt, wodurch die Bestände im Süden stark ausgelichtet wurden. Es wurde ein Großteil der Nadelbäume entnommen, so dass nur noch Einzelbäume übriggeblieben sind, vielfach Birken, auch Zitterpappeln. Teilweise sind Rodungsflächen entstanden (s.u.). Das angefallene Schreddergut wurde (bereichsweise) auf ganzer Fläche ausgebracht.

Die Kiefernwälder besitzen als Teil eines größeren Waldgebietes auf einer waldarmen Insel eine ökologische Bedeutung (vgl. z.B. Brutvögel). Jedoch sind die überwiegend monotonen Bestände floristisch an Arten verarmt. Die Strukturvielfalt ist aufgrund der fehlenden Strauchschicht und der etwa gleich alten Bestände ebenfalls vergleichsweise gering (Wertstufe 2). Viele Bestände sind aktuell stark gestört. Als Besonderheit sind die trockenwarmen, ungestörten Lichtungen des älteren Waldbestandes im Osten zu sehen, die eine Aufwertung des Bestandes rechtfertigen (Wertstufe 3).

2013 wurden durch einen Sturm auf Amrum zahlreiche Bäume, v.a. Nadelgehölze umgeworfen. Der Wald ist deshalb z.T. sehr lückig geworden. Der Neophyt, die Spätblühende Traubenkirsche (*Prunus serotina*), breitet sich stark aus.

Birken-Vorwald

Auf kleiner Fläche im Randbereich der Nadelforste haben sich Birken-Vorwälder entwickelt. Die Birke ist eine Lichtholzart. Es handelt sich durchweg um jüngere Bestände (Stangenholzstadium). Ein lichter Birkenbestand ebenfalls jüngeren Alters besteht südlich des Gebäudekomplexes.

Aufgrund des dichten Wuchses ist davon auszugehen, dass die Feldschicht trotz des höheren Lichtgenusses unter der Birke nur wenige Arten aufweist. Die floristische Vielfalt ist gering, auch die Strukturvielfalt ist vergleichsweise gering. Die Bestände sind jedoch naturnah (Wertstufe 3).

Wald-/Heideboden, Rodungen

Durch umfangreiche Durchforstungs- und Rodungsmaßnahmen sind offene, gehölzfreie Flächen entstanden. Die aktuell gestörten Standorte weisen großteils eine Überdeckung mit Schreddergut auf. Die darunterliegende Vegetation ließ sich Anfang März nicht ermitteln. Zum Teil sind die Standorte auch umgebrochen. Eine Wertermittlung war zur Kartierzeit nicht möglich. Die Wertstufe dürfte – je nach Störungsgrad – zwischen 1-2 liegen.

Teilweise bestanden bereits baumarme Flächen, z.B. im Bereich von Spielgeräten im Wald. Hier unterscheidet sich der Standort nicht erkennbar vom umgebenden Waldboden, so dass die Wertstufe 2 vergeben wurde.

Die aktuell gerodeten Flächen sind mit Schreddergut bedeckt. Eine eigenständige Vegetation war Anfang März nicht feststellbar.

Kartoffelrosen-Bestände

Einige kleine Flächen auf den Freiflächen des Klinikgeländes wurden mit Kartoffelrosen (*Rosa rugosa*) bepflanzt. Die Art erreicht eine hohe Dominanz und wird nur von wenigen anderen Arten der Dünen und Heiden begleitet. Lichtere Bestände können jedoch auch eine höhere Artenvielfalt und Naturnähe aufweisen. Eine Bewertung der Bestände im winterlichen Zustand ist schwierig. Es wird ein Wert zwischen 2 und 3 angenommen.

Vegetationsarme Ruderalflächen

Als Ruderalflächen wurden Teile des Klinikgeländes im Süden aufgenommen (an der Tischlerei). Großteils handelt es sich um in jüngerer Zeit umgestaltete Bereiche, die kaum eigenständige Vegetation aufweisen. Es handelt sich um gestörte Standorte. Z.T. steht humoser Oberboden an (Wall), z.T. sind Bauschuttteile dem sandigen Substrat beigemischt. Ebenfalls als Ruderalflächen wurden Lagerflächen um die Betriebsgebäude an der Tischlerei aufgenommen. Der Wert übersteigt den von Äckern derzeit nicht (Wertstufe 1).

Kurzrasige Trittflächen

Um das Klinikgebäude des psychologischen Dienstes und das Schulgebäude sowie im Bereich relativ wenig genutzter Spielgeräte im Südwesten sind durch die Trittbelastung kurzrasige Vegetationsbestände entstanden. Das Arteninventar ließ sich Anfang März nicht ermitteln. Auf den sandigen, mageren Standorten können hier Pionierfluren der Trockenrasen auftreten (wie z.B. die Gesellschaft der Frühen Haferschmiele [*Airetum praecoccis*]).

Im Bereich der Spielgeräte im Südwesten des Klinikkomplexes sind Reste der Dünenvegetation erhalten. Daneben besteht hier ein vegetationsfreier Trampelpfad.

Die trittbelasteten Flächen zeichnen sich großteils durch eine standorttypische Vegetation aus (Naturnähe). Das Vorkommen seltener und/oder gefährdeter Arten oder Vegetationstypen ist nicht auszuschließen. Ein Wert zwischen 2 und 3 ist anzunehmen.

Rasen

Die Freiflächen des Klinikkomplexes sowie der Bolzplatz und ein Teil der Freizeitflächen werden als Vielschnittsrasen gepflegt. Die Rasen stocken auf armen Sandböden, so dass von der Dominanz niedrigwüchsiger Gräser wie dem Rotschwingel (*Festuca rubra-agg.*) auszugehen ist. Daneben treten Moose auf (z.B. *Rhythidiadelphus squarrosus*).

Die offenbar nicht oder wenig gedüngten Flächen weisen eine standorttypische Vegetation aus (Naturnähe). Durch die häufige Pflegenutzung ist der ökologische Wert jedoch eingeschränkt (Wertstufe 2)

Dünenflächen

Im Süden und Westen schließt sich an das eigentliche Klinikgelände die Satteldüne an. Es handelt sich um ein stark bewegtes Gelände. Vor allem die höchsten Kuppen sind dem Windanriss ausgesetzt. Aber auch durch Trittbelastung steigt die „Gefahr“ der Winderosion, da die Vegetation trittempfindlich ist. Auf den offenen, durch Übersandung geprägten Standorten siedelt sich in der Folge zunächst vor allem der Strandhafer (*Ammophila arenaria*) an (Strandhafer-Weißdüne [*Elymo-Ammophyletum*]). Dieser Vegetationstyp ist von Natur aus sehr artenarm. Teilweise wird die Art offenbar auch gepflanzt, um die Düne zu befestigen.

Auf offenen Sandflächen der Graudünen sind Silbergrasfluren vorhanden. Es handelt sich um eine Pioniergesellschaft warmer, trockener Standorte. Ihre Entstehung wird offenbar stellenweise durch die Trittbelastung der Satteldüne gefördert, der die trittempfindliche Dünen-

vegetation zum Opfer fällt. Auf der anderen Seite siedelt sich das Silbergras in ehemaligen Windanrissen an. Wahrscheinlich handelt es sich um die landesweit stark gefährdete Pflanzengesellschaft der Spörgel-Silbergrasflur [*Spergulo-Corynephorretum*] (vgl. DIERßEN ET AL. 1988).

Auf der ruhenden Düne hat eine Bodenentwicklung zur sogenannten Braundüne stattgefunden. Auswaschungsprozesse haben zur Versauerung des Bodens geführt. Dies reduziert die Zersetzung organischen Materials, so dass sich eine Humusaufgabe bildet. Auf den sehr wasserdurchlässigen Böden werden Humusverbindungen in tiefer liegende Schichten eingewaschen. Auf diesen natürlichen Heidestandorten ist die Krähenbeeren-Heide [*Hieracio-Empetretum*] entwickelt. Sie kennzeichnet relativ wenig saure Standorte und ist besser als die Besenheide an eine gewisse Übersandung angepasst. Typisch für die Krähenbeeren-Heide ist auch ein hoher Anteil der Becherflechten (*Cladonia indet.*) an der Gesamtdeckung. Die Besenheide (*Calluna vulgaris*) ist stellenweise eingemischt. Die Gesellschaft gilt als gefährdet (vgl. DIERßEN ET AL. 1988).

In sehr geschützten Bereichen haben sich Kiefern angesiedelt, die überwiegend nur eine geringe Höhe erreichen. Begünstigt wird die Ausbreitung der Kiefer durch die Nähe zu den Aufforstungen.

Zwischen dem Klinikgebäude für die psychologische Betreuung und den Betriebsgebäuden an der Tischlerei besteht ein recht tief eingeschnittenes, trockenes Dünental. Dieser Bereich ist windgeschützt, so dass sich gerade hier auch Kiefern und andere Arten fortgeschrittener Sukzession angesiedelt haben. Festzustellen waren das Wald-Geißblatt (*Lonicera periclymenum*) und die Brombeere (*Rubus fruticosus-agg.*). – Im Dünental tritt die Dünen-Kriechweide (*Salix repens ssp. Dunensis*), die zusammen mit der Pimpinell-Rose (*Rosa spinosissima ssp. Pimpinellifolia*) in den Graudünen der Nordfriesischen Inseln Gebüsche trocken-warmer Standorte aufbaut. Die Dünen-Kriechweide ist landesweit im Bestand gefährdet (vgl. MIERWALD & ROMAHN 2006) (Die Artansprache im Winter ist mit Unsicherheit behaftet. Jedoch sind alle Kriechweiden gefährdet.).

Die Düne erfüllt alle Wertkriterien in hohem Maße (Wertstufe 5). Das Vorkommen weiterer gefährdeter Arten ist anzunehmen. Zudem ist die Düne ein nach § 30 Nr. 6 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG besonders geschütztes Biotop bzw. handelt es sich bei den Dünenbereichen teilweise um folgende FFH-Lebensraumtypen (vgl. Bestandsplan):

- 2130* - Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen),
- 2140* - Entkalkte Dünen mit *Empetrum nigrum*,
- 2180 – Bewaldete Dünen der atlantischen, kontinentalen und borealen Region.

Bei den beiden ersten FFH- Lebensraumtypen handelt es sich zudem um prioritäre (*) FFH-LRT, in denen besonders strenge Schutzvorschriften zum Tragen kommen, da sie vom Verschwinden bedroht sind.

Baumbestand

Ein älterer, erhaltenswerter Baumbestand um die Gebäude herum ist kaum vorhanden. Bei den wenigen größeren Bäumen handelt es sich um Zitterpappeln und Sandbirken, die als Pionierarten und Weichhölzer nur eine relativ geringe Lebenserwartung haben und oftmals aus Verkehrssicherungsgründen in höherem Alter gefällt werden müssen. Zum anderen

wurden auch einzeln stehende Kiefern und Fichten eingemessen. Zum Teil kennzeichnen die eingemessenen Bäume lediglich die (neuen) Waldgrenzen. Es handelt sich vielfach um Kiefern und Fichten unterschiedlicher Altersstufen und Vitalität. Eingemessen wurden auch junge Bäume im Einzelstand und die ebenfalls noch sehr jungen Straßenbäume.

Als erhaltenswert sind die einzeln stehenden Kiefern im Gebäudekomplex einzustufen, die mit zunehmendem Alter an ökologischem und ästhetischem Wert gewinnen werden.

Nicht eingemessen wurden die jungen Stieleichen-Reihen, die zwischen Bolzplatz und Straße gepflanzt wurden und sich zu einem erhaltenswerten Baumbestand entwickeln könnten.

Als Arten in Baum- und Gehölzgruppen wurden angesprochen:

Sandbirke	<i>Betula pendula</i>
Zitterpappel	<i>Populus tremula</i>
Kiefer	<i>Pinus sylvestris</i>
Fichte	<i>Picea abies</i> (u.a.)
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
Kirsche/Pflaume	<i>Prunus indet.</i>
Mehlbeere	<i>Sorbus indet.</i>
Silberpappel	<i>Populus alba</i> (Artbestimmung unsicher)

In Einzelexemplaren traten zudem folgende Arten auf:

Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>
Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Magnolie	(Art und Sorte unbestimmt)
Roskastanie	<i>Aesculus hippocastanum</i>
Erle	<i>Alnus indet.</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Tanne	(Art und Sorte unbestimmt).

6.2.2 Faunistische Potenzialanalyse

Fledermäuse stellen im Jahresverlauf sehr differenzierte Ansprüche an ihren Lebensraum. Zur Deckung ihres Nahrungsbedarfs – insbesondere zur Zeit der Jungenaufzucht – sind sie auf ein reiches Insektenangebot angewiesen. Sie suchen je nach ökologischer Einnischung regelmäßig bestimmte Jagdlebensräume auf, die sie über Flugstraßen erreichen. Charakteristisch für Fledermäuse ist die Bildung von Kolonien. Hier versammeln sich je nach Quartierstyp einige wenige bis zu mehreren Tausend Individuen. Ein Großteil der Fledermauspopulation einer Region konzentriert sich tagsüber in einigen Quartieren. In sogenannten Wochenstubenquartieren findet die Jungenaufzucht statt. Mit Einbruch der Dämmerung verlassen die Tiere ihre Quartiere und fliegen auf meistens den gleichen Flugwegen zu den Nahrungsräumen. Diese sogenannten Flugstraßen, die oft entlang linienförmiger Landschaftselemente verlaufen, bieten den Tieren Orientierungshilfen.

Zu starken Konzentrationen kommt es in den Winterquartieren, in denen sich die Fledermäuse zum Winterschlaf sammeln. Hierher finden sich Fledermäuse aus verschiedenen, teilwei-

se sehr weit entfernt liegenden Regionen ein und bilden dabei mitunter Bestände von mehreren Tausend Individuen.

Fledermäuse entwickeln zu ihren Quartieren, ihren Flugstraßen und ihren Jaghabitaten Nutzungstraditionen, demzufolge sind sie wichtige Indikatoren der Landschaftsqualität. Landschaften, deren Entwicklung langsam verläuft und die „alte“ Strukturelemente (Bäume, Höhlen, Gebäude) aufweisen, besitzen in der Regel eine große Artenvielfalt. Dabei macht die Nutzung von Gebäuden einige Fledermausarten zu einem wichtigen Indikator gerade für den menschlichen Siedlungs- und Wirtschaftsraum.

Arten- und Individuenzahl geben also Auskunft über die Naturnähe eines Gebietes, wobei wegen des komplexen Lebenszyklus das betrachtete Gebiet nicht zu kleinräumig gewählt werden darf und immer die Vernetzungen zwischen Teillebensräumen berücksichtigt werden müssen. Ebenso ist eine sinnvolle, dem Naturschutz Rechnung tragende Bewertung eines Gebietes nur möglich, wenn ein kompletter Jahreszyklus der Fledermäuse mit winterlicher Ruhephase und sommerlicher Aktivitätsphase berücksichtigt wird.

Im Jahreszyklus der einheimischen Fledermäuse lässt sich folgende Gliederung vornehmen:

- eine winterliche Ruhephase (Winterschlaf, jedoch zum Teil mit Quartierwechsel und Paarungsaktivitäten, manchmal auch Jagdflüge)
- eine sommerliche Aktivitätsphase (bei der wiederum die Abschnitte der Quartiersuche, der Geburtsvorbereitung, der Aufzucht der Jungtiere, der Paarung und die Winterschlafvorbereitung zu unterscheiden sind).

Für jede dieser Phasen und jeden Abschnitt haben die Fledermausarten mehr oder weniger spezifische Ansprüche an ihren Lebensraum.

Alle heimischen Fledermäuse gelten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG und darüber hinaus auch als Arten des Anh. IV FFH-RL nach europäischem Recht als streng geschützt.

Konkret stellten sich die Fragen, welche Fledermausarten im Gebiet vorkommen, wie diese durch das geplante Vorhaben beeinträchtigt werden und welche Teillebensräume (Quartiere oder Jagdgebiete) beeinträchtigt oder funktionale Beziehungen wie Flugrouten zwischen Teillebensräumen gestört werden.

Potenzieller Bestand Fledermäuse

In Schleswig-Holstein sind derzeit 15 Fledermausarten heimisch. Für die Nordseeinseln ist das Vorkommen von lediglich drei Arten bekannt (D. Barre, pers. Mitt.). Unter ihnen befindet sich mit der Rauhaufledermaus eine gefährdete Art (BORKENHAGEN 2001).

Alle heimischen Fledermäuse sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und somit sowohl europarechtlich als auch gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG nach Bundesrecht *streng* geschützt.

Die Breitflügelfledermaus ist eine typische Hausfledermaus. Es ist davon auszugehen, dass sie im Gebäudekomplex der Fachklinik Quartiere findet. Generell befinden sich die Wochentuben dieser typischen und weit verbreiteten Siedlungsfledermaus in Schleswig-Holstein nach derzeitiger Erkenntnis ausschließlich in Gebäuden und dort besonders auf Dachböden. Zu den typischen Jagdhabitaten zählen u. a. Waldränder, städtische Siedlungsbereiche mit älteren Baumbeständen, Dörfer, Knicklandschaften oder Viehweiden. Als Nahrungsraum

(Jagdhabitat) werden im Betrachtungsraum die windgeschützten Freiflächen und der Düne dienen.

Auf den Inseln wurde bislang eine *Pipistrellus*-Art nachgewiesen. Es wird angenommen, dass es sich um die Zwergfledermaus handelt (D. Barre, pers. Mitt.). Die Zwergfledermaus ist vorwiegend als Hausfledermaus einzustufen, tritt aber auch gelegentlich in alten Bäumen auf, sofern diese Spaltenquartiere bieten. Der Vorkommensschwerpunkt ist dementsprechend der Siedlungsraum. Im Sommer bewohnt sie vor allem Zwischendächer sowie Spaltenquartiere an Giebeln. Daneben werden auch Baumhöhlen, Baumspalten und Nistkästen als Quartier genutzt. Die Quartiere werden dabei zumeist oft gewechselt, wodurch bei Wochenstubenkolonien ein Verbund von Quartieren entsteht. In der Wahl ihrer Jagdlebensräume ist die Art relativ plastisch, nutzt dabei aber überwiegend Grenzstrukturen. – Auf dem Klinikgelände fallen geeignete Bäume weitgehend aus. Nadelbäume und –wälder werden von Fledermäusen kaum genutzt. Potenzielle Quartiere beschränken sich daher auf die Gebäude.

Für die landesweit gefährdete Rauhautfledermaus besitzen die Nordseeinseln offenbar eine besondere Bedeutung als Leitlinie während des Durchzuges. Sie ist für Amrum auch nur als Durchzügler anzunehmen (D. Barre, pers. Mitt.). Außerdem zeigt die Rauhautfledermäuse eine enge Bindung an gewässerreiche Landschaftsräume, so dass deren dauerhaftes Vorkommen im Betrachtungsraum insbesondere auch während der Migrationszeit im Herbst nicht anzunehmen ist.

Tabelle 4: Potenzielle Fledermausvorkommen im Betrachtungsraum

Art	RL SH	FFH-Anhang	Potenzielle Funktionen
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	V	IV	Q, N, F
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	D	IV	Q, P, N, F
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	3	IV	N, F

RL SH: Gefährdungsstatus in Schleswig-Holstein (BORKENHAGEN 2001)
Gefährdungskategorien: 3: gefährdet D: Daten defizitär V: Art der Vorwarnliste
 FFH-Anh.: In den Anhängen der FFH-Richtlinie aufgeführt:
 IV: streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse
 Q: Sommerquartiere N: Nahrungsgebiete, Jagdreviere P: Paarungsquartier F: traditionelle Flugstraßen

Bewertung Fledermäuse

Die Nordfriesischen Inseln weisen nur eine sehr eingeschränkte Fledermausfauna auf. Am ehesten ist mit dem Auftreten der Breitflügelfledermaus in den Gebäuden der Fachklinik zu rechnen. Ein Vorkommen der Zwergfledermaus ebenda ist nicht auszuschließen. Eine Beurteilung des Bestandes ist kaum möglich, da über die Größe der potenziellen Vorkommen keine Erkenntnisse vorliegen.

Potenzieller Bestand Brutvögel

Für den Betrachtungsraum können 29 potenzielle Brutvogelarten angenommen werden, darunter mit Feldlerche und Steinschmätzer zwei landesweit gefährdete Arten sowie mit dem Wiesenpieper eine Art der Vorwarnliste. Mit Mäusebussard, Turmfalke und Waldohreule treten (potenziell) drei national streng geschützte Arten auf.

Die Brutvögel der Insel Amrum 1996 sind von G. Quedens erfasst und beschrieben worden (QUEDENS 1997). Die Ergebnisse haben Einzug in den Brutvogelatlas gefunden (BERNDT et al. 2002). Bezeichnend für die Nordfriesischen Inseln ist, dass einige sonst weit verbreitete Arten fehlen oder nur sehr vereinzelt auftreten. Dies gilt z.B. für den Buntspecht, den Waldkauz, Sumpf-, Weiden-, Haubenmeise, Gimpel, Kernbeißer und Goldammer (BERNDT et al. 2002). Andererseits weist gerade die Vogelwelt Amrums einige Besonderheiten unter den Brutvögeln auf, die für den Untersuchungsraum z.T. eine Rolle spielen (s.u.).

Es sind grundsätzlich drei Habitat- und Lebensraumtypen im Betrachtungsraum zu unterscheiden: Das von Nadelgehölzen geprägte Klinikgelände, der große Gebäudekomplex selbst und die Düne. Die gehölzarmen Spiel- und Freizeitflächen spielen aufgrund des sehr hohen Nutzungsdruckes und des Mangels an geeigneten Strukturen höchstens eine Rolle als Nahrungsraum (Rasenflächen).

Bei den **Nadelholzbeständen** spielt eine Rolle, dass sie sich in lockeren und dichteren Beständen auf Nachbargrundstücken im Osten und Norden fortsetzen. Dies erhöht die Attraktivität und die anzunehmende Artzahl. Nicht alle Arten werden ihren Revierschwerpunkt auf dem Klinikgelände haben, sondern dies ggf. nur in ihren Nahrungsraum einbeziehen. Dies gilt z.B. für den Mäusebussard, der offenbar in den störungsärmeren Wäldern im Norden brütet. Hier rief ein Paar.

Als typische Arten der Nadelwälder ist vom Vorkommen des Wintergoldhähnchens auszugehen. Das Auftreten der Tannenmeise ist nicht auszuschließen, da Nachweise von Amrum vorliegen. Allerdings ist die Art in gleichaltrigen Kiefernwäldern nicht häufig.

Die Ringeltaube tritt offenbar mit mehreren Brutpaaren auf, Rabenkrähe, Amsel, Buchfink, Kohlmeise und Zaunkönig wurden beobachtet. Als weitere Arten, deren potenzielles Vorkommen an die Wald- und Gehölzbestände gebunden sind, sind zu nennen: Waldohreule, Zaunkönig, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Singdrossel, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp, Blau-meise, Grünling und Rabenkrähe.

Vorkommen von Gartengrasmücke und Fitis würden sich vermutlich auf dichte, deckungsreiche Gebüsche im Übergang des engeren Klinikgeländes zur Düne beschränken, jedoch ist ihr Auftreten nicht sehr wahrscheinlich.

Ein Auftreten der Bachstelze wäre am ehesten für das Betriebsgelände im Süden oder die Freiflächen im Norden anzunehmen. Der Fasan ist eine auf Amrum offenbar sehr häufige und wenig scheue Art, die auch am Rand der stark genutzten Freizeitflächen beobachtet wurde.

Die **Düne** ist ein spezieller Vogellebensraum für Offenlandbewohner. Unter ihnen finden sich etliche gefährdete Arten, da ihr Lebensraum aufgrund der intensiven Landnutzung sehr an Eignung verloren hat. Für die weitgehend ungestörte Düne um das Klinikgelände ist vom Vorkommen der Feldlerche und des Wiesenpiepers auszugehen, ein Vorkommen des Steinschmätzers ist nicht auszuschließen.

Die Feldlerche findet in den offenen Dünen einen ihrer natürlichen Lebensräume. In den ausgedehnten Dünen Amrums ist von hohen Dichten auszugehen (BERNDT et al. 2002). Auch Bruten in Nähe zum Klinikgelände sind nicht auszuschließen.

Der Wiesenpieper ist ebenfalls als typischer Brutvogel der Dünen der Nordseeinseln bekannt (BERNDT et al. 2002). Jedoch ist er stärker als die Feldlerche auf das Vorhandensein von Feuchtflächen in seinem Habitat angewiesen. Solche konnten im näheren Umfeld des Klinikgeländes nicht festgestellt werden, so dass eine Besiedlung des unmittelbaren Umfelds nicht wahrscheinlich ist.

Der Steinschmätzer ist nur sehr lokal Brutvogel in Schleswig-Holstein. Die Art brütet u.a. auf den Nordsee-Inseln Sylt, Föhr und Amrum. Die lückenhafte Brutverbreitung erklärt sich aus den besonderen Habitatansprüchen der Art. Der Steinschmätzer besiedelt sehr offenes, fast vegetationsloses Gelände mit Spalten oder Höhlen zur Anlage des Bodennestes. In Schleswig-Holstein erfüllen als natürliche Lebensräume die Dünen von Amrum diese Ansprüche (BERNDT et al. 2002). Als Bruthöhlen werden die Kaninchenhöhlen genutzt. Ein Vorkommen der Art in der Düne um das Klinikgelände ist nicht auszuschließen.

Eine weitere Besonderheit Amrums ist ein Verbreitungsschwerpunkt der Hohltaube in den Dünen. Die Hohltaube brütet allgemein in Höhlen in Buchen-, seltener in Eichenwäldern. Sie nutzt gerne Schwarzspechthöhlen als Bruthabitat. Auf Amrum hat sich die Art Kaninchenhöhlen als Brutplatz erschlossen. Dünenkämme dienen als Rufplatz. Von Vorkommen der Art auf der Satteldüne ist auszugehen (BERNDT et al. 2002).

Die Sturmmöwe hat in den Dünen Amrums ihre größten Kolonien an der Westküste (BERNDT et al. 2002). Jedoch liegt keine der Kolonien in der Nähe der Fachklinik, so dass eine Betroffenheit auszuschließen ist.

Auch für die Eiderente stellen die Amrumer Dünen einen Verbreitungsschwerpunkt in Schleswig-Holstein dar. Jedoch dürften die Brutplätze in Küstennähe liegen, da das Wattmeer als Nahrungsraum der nestflüchtigen Jungen dient, so dass eine Betroffenheit der Art im Umfeld der Fachklinik auszuschließen ist.

Der Bluthänfling – eine Art der bundesweiten Vorwarnliste – nistet auf den Nordseeinseln in den Dünen. Es werden dabei deckungsreiche Habitate aufgesucht (Kartoffelrosenbestände, dichte Heidekraut- und Strandhaferbestände). Der Bluthänfling ist eine typische Art sonnenreicher, offener bis halboffener Landschaften. Da die bevorzugten Strukturen gerade auch im Umfeld der Fachklinik vorhanden sind, ist von einem Vorkommen der Art auszugehen.

In den deckungsreichen Kieferngestrüppen der Düne im Umfeld der Fachklinik ist der Zaunkönig zu erwarten.

Über der Düne konnte ein Turmfalke jagend beobachtet werden, der offenbar aus Kiefernwäldern im Südosten kam.

Weitere allgemein häufige können in den gehölzgeprägten Teilen der Düne im Südwesten auftreten (Spielplatzgelände), wenn auch nur wenige Brutpaare zu erwarten sind.

An den **Gebäuden** der Fachklinik sind zwei Arten zu erwarten: Grauschnäpper und Hausrotschwanz. Beide Arten sind Halbhöhlenbrüter und nutzen das entsprechende Angebot an Gebäuden.

Tabelle 5: (Potenzielle) Brutvögel im Untersuchungsraum

Art	Status	RL SH	RL D	BNatSchG	Potenzielles Vorkommen
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	NG	-	-	§	Wald im Norden des USGes (Nachweis)
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	NG			§	Jagd über der Düne (Nachweis)
Fasan <i>Coturnix coturnix</i>	NG/BV	-	-		Freiflächen (Nachweis)
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	BV	-	-		Wälder Klinikgelände (Nachweis)
Hohltaube <i>Columba oenas</i>	BV	-	-		Düne
Waldohreule <i>Asio otus</i>	BV/NG?	-	-	§	Nadelwälder
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	BV	3	3		Düne
Wiesenpieper <i>Anthus pratensis</i>	BV	V	V		Düne
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	NG	-	-		Düne/Betriebsgelände
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	BV	-	-		Wälder Klinikgelände (Nachweis)
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>		-	-		Wälder Klinikgelände
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	BV?	-	-		Wälder Klinikgelände
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	BV	-			Klinikgebäude
Steinschmätzer <i>Oenanthe oenanthe</i>	BV?	1	1	§	Düne
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	BV	-	-		Wälder Klinikgelände
Amsel <i>Turdus merula</i>	BV	-			Klinikgelände (Nachweis)
Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>	BV?	-	-		Ev. Ränder des Klinikgeländes
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	BV	-			Wälder
Wintergoldhähnchen <i>Regulus regulus</i>	BV				Nadelwälder
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	BV	-	-		Wälder
Fitis <i>Phylloscopus trochilus</i>	BV	-	-		Ränder des Klinikgeländes
Grauschnäpper <i>Muscicapa striata</i>	BV	-	-		an Gebäuden
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	BN	-			Ältere, lichte Waldbereiche, Freiflächen mit Baumbestand
Kohlmeise <i>Parus major</i>	BN	-	-		Waldbereiche, Freiflächen mit Baumbestand (Nachweis)
Tannenmeise <i>Parus ater</i>	BV	-	-		Nadelwälder
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	BV	-	-		Gesamtes Klinikgelände (Nachweis)
Grünling <i>Carduelis chloris</i>	BV	-			Nadelwälder (Nachweis)
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	BV	-	V		Düne
Rabenkrähe <i>Corvus c. corone</i>	BV				Wälder (Nachweis)
Status: BV = Brutverdacht NG: regelmäßiger Nahrungsgast während der Brutzeit ? : Vorkommen unsicher Rote Liste-Brutvogelarten (inkl. Arten des Anhangs 1 EU-VSRL) wurden durch Fettdruck hervorgehoben RL SH = Rote Liste Schleswig-Holstein 2007 (in „Artenhilfsprogramm Schleswig-Holstein 2008“) RL D = Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK ET AL. 2007) § = Art streng geschützt gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG					

Bewertung Brutvögel

Die Vogelwelt der monotonen gleichaltrigen Kiefernwälder ist als eher artenarm einzustufen. Selbst allgemein häufige Arten werden nur mit wenigen Brutpaaren vertreten sein. Dazu tragen sicher der hohe Nutzungsdruck und die umfangreichen Durchforstungsmaßnahmen in jüngster Zeit bei. So wurde die wenig empfindliche Amsel bei der Übersichtsbegehung nur in

den störungsärmeren Gehölzen im Westen des Gebäudekomplexes beobachtet. Die national streng geschützten Arten Mäusebussard und Waldohreule werden in störungsärmeren Wäldern brüten, die im Norden angrenzen. Der Vogelwelt ist daher ein mäßiger Wert zuzuordnen.

Für die von Natur aus artenarme Düne ist vom Vorkommen gefährdeter oder nicht mehr allgemein häufiger Arten auszugehen (Steinschätzer, Feldlerche, Wiesenpieper, Bluthänfling). Sie ist ein spezieller Vogellebensraum, dem ein sehr hoher Wert zuzuweisen ist. Dies rechtfertigt allein schon das potenzielle Vorkommen einer vom Aussterben bedrohten Art (Steinschmätzer).

Bestand Reptilien und Amphibien

Reptilien sind Biotopkomplexbewohner. Sie sind dabei auf einen eher kleinräumigen Verbund verschiedener Teillebensräume angewiesen. Für alle Reptilienarten gilt daher, dass sie einen Biotop bewohnen, der folgenden Ansprüchen genügen muss:

- Ausreichendes Nahrungsangebot
- Plätze zum Sonnen
- Unterschlupfmöglichkeiten und
- geeignete Überwinterungsquartiere

Wenn diese Ansprüche erfüllt sind, können auch bei uns Reptilien in recht individuenreichen Populationen an einem Ort vorkommen.

Reptilien zeichnen sich im Vergleich zu anderen Wirbeltieren durch eine *hohe Habitattreue* aus. Damit sind die einzelnen Individuen und Populationen in der Regel als repräsentativ für ihren jeweiligen Standort anzusehen.

Die Reptilien sind prozentual am stärksten in der Roten Liste vertreten. In Schleswig-Holstein kommen nur sechs Reptilienarten rezent vor. Alle einheimischen Reptilienarten sind heute mehr oder weniger stark in ihrem Bestand bedroht und stehen mittlerweile mit Ausnahme der Waldeidechse alle auf der aktuellen Rote Liste Schleswig-Holsteins (KLINGE 2003). Ein wesentlicher Grund für den hohen Gefährdungsgrad der Reptilien ist die intensive Landnutzung. Hinzu kommt die direkte Zerstörung ihrer Lebensräume. Mobile Arten wie die Ringelnatter werden häufig Opfer des Straßenverkehrs.

Amphibien brauchen neben geeigneten Laichgewässern zur Fortpflanzung entsprechende Sommer- und Winterlebensräume. Die Tiergruppe eignet sich daher besonders zur Beurteilung von Lebensraumkomplexen. Zwischen den sehr unterschiedlichen Habitaten finden ausgeprägte Wanderungsbewegungen statt. Die sich langsam fortbewegenden Tiere sind aufgrund dieser Wanderungen sehr empfindlich gegenüber Zerschneidung ihres Lebensraumes.

Die ökologischen Ansprüche der heimischen Amphibien sind z.T. sehr unterschiedlich. Sehr früh im Jahr laichen Grasfrosch und Erdkröte, etwas später der Moorfrosch, deutlich später (Mai) Teich- und Kleiner Wasserfrosch und Laubfrosch. Die Molche wandern früh in die Gewässer ein, in denen sie sich fast den ganzen Sommer aufhalten.

Die meisten Arten weisen eine große Laichplatztreue auf und sind daher auf den Erhalt ihrer traditionellen Laichgewässer angewiesen.

Für Amrum ist das Auftreten von drei **Reptilien**arten bekannt: Waldeidechse, Blindschleiche und Ringelnatter (KLINGE & WINKLER 2005).

Für die Dünenbereiche Amrums liegen zahlreiche Nachweise der Waldeidechse vor (KLINGE & WINKLER 2005). Von einem Vorkommen der Art im Dünenbereich des Klinikgeländes ist auszugehen. Die Waldeidechse ist die häufigste Reptilienart Schleswig-Holsteins und die einzige ungefährdete Art (KLINGE 2003). Sie finden in den Dünen Amrums einen sehr geeigneten Lebensraum.

Für die Blindschleiche liegt ein älterer Nachweis von der Nordspitze Amrums vor (vor 1991, KLINGE & WINKLER 2005). Es wird vermutet, dass die Besiedlung der Nordfriesischen Inseln erst in den letzten Jahrzehnten durch unbeabsichtigtes Verschleppen erfolgte (KLINGE & WINKLER 2005). Auch gezielte Ansiedlungen durch Privatpersonen werden nicht ausgeschlossen. Ob die Art auch auf dem Klinikgelände zu erwarten ist, ist sehr fraglich. Hauptnahrung der Blindschleiche sind Regenwürmer und Nacktschnecken, die vor allem in Lebensräumen mit gewisser Bodenfeuchte zu finden sind. Zum einen ist das Bodenleben der Kiefernwälder und gealterten Dünenstandorte bekanntermaßen nur schlecht entwickelt und es mangelt gerade an Regenwürmern. Zum anderen handelt es sich um durch Trockenheit geprägte Lebensräume. Ein Vorkommen der Blindschleiche wird daher nicht angenommen.

Auch für die landesweit stark gefährdete Ringelnatter liegt ein älterer Nachweis von der Nordspitze Amrums vor (vor 1991, KLINGE & WINKLER 2005). Die Art ist noch weit stärker als die Blindschleiche an Lebensräume mit hoher Feuchtigkeit gebunden, bevorzugt in der Nähe von Gewässern. Diese Lebensraumansprüche werden potenziell im Süden und Norden Amrums befriedigt. Für das Klinikgelände ist ein Vorkommen auszuschließen.

Auf Amrum treten vier **Amphibien**arten auf: Teichmolch, Erdkröte, Kreuzkröte und Moorfrosch. Das Vorkommen dieser Arten ist an die Existenz geeigneter Laichgewässer gebunden. Solche existieren im Süden und Norden Amrums. Die nächsten potenziellen Laichgewässer sind so weit von der Fachklinik Satteldüne entfernt, dass ein Auftreten von Individuen der genannten Arten nicht zu erwarten ist. Selbst die am weitesten wandernde Erdkröte wird nicht bis in diesen Bereich vordringen, da geeignete Lebensräume nicht vorhanden sind.

Bewertung Reptilien und Amphibien

Der Betrachtungsraum bezogen auf diese Artengruppe hat lediglich eine Bedeutung für die Waldeidechse. Für die Düne ist von einer stabilen Population auszugehen, so dass dieser ein mittlerer Wert zuzuordnen ist. Für das Klinikgelände ist allenfalls von einer kleinen Teilpopulation auszugehen. Insbesondere die Nadelwälder sind kein geeigneter Lebensraum für die Art. Der Wert ist als gering bis allenfalls mäßig (sonnige Randbereiche) anzunehmen.

Für Amphibien besitzt der Betrachtungsraum keine Bedeutung.

6.2.3 Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung

Baubedingte Auswirkungen

Durch Bauarbeiten werden unter Umständen größere Flächen in Anspruch genommen als durch die geplante spätere Bebauung in den Baufeldern.

Die Wirkungen des Baubetriebes werden voraussichtlich im Rahmen des im Hochbau üblichen liegen. Die Arbeiten in oder in der Nähe von geschützten Biotopen oder anderen empfindlichen Flächen sind mit besonderer Vorsicht auszuführen. Spezielle Arbeiten, die besondere Lärm oder Schadstoffemissionen verursachen, sind nicht vorgesehen. Zum Brutvogelschutz wird der zu entnehmende Gehölzbestand gemäß der allgemein gültigen Regelung des § 39 [5] BNatSchG in der Zeit nach dem 30. September und vor dem 15. März beseitigt. Während der Bauphase kommt es durch die stete Anwesenheit des Menschen und die Verlärmung zu erheblichen Störungen potenzieller Brutvögel. Hierdurch könnte es zur Aufgabe von Brutplätzen kommen. Da hiervon auch seltene und gefährdete Arten betroffen sein könnten, ist der potenzielle Konflikt als hoch einzustufen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die Schaffung neuer Baufelder in bisher durch Grünflächen oder Gehölze genutzten Flächen gehen überwiegend Biotope mit mäßiger Wertigkeit verloren (Wertstufe II, vgl. Bewertungskarte 1.2).

Folgende Biotoptypen sind betroffen:

- Wald nach LWaldG: Die Waldumwandlung für durch Stellplatzflächen in Anspruch genommene Walfläche wurde im Jahr 2009 genehmigt. Der Ausgleich für die Waldumwandlung ist bereits erfolgt. Der Ausgleich für die Neuversiegelung wird im vorliegenden UB erbracht. Weitere Waldflächen nach LWaldG sind im Westen des Plangebietes in einem Umfang von 516 m² betroffen. Für diese Flächen ist ein Antrag auf Waldumwandlung nach Satzungsbeschluss zu stellen.
- Bewaldete Dünenbereiche deren Waldbestand nicht nach LWaldG als Wald gilt: 695 m², davon Düne mit Kiefernbestand (KHp/WFn): 652 m² sowie Düne mit Pionierwald aus vorwiegend Zitter-Pappel / Hänge-Birke (KDg/WPb): ca. 43 m²,
- Rasenfläche auf Graudüne in einem Umfang von 29 m²,
- Rasenfläche (SGr): 648 m² sowie
- Sandfläche unversiegelt (SVu): 517 m².

Der Biotopverlust der Dünenbereiche im Umfang von insgesamt 724 m² muss gemäß des Gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (Amtsbl SH 2013, 1170) ausgeglichen werden, da es sich um Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz handelt.

Bei den 695 m² bewaldeten Dünenflächen im Plangebiet handelt es sich vorwiegend um Kiefernforste (652 m²) und um einen kleinen Flächenanteil Pionierwald (43 m² Zitter-Pappel, Hänge-Birke), bei denen es sich um kurzfristig wiederherstellbare Funktionen und Werte handelt, die entsprechend im Verhältnis von 1:1 auszugleichen sind (vgl. Anhang 1). Für die geschützten Dünenflächen ist von nicht oder nur langfristig wiederherstellbaren Funktionen auszugehen. Der Ausgleich für die geschützten Biotope wird im folgenden Kapitel abgehandelt.

Beim Verlust von insgesamt 1.165 m² Grün- und Sandflächen handelt es sich um Biotope allgemeiner Bedeutung für die gemäß Runderlass ein Ausgleich über die Beeinträchtigung der Abiotik, hier die mögliche Neuversiegelung, berücksichtigt wird.

Darüber hinaus ist mit der Umsetzung der Festsetzungen des B-Plans Nr. 18 mit dem Verlust von 2 landschaftsbildprägenden Einzelbäumen im Geltungsbereich zu rechnen (vgl. Tabelle 6). Bei der Kiefer im Bereich des neuen Bauteils handelt es sich um einen Baum, der zwar Teil der bewaldeten Dünenfläche ist, aufgrund seiner Größe jedoch trotzdem als landschaftsbestimmender Einzelbaum bewertet wird.

Tabelle 6: Entfallende landschaftsbestimmende Bäume im Geltungsbereichs des B-Plan 18

Nr.	Bezeichnung Baumart	Kronendurch- messer	Stammdurch- messer	Stammumfang	Ersatzbedarf (STU 18/20)
1	Kiefer	12 m	0,35 m	1,10 m	4
2	Tanne	3 m	0,10 m	0,30 m	1
Summe Ersatzbäume					5
Die Ermittlung orientiert sich an der Musterbaumschutzverordnung SH vom 18.10.1999					

Betriebsbedingte Auswirkungen

Mit betriebsbedingten Auswirkungen durch die Erweiterung des Gebäudebestandes im Geltungsbereich des B-Plans ist nicht zu rechnen.

Beschreibung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen/ Festsetzungen

- Rodung der entfallenden Gehölze / Waldflächen außerhalb der Brutzeiten (nur in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar, § 39 BNatSchG),
- Festsetzung von neu zu pflanzenden Bäumen.

6.3 Schutzgut Boden

Bestandsbeschreibung

Als Quellen standen mehrere Bodengutachten zur Verfügung, die in Vorbereitung der Bautätigkeiten durchgeführt wurden (vgl. MÜCKE 2005 und 2007.).

Die Fachklinik steht auf Dünen sand, der bis zu den Endteufen von 8 m nachgewiesen wurde. In den älteren Sandböden hat eine Bodenbildung stattgefunden, die zur Entwicklung von podsoligen Böden geführt haben dürfte. Die Oberbodenschicht ist aber entweder gar nicht vorhanden oder bis zu 30 cm stark. Die Standorte sind trocken, nährstoffarm und sauer. Die

Aufforstung mit Nadelbäumen hat die Versauerung der Böden noch gefördert. Das Bodenleben in solchen Böden ist verarmt und die Streuzersetzung stark verzögert.

Durch die Bautätigkeit ist es in einigen Bereichen zu starken Umlagerungen des Bodens gekommen, so dass in einigen Teilen Rohböden mit geringer oder ohne jegliche Bodenentwicklung anstehen.

Altlasten oder Abtablagerungen bzw. Verdachtsflächen sind im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 18 nicht bekannt.

Gemäß der Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein vom 25.08.2015 grenzt westlich des Plangebietes ein Archäologisches Interessengebiet, in dem mit bisher unentdeckten archäologischen Denkmälern bzw. archäologischer Substanz zu rechnen ist (vgl. folgende Abbildung)

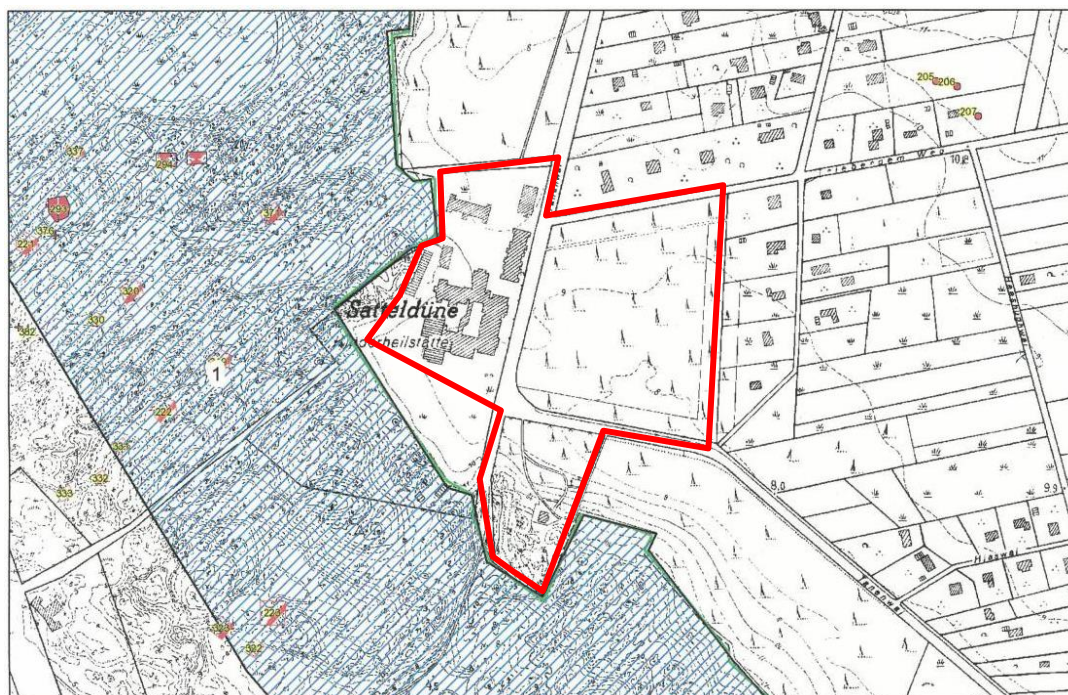


Abbildung 4: Plangebiet (rot) im Nahbereich eines archäologischen Interessengebiets (blaue Schraffur).

Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung

Baubedingte Auswirkungen

Die Auswirkungen auf den Boden gehen nicht über die eigentlichen Bauflächen hinaus, da Verkehrsflächen im Bestand bereits vorhanden sind.

Anlagebedingte Auswirkungen

Im Plangebiet werden eine Erweiterung von Gebäuden und die Anlage von Wegen und Nebenanlagen ermöglicht.

Insgesamt sollen SO-Gebiete in einer Flächengröße von rd. 2,8 ha ausgewiesen werden. 762 % des Plangebietes werden als Grünflächen und Wald dargestellt.

Es gehen überwiegend Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz verloren. Dabei handelt es sich um als Freiflächen genutzte Zierrasen oder Trittrasenflächen, deren Bodenverhältnisse auch durch frühere Baumaßnahmen oder die jahrzehntelange Nutzung überprägt oder verdichtet wurden.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Durch Gebäudebeheizung oder die leichte Zunahme des Ziel- und Quellverkehrs ist eine messbare Erhöhung der Bodenbelastung durch Stoffeinträge nicht zu befürchten. Das Gebiet ist bereits jetzt genutzt.

Beschreibung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen/ Festsetzungen

- Festsetzung einer GRZ zur Begrenzung der Überbauung in den Sonderbauflächen (einschl. Kappungsgrenze in SO 1 des B-Planes) sowie enge Baugrenzen am Bestand (Bestandsfestsetzung für SO3 und SO4),
- Ausführung neuer Fußwege als wassergebundene Wege, Pflaster mit Rasenfugen (vgl. textliche Festsetzungen des B-Plans Nr. 18),
- Entsiegelungsmaßnahmen lt. LBP vom 24.04.2006 (4.043 m²) i.V. mit der Änderung vom 30.06.2009 (3.800 m²) (vorgelegt durch die DRV-Nord, erstellt durch TGP),
 - Abriss Holzschuppen und Werkstattgebäude (ursprünglich abzureißende BT 15 und 17 wurden mit Änderung 2009 zur Weiternutzung erhalten, wodurch sich zusammen mit weiteren geringfügigen Neuversiegelungen ein zusätzlicher Ausgleichsbedarf im Umfang von 304 m² ergab, der anteilig durch Maßnahmen im LSG ausgeglichen wurden. Im Dezember 2020 wurden beide Bauteile 15 und 17 doch abgerissen, woraus sich ein Überhang an für den B-Plan verrechenbarer Ausgleichsfläche in einem Umfang von 122 m² ergibt) sowie Rückbau der Lagerflächen,
 - Entsiegelung nördlicher Dünenhof,
Entsiegelung Betonpflaster, durch Neuordnung der Wege und Ausprägung als wassergebundene Wegedecke.

6.4 Schutzgut Wasser

Bestandsbeschreibung

Aus den Bodengutachten ist zu entnehmen, dass das Grundwasser mehr als 8 m unterhalb der GOK anstehen muss. Mit lokal sich aufstauenden Oberflächen-, Schichten und Sickerwasser über stark schluffigen Sandzonen könnte aber gerechnet werden. In tieferen Bereichen besteht eine hydraulische Korrespondenz mit den Wasserständen der Nordsee. Die erfasste Vegetation im Gebiet gibt keine Hinweise auf lokale Vernässungszonen.

Die Versickerungsfähigkeit der anstehenden Böden wurde mit einem k_f -Wert von $2,3 \times 10^{-4}$ m/s bis $5,1 \times 10^{-5}$ m/s ermittelt. Es handelt sich also um einen Standort mit guter Ver-

sickerungsfähigkeit. Allerdings ist die Filterfähigkeit gegenüber Schad- und Nährstoffen sehr gering.

Oberflächengewässer sind im Geltungsbereich und im direkten Umfeld nicht vorhanden.

Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung

Baubedingte Auswirkungen

Für die Baumaßnahmen sind keine Grundwasserabsenkungen erforderlich. Durch die Durchlässigkeit der Sande bzw. ihre geringe Filterfunktion besteht ein erhöhtes Risiko der Grundwasserverschmutzung durch Bauarbeiten (Treib- und Schmierstoffe). Hier ist besondere Vorsicht geboten und die Einhaltung der einschlägigen technischen Vorschriften. Bei Beachtung sind Eingriffe vermeidbar.

Anlagebedingte Auswirkungen

Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ergeben sich durch die Überbauung / Versiegelung durch Gebäude und Nebenflächen sowie durch Teilversiegelung. Hier gehen lokal begrenzt Funktionen des Bodenwasserhaushaltes verloren. Es ist von einer Erhöhung des Versiegelungsanteils (Voll- und Teilversiegelung von ca. 1.703 m²) auszugehen.

Da eine örtliche Versickerung des Niederschlagswassers möglich ist, wird der Eingriff nicht als erheblich eingeschätzt.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Durch Gebäudebeheizung zusätzlicher neuer Gebäude ist eine messbare Erhöhung der Belastung des Grund- und Oberflächenwassers durch Stoffeinträge nicht zu befürchten. Zudem wurden und werden die vorhandenen Gebäude auch wärmetechnisch saniert, so dass es hier zu einer Verminderung des Heizbedarfs kommen wird. Eine Zunahme des Ziel- und Quellverkehrs ist nicht zu erwarten.

Beschreibung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen/ Festsetzungen

- Begrenzung der maximalen Versiegelung und enge Ausweisung von Baufeldern

6.5 Schutzgüter Klima und Luft

Bestandsbeschreibung

Die Luftgüte im Planungsraum ist aufgrund der Insellage als sehr gut einzustufen.

Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen sind temporär und zu vernachlässigen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die minimale Erhöhung der Versiegelung gehen keine klimatisch wichtigen Bereiche verloren. Es werden keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima erwartet.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Eine Erhöhung des Kfz-Verkehrs durch das Vorhaben wird nicht erwartet, so dass von keiner Zunahme von Schadstoffimmissionen auszugehen ist.

Beschreibung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen / Festsetzungen

- Keine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen notwendig.

6.6 Schutzgut Landschaft

Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet und seine Umgebung werden durch die Dünen und Waldbestände geprägt. Die Dünen erreichen vor allem im Umfeld der Klinik ausgeprägte Höhen, das Gelände ist kleinräumig sehr bewegt. Das Klinikgelände selbst ist mit Ausnahme der südlichen Teile relativ eben. Die Gebäude sind im Wesentlichen aus Backstein und sind zu einem großen Gebäudekomplex mit Innenhöfen und Grünanlagen zusammengefasst.

Die Freiflächen, die zur Klinik gehören, sind für die Nutzung der Patienten hergerichtet. Es handelt sich um Rasenflächen, Wege und Sitzplätze sowie Spiel- und Sportanlagen, die in waldartige Bestände eingebettet sind.



Abbildung 5: Klinikgebäude am Tanenwai



Abbildung 6: Stellplatz am Wald



Abbildung 7: Vorhandener Waldbestand südlich der Klinikgebäude



Abbildung 8: Spiel- und Minigolfplatz

Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung

Baubedingte Auswirkungen

Die baubedingten Auswirkungen gehen nicht über die anlagebedingten Wirkungen hinaus.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die geplanten Bauvorhaben wird nicht in die Topographie des Geländes eingegriffen.

Der vorgesehene geringfügige zusätzliche Bau von Klinikgebäuden verändert den Charakter der Landschaft und des Ortsbildes nicht. Es wird nicht in besonders wertvolle oder naturnahe Bereiche eingegriffen. Die Vorhaben finden im direkten Anschluss an vorhandene Gebäude statt.

Durch Baukörper oder den zu schaffenden Waldabstand sind nur wenige ortsbildprägende Einzelbäume und private Grünflächen mit Nadelholzbeständen betroffen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind nicht zu erwarten.

Beschreibung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen/ Festsetzungen

- Festsetzung von Grünflächen und Flächen für Wald
- Festsetzung zum Erhalt landschaftsbildprägender Bäume

6.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bestandsbeschreibung

Als Sachgut sind die Klinikgebäude selbst sowie der Wald zu bezeichnen. Kulturdenkmale sind im Geltungsbereich und seinem Umfeld nicht vorhanden.

Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung

Durch die geplanten Bauvorhaben soll in Waldflächen nach LWaldG eingegriffen werden, da der Neubau im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde einen Waldabstand von 20 m zur geplanten Baugrenze erfordert. Es wird daher durch den Eigentümer der Liegenschaft, die Deutsche Rentenversicherung – Nord, ein Antrag auf Waldumwandlung bei der zuständigen Unteren Forstbehörde „Forstamt Nordfriesland“ gestellt. Es sind 516 m² als Wald gewidmete Fläche betroffen. Darüber haben sich Unstimmigkeiten zu den bisherigen Waldumwandlungen ergeben, die im Einvernehmen mit der Forstbehörde im gleichen Verfahren geheilt werden sollen. Dies betrifft einen Umfang von 2.014 m Flächen die mittlerweile keine Waldflächen mehr sind.

Weitere Sach- und Kulturgüter werden durch die Maßnahme nicht berührt. Die vorhandenen übrigen Gebäude werden in die Planung einbezogen und besitzen Bestandsschutz.

Beschreibung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen / Festsetzungen

- Nicht erforderlich

6.8 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen

Veränderungen in den Wechselwirkungen der Schutzgüter, die durch Bauvorhaben hervorgerufen werden, betreffen im Wesentlichen das Wirkungsgefüge zwischen Wasser, Boden und Vegetation sowie Tierwelt.

Durch die Standortverhältnisse im Geltungsbereich ist das Schutzgut Wasser von Auswirkungen nicht betroffen, es kommt deshalb nicht zu Veränderungen der Bodenwasserverhältnisse. Die Auswirkungen werden v.a. durch die Flächenbeanspruchung der Bauwerke selbst verursacht. Hierdurch treten Verluste an Boden (veränderter, überprägter Dünenstandort) und Pflanzenbeständen auf. Es sind hierbei jedoch keine wertvollen Bestände betroffen und damit auch keine darauf angewiesenen wertvollen Tierpopulationen.

7 AUSGLEICHSMAßNAHMEN

Ausgleichsflächen im Plangebiet stehen nicht für alle Ausgleichserfordernisse in ausreichender Größe zur Verfügung.

Es handelt sich bei den durch Eingriffe betroffenen Flächen um Bereiche mit sehr hoher, mittlerer, mäßiger und ohne eine besondere Bedeutung für den Naturschutz. Die Flächen sind jedoch alle durch vorhandene Nutzungen vorbelastet.

Für die zu erwartende Steigerung der Versiegelung um ca. 1.700 m² wird eine Kompensation erforderlich. Außerdem sind wertvolle Flächen temporär betroffen. Deshalb ist gem. Baurechtserlass über den Ausgleich für das Schutzgut Boden hinaus weiterer Ausgleich erforderlich.

Die Waldentwicklung von 4.430 m² für den erforderlichen Waldabstand und die zu heilenden Unstimmigkeiten vergangener Waldumwandlungen wird in Nieblum auf der Insel Föhr umgesetzt. Die Fläche wird aufgeforstet und anschließens der naturnahen Entwicklung mit dem Ziel eines naturnahen Waldbestands überlassen.

Weitere erforderliche Ausgleichsmaßnahmen sind in den verbindlichen Bauleitplänen festzusetzen.

8 ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

8.1 Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt nach dem novellierten Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), das am 1. März 2010 in Kraft getreten ist.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

- „wild lebenden Tieren der *besonders* geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, sie zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der *streng* geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der lokalen Population einer Art verschlechtert, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebenden Tiere der *besonders* geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der *besonders* geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Welche Tiere besonders bzw. streng geschützt sind, bestimmen § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG:

In § 44 Abs. 5 BNatSchG ist für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben eine Privilegierung vorgesehen. Dort heißt es:

„Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten (...) betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (*Anm.: CEF-Maßnahmen*) festgesetzt werden. ... Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.“

Somit werden die artenschutzrechtlichen Verbote auf die europäisch geschützten Arten beschränkt (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie). Außerdem werden die europäischen Vogelarten diesen gleichgestellt. Geht aufgrund eines Eingriffs die ökologische Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte verloren oder kann sie nicht im räumlichen Zusammen-

hang gewährleistet werden, ist die Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen nachzuweisen. Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Geeignete vorgezogene Maßnahmen, die Beeinträchtigungen verhindern können, sind - wenn möglich - zu benennen. Andernfalls entsteht eine Genehmigungspflicht. Zuständige Behörde ist das Landesamt für Natur und Umwelt.

Im Zusammenhang mit der Unvermeidbarkeit von Beeinträchtigungen ist zu prüfen, ob es zur Tötung der europäisch streng geschützten Arten kommt. Diese Prüfung ist individuenbezogen durchzuführen.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können Ausnahmen zugelassen werden. Dort heißt es:

„Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen [...] [u.a. gemäß Punkt] 5 aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“

Weiter heißt es: „Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält [...]“

Die artenschutzrechtliche Prüfung wird auf der Grundlage der „Erläuterungen zur Beachtung des Artenschutzes in der Planfeststellung“ des LBV-SH in der Fassung vom 23.6.2008 durchgeführt.

8.2 Relevante Tierarten und -gruppen

Eine relativ große Zahl unserer heimischen Fauna ist besonders und/oder streng geschützt.

Die lediglich nach nationalem Recht besonders und streng geschützten Arten können unter Heranziehen der Privilegierung von zugelassenen Eingriffen im § 44 Abs. 5 BNatSchG von der artenschutzrechtlichen Einzelfallprüfung ausgenommen werden.

Die artenschutzrechtliche Prüfung muss die europarechtlich geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten berücksichtigen. Im vorliegenden Fall sind dies:

- Fledermäuse und
- Brutvögel

Für diese Tiergruppen wurde eine faunistische Potenzialanalyse durchgeführt. Eine Übersichtsbegehung zur Erfassung der Biotopstrukturen erfolgte am 6. und 7.3.2009.

Weitere streng geschützte Tierarten sind nicht zu erwarten. Auch streng geschützte Pflanzenarten sind auszuschließen.

In einer Konfliktanalyse ist zu prüfen, ob die spezifischen Verbotstatbestände des § 44(1) BNatSchG unter Berücksichtigung der Art. 12 und 13 FFH-Richtlinie und Art. 5 der VSchRL eintreten. Die (potenziellen) Vorkommen der artenschutzrechtlich relevanten Arten sind in

folgender Tabelle 7 aufgeführt. Vorkommen streng geschützter Amphibien- und Reptilienarten sind aufgrund des Mangels an geeigneten Habitaten nicht anzunehmen.

Zu den prüfrelevanten Arten zählen demnach ausschließlich Fledermäuse und Vögel. Bis auf die nicht betroffenen Gebäudebrüter unter den vorkommenden Vogelarten werden sie in der Konfliktanalyse näher betrachtet. Die ungefährdeten Vogelarten werden gemäß „Erläuterungen zur Beachtung des Artenschutzes in der Planfeststellung“ des LBV-SH in der Fassung vom 23.6.2008 in der Konfliktanalyse in Gilden zusammengefasst. Für die aktuell bestandsgefährdeten Arten (Rebhuhn, Feldlerche) erfolgt eine Einzelfallprüfung.

Tabelle 7: Potenzielle Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten

Gruppe	Arten	Prüfrelevanz
Streng geschützte Arten		
Pflanzen	keine Vorkommen	nein
Vögel	Turmfalke Mäusebussard Waldohreule	ja
Amphibien	Keine Vorkommen	nein
Reptilien	keine Vorkommen	nein
Fledermäuse (Anhang IV FFH-RL)	Zwergfledermaus Rauhautfledermaus Breitflügelfledermaus	ja
Sonstige Säugetiere	keine Vorkommen	nein
Sonstige Tiergruppen (Libellen, Käfer, Schmetterlinge, Weichtiere, Krebse, Spinnen)	keine Vorkommen	nein
Besonders geschützte Vogelarten		
Gefährdete Vogelarten	Steinschmätzer (RL SH 13, RL D 1) Feldlerche (RL SH und D 3) Wiesenpieper (RL SH und D V)	ja
Vogelgilde Vögel der Nadelwälder und Gehölze	Mäusebussard, Turmfalke, Waldohreule, Ringeltaube, Rotkehlchen, Tannen-, Blau- und Kohlmeise, Zaunkönig, Heckenbraunelle, Amsel, Singdrossel, Wintergoldhähnchen, Mönchs- und Gartengrasmücke, Zilpzalp, Fitis, Rabenkrähe, Buchfink, Grünfink, Rabenkrähe	ja
Vogelgilde Vögel des Offenlandes/der Düne	Fasan, Hohltaube, Bluthänfling (RL D Vorwarnliste „V“)	ja
Vogelgilde Gebäudebrüter (einschl. Nischenbrüter)	Bachstelze, Hausrotschwanz, Grauschnäpper	nein

8.3 Fledermäuse

Auf Amrum sind die Vorkommen von drei Fledermausarten bekannt: Breitflügel-, Zwerg- und Rauhautfledermaus. Für die **Rauhautfledermaus** ist eine Betroffenheit durch die Umsetzungen der planerischen Festsetzungen auf dem Klinikgelände auszuschließen, da sie auf Amrum mit Sicherheit nur als Durchzügler auftritt.

8.3.1 § 39 (3) BNatSchG

Werden durch die Umsetzung der planerischen Festsetzungen Biotop zerstört, die für die dort lebenden streng geschützten Tierarten nicht ersetzbar sind, ist der Eingriff nur zulässig, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

Durch die Erweiterung des Parkplatzes ist ein Teil eines Kiefern-(und Fichten-)Waldes betroffen. Dieser ist inzwischen (Stand Mai 2009) bereits beseitigt worden. Der Ausgleich nach Landeswaldgesetz für diese Fläche ist bereits erfolgt. Nachträglich sollen jedoch artenschutzrechtliche Aspekte ergänzend mitbetrachtet werden. Der monotone, gleichaltrige Bestand eignete sich nicht als Fledermauslebensraum. Außerdem ist die Breitflügelfledermaus eine reine Hausfledermaus, die Zwergfledermaus hat ebenfalls hauptsächlich in Gebäuden ihre Quartiere. Biotop dieser Arten sind nicht betroffen.

Der Gebäudebestand wurde oder wird saniert. Aufgrund des Zustands der Gebäude sind keine Quartiere zu erwarten. Der Bau der Wege hat keinen Einfluss auf die Lebensstätten der Fledermäuse.

8.3.2 § 44 (1) BNatSchG

Es gehen keine potenziellen Quartiere von Fledermäusen verloren. Eine Tötung von Individuen ist ebenso auszuschließen wie eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Es tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG ein.

8.4 Brutvögel

In den Wäldern, die an das Eingriffsgebiet grenzen, brüten potenziell Mäusebussard und Waldohreule, bei denen es sich lediglich um national streng geschützte Arten handelt. Der Turmfalke brütet offensichtlich außerhalb des Betrachtungsraumes und wird daher nicht berücksichtigt.

Ausschlaggebend für die Besiedlung des Gebietes sind die Gehölze, die Gebäude und die Düne. In Tabelle 8 sind die Arten aufgelistet und den jeweiligen Vogelgilden zugeordnet.

Als gefährdete Arten, für die eine Einzelfallprüfung vorzunehmen ist, sind Vorkommen des Steinschmätzers, der Feldlerche und des Wiesenpiepers zu betrachten.

8.4.1 § 39 (3) BNatSchG

Werden durch das geplante Vorhaben Biotop zerstört, die für die dort lebenden streng geschützten Tierarten nicht ersetzbar sind, ist der Eingriff nur zulässig, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

Die Brutplätze von Mäusebussard und Turmfalke liegen nicht in der Nähe zu vorbereiteten Eingriffen. Auch für ein potenzielles Vorkommen der Waldohreule ist eine Brut in den Wäldern des Klinikgeländes mit ihrem hohen Nutzungsdruck nicht anzunehmen. Eine Betroffenheit durch die Umsetzung der planerischen Festsetzungen ist auszuschließen.

Es werden keine Biotop des Steinschmätzers zerstört, die für diesen unersetzbar wären.

8.4.2 § 44 BNatSchG

Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*) (RL 2007: 1)

Der Steinschmätzer ist nur sehr lokal Brutvogel in Schleswig-Holstein. Die Art brütet u.a. auf den Nordsee-Inseln Sylt, Föhr und Amrum. Die lückenhafte Brutverbreitung erklärt sich aus den besonderen Habitatanforderungen der Art. Der Steinschmätzer besiedelt sehr offenes, fast vegetationsloses Gelände mit Spalten oder Höhlen zur Anlage des Bodennestes. In Schleswig-Holstein erfüllen als natürliche Lebensräume die Dünen von Amrum diese Ansprüche (BERNDT et al. 2002). Als Bruthöhlen werden die Kaninchenhöhlen genutzt. Ein Vorkommen der Art in der Düne um das Klinikgelände ist nicht auszuschließen.

Tritt ein Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ein?

Ein Teil der Düne im Maßnahmegebiet ist mit Kiefern bestanden. Das Dünenetal ist eine Struktur, die dem Bedürfnis des Steinschmätzers nach einer weithin offenen Landschaft nicht entgegenkommt. Es ist nicht von einer Brut und damit auch nicht von einer potenziellen Tötung von Individuen auszugehen.

Bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte erhalten?

Die potenziell geeigneten Bruthabitate vor allem südlich der ehemaligen Tischlerei bleiben erhalten.

Treten Störungen gemäß § 44 Abs.1 Nr. 3 ein?

Von einer nachhaltigen Vertreibung eines potenziellen Vorkommens ist nicht auszugehen, da in den offenen Dünenbereichen keine Eingriffe vorbereitet werden.

Feldlerche (*Alauda arvensis*)(RL 2007: 3)

Die Feldlerche ist ein typischer Bewohner der Offenlandschaft. Sie findet in den Dünen Amrums einen natürlichen Lebensraum von großer Eignung.

Tritt ein Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ein?

Ein Teil der Düne im Maßnahmegebiet ist mit Kiefern bestanden. Das Dünenetal ist eine Struktur, die dem Bedürfnis der Feldlerche nach einer weithin offenen Landschaft nicht entgegenkommt. Es ist nicht von einer Brut und damit auch nicht von einer potenziellen Tötung von Individuen auszugehen.

Bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte erhalten?

Die potenziell geeigneten Bruthabitate vor allem südlich der ehemaligen Tischlerei bleiben erhalten.

Treten Störungen gemäß § 44 Abs.1 Nr. 3 ein?

Von einer nachhaltigen Vertreibung eines potenziellen Vorkommens ist nicht auszugehen, da in den offenen Dünenbereichen keine Eingriffe vorbereitet werden.

Wiesenpieper (*Anthus pratensis*) (RL 2007: V)

Der Wiesenpieper besiedelt vor allem extensiv bewirtschaftetes Grünland mit zumindest teilweise bultiger Grasvegetation, die ihm Deckung bietet (BERNDT et al. 2002). Nicht verfilzte Grasfluren sind wichtig für die Nahrungssuche. Die Existenz feuchter Stellen ist ein wesentlicher Bestandteil des Habitats. Zu seinem Revier gehören Singwarten wie z.B. Zaunpfähle und Einzelsträucher, jedoch meidet die Art stärker verbuschtes Gelände. Der Wiesenpieper ist Bodenbrüter und ernährt sich von Wirbellosen. Er gehört zu den typischen Brutvögeln der Amrumer Dünen.

Aufgrund der Habitatansprüche der Art und des Fehlens feuchter Bereiche im Umfeld der Klinik ist nicht von einem Brutrevier in Nähe zum Vorhaben auszugehen.

Tritt ein Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ein?

Eine Tötung von Individuen (Gelege, Jungvögel) kann ausgeschlossen werden, da keine Eingriffe im Bereich von geeigneten Habitaten vorbereitet werden.

Bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte erhalten?

Es sind keine potenziell geeigneten Bruthabitate betroffen.

Treten Störungen gemäß § 44 Abs.1 Nr. 3 ein?

Es sind keine potenziell geeigneten Bruthabitate betroffen, entsprechend sind auch keine Störungen zu erwarten.

Vögel der Gilde der Nadelwälder und Gehölze

Eine Betroffenheit von Arten dieser Gruppe besteht zum einen durch die Rodung eines Nadelwaldstückes für die Erweiterung des Parkplatzes. Durch den Neubau geht nur ein kleiner Teil eines Nahrungsraums für eine eingeschränkte Zahl potenzieller Brutvogelarten verloren. Der Verlust ist nicht erheblich.

Tritt ein Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ein?

Zu einer Tötung von Individuen (Gelege, Jungvögel) könnte es kommen, wenn die Rodung des Nadelwaldes während der Brutzeit erfolgte. Dies ist nicht der Fall.

Bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte erhalten?

Obwohl für die monotonen Nadelholzbestände mit ihrem hohen Nutzungsdruck und Störpotenzial nur von einer sehr eingeschränkten Besiedlung durch Brutvögel auszugehen ist, ist anzunehmen, dass durch die Rodung des Nadelwaldes wahrscheinlich Brutreviere verloren gehen. Betroffen wären mit Sicherheit nur allgemein häufige und verbreitete Arten, die ihre Nester jedes Jahr neu anlegen. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen dieser Arten ist durchweg günstig („Erläuterungen zur Beachtung des Artenschutzes in der Planfeststellung“ des LBV-SH in der Fassung vom 23.6.2008). Bei der Mehrzahl der Arten handelt es

sich um häufige, weit verbreitete Arten, die hinsichtlich ihrer Brutplatzwahl recht anspruchslos sind und verschiedene Gehölzstrukturen zur Brut nutzen. Sie finden im Umfeld ausreichend Ausweichmöglichkeiten. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen werden sich folglich nicht erheblich auf die Lokalpopulation der jeweiligen Arten auswirken.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten in der Düne bleibt erhalten, da der vorbereitete Eingriff räumlich sehr begrenzt erfolgt.

Treten Störungen gemäß § 44 Abs.1 Nr. 3 ein?

Die Rodung des Baumbestandes und die Neuanlage des Parkplatzgeländes erfolgt(e) außerhalb der Brutzeit. Baubedingte Störungen entfallen somit. Es ist nicht von betriebsbedingten Störungen auszugehen, da die in den angrenzenden Gehölzen brütenden Vögel an ein hohes Maß an Störung gewöhnt sind.

Vögel des Offenlandes/der Düne

Eine Betroffenheit von Arten dieser Gruppe ist nicht zu erwarten.

9 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Bei Nichtdurchführung der Planung bzw. der Nichtaufstellung der Bauleitpläne wird die Klinik in ihrer jetzigen Ausdehnung und ihrem Gebäudebestand erhalten bleiben. Die Nutzung der Gebäude und der Freiflächen, die zum Klinikgelände gehören, würde durch die Patienten und Besucher weitergeführt, so dass es für Brutvögel wie bisher zu gewissen Störungen kommt und die Vegetation einer Trittbelastung ausgesetzt ist.

10 GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DES BAULEITPLANES AUF DIE UMWELT (MONITORING)

Die Überwachung der erheblichen unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen infolge der Realisierung des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 18 erfolgt im Rahmen von fachgesetzlichen Verpflichtungen zur Umweltüberwachung nach Wasserhaushalts-, Bundesimmissionsschutz- (Luftqualität, Lärm), Bundesbodenschutz- (Altlasten) und Bundesnaturschutzgesetz (Umweltbeobachtung) sowie ggf. weiterer Regelungen.

11 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die Gemeinde Nebel beabsichtigt die städtebauliche Neuordnung der Liegenschaften der Deutschen Rentenversicherung Nord am Tanendünwai. Diese Vorhaben sollen über die Aufstellung von Bauleitplänen geordnet und gesichert werden, die Möglichkeiten der Nachverdichtung sind gering. Im Vorwege soll der Flächennutzungsplan geändert werden.

Die nachfolgende Übersicht verdeutlicht das Ausmaß der zu erwartenden Auswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter. Die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen werden auf Grund des Ausgangszustands, der Vorbelastung und der geringen Bedeutung für den Lebensraumverbund und als eigener Lebensraum insgesamt als mittel erheblich eingestuft. Es sind in geringem Umfang geschützte, vorbelastete Biotope betroffen.

Erhöhungen der Lärmbelastung sind durch die Neuausweisungen nicht zu erwarten. Das Landschaftsbild und Erholungseignung werden nicht negativ verändert.

Zur Vermeidung, Verminderung sind Maßnahmen im Geltungsbereich vorgesehen. Die dennoch zu erwartenden verbleibenden Umweltauswirkungen sind nachstehend schutzgutbezogen aufgeführt und werden ausgeglichen:

Schutzgut Menschen

In Hinblick auf das Schutzgut Menschen sind bau-, anlage- und betriebsbedingt bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen keine Auswirkungen zu erwarten.

Schutzgüter Tiere und Pflanzen

Im Hinblick auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen kommt es bau- und anlagebedingt durch Flächenverluste zu negativen Auswirkungen mittlerer Erheblichkeit. Betriebsbedingt kommt es aufgrund der Vorbelastung nicht zur Erhöhung von Störungen.

Im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Regelungen des Naturschutzrechts wurde ein gesonderter artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit folgendem Ergebnis erstellt: Es liegen keine Verstöße gegen § 44 BNatSchG vor. Als Grundlage wurde eine faunistische Potenzialanalyse erstellt. Es wurden Brutvögel und Fledermäuse betrachtet.

Eine FFH-Prüfung wurde durchgeführt. Es kommt nicht zu negativen Entwicklungen oder Gefährdungen der Schutzziele.

Schutzgut Boden

Baubedingt ist nicht mit erheblichen negativen Auswirkungen zu rechnen. Anlagebedingt sind aufgrund der zusätzlichen Versiegelung und der vorhandenen Vorbelastungen Umweltauswirkungen mittlerer Erheblichkeit für dieses Schutzgut zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer sind im Gebiet nicht vorhanden. Für das Grundwasser ist bau- und betriebsbedingt nicht mit negativen Auswirkungen zu rechnen, anlagebedingt kommt es durch zusätzliche Versiegelung nicht zu geringerer Grundwasserneubildung. Das Wasser kann vor Ort versickert werden.

Schutzgut Klima / Luft

Im Hinblick auf die Schutzgüter Klima und Luft kommt es bau- und betriebsbedingt nicht zu negativen Auswirkungen. Die anlagebedingten klimatischen Auswirkungen bleiben ohne spürbaren Einfluss auf das Inselklima. Nur mikroklimatisch verändern sich einige Standorte. Der Eingriff ist nicht erheblich.

Schutzgut Landschaft

Bau-, anlage- und betriebsbedingt führt das Vorhaben zu keinen negativen Auswirkungen. Entfallende landschaftsbildprägende Bäume werden durch Neupflanzungen ersetzt.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Es ist nicht mit Auswirkungen in Hinblick auf Kultur- und Sachgüter zu rechnen. Durch den für Gebäude erforderlichen Waldabstand müssen Forstflächen umgewandelt werden. Anträge wurden bereits bei der Kreisbehörde gestellt. Der Ausgleichsbedarf ist abgestimmt.

Ausgleichsmaßnahmen für die vorbereiteten Eingriffe

Der Ausgleich findet zum Teil innerhalb des Geltungsbereiches durch Renaturierung von Dünen, Aufwertung von Waldflächen, Entsiegelungen, aber auch außerhalb des Geltungsbereiches (Waldentwicklung) statt.

12 LITERATUR UND QUELLEN

- BERTHOLD, JÜRGEN, INGENIEUR FÜR GRUNDBAU UND BODENMECHANIK (2000): Baugrunduntersuchungsergebnisse, Bauteil 12, Lübeck
- BINOT, M., BLESS, R., BOYE, P., GRUTTKE, H. & P. PRETSCHER (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 55: 1-434.
- BAUER, H.-G., BERTHOLD, P., BOYE, P., KNIEF, W., SÜDBECK, P. & K. WITT (2002): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 3. Fassung, 8.5.2002. –Ber. Vogelschutz 39: 13-60.
- BERNDT, R.K., KOOP, B. & B. STRUWE-JUHL (2002): Vogelwelt Schleswig-Holsteins Bd. 5: Brutvogelatlas. – Wachholtz Vlg., Neumünster.
- KLINGE, A.. (2003): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins - Rote Liste. – Landesamt f. Umwelt u. Natur d. Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), Flintbek.
- KLINGE, A. & C. WINKLER (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Landesamt f. Umwelt u. Natur d. Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), Flintbek.
- KNIEF, W., BERNDT, R. K., GALL, T., HÄLTERLEIN, B., KOOP, B. & B. STRUWE-JUHL (1995): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. - Rote Liste. -Landesamt f. Naturschutz u. Landschaftspf. Schl.-Holst. (Hrsg.). Kiel.
- MIERWALD, U. & K. ROMAHN (2006): Die Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holsteins. Rote Liste. Landesamt f. Umwelt u. Natur d. Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), Flintbek.
- MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2008): Artenhilfsprogramm Schleswig-Holstein 2008
- MÜCKE, EGBERT (2007): Nachtrag zur Baugrundbeurteilung / Gründungsberatung, Bauteil 8, Kiel
- MÜCKE, EGBERT (2005): Baugrundbeurteilung / Gründungsberatung, Kiel
- SÜDBECK, P. ET AL. (2007) : Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung. - Ber. Vogelschutz.

ANHANGVERZEICHNIS

ANHANG 1: FLORISTISCH-FAUNISTISCHES FACHGUTACHTEN

ANHANG 2: FFH-PRÜFUNG

ANHANG 3: BESTAND IM M 1 : 1.000

ANHANG 4: BEWERTUNGSKARTE BIOTOPTYPEN

Die Begründung der 6. Änderung des F-Planes wurde mit Beschluss der Gemeindevertretungen am __. __. ____, __. __. ____, und __. __. ____, gebilligt.

Nebel, den

.....

Bürgermeister Cornelius Bendixen

Norddorf, den.....

.....

Bürgermeister Christoph Decker

Wittdün, den.....

.....

Bürgermeister Heiko Müller

ANHANG 1: Floristisch-Faunistisches Fachgutachten

Kinderfachklinik Satteldüne - Amrum

Floristisch-Faunistisches Fachgutachten

Vegetation
Fledermäuse
Brutvögel
Reptilien
Amphibien

Auftraggeber: TGP Trüper Gondesen Partner
An der Untertrave 17
23552 Lübeck

Bearbeitung: Dipl.-Biologen
Dr. Marion Schumann

Preetz, im März 2009, überarbeitet 07.10.2013, überarbeitet Juni 2023



Dr. Marion Schumann
Mühlenberg 62
24211 Preetz
04342-81303

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS UND AUSGANGSSITUATION	1
2	LEBENSÄRÄUME UND IHRE VEGETATION	2
2.1	Untersuchungsraum/Methodik	2
2.2	Bestand und Bewertung	2
2.2.1	Biotoptypen	2
2.2.2	Eingemessener Baumbestand	6
2.3	Empfindlichkeit gegenüber dem Eingriff	7
2.4	Möglichkeiten zur Vermeidung und Minderung potenzieller Beeinträchtigungen	7
3	FLEDERMÄUSE	9
3.1	Einleitung	9
3.2	Betrachtungsraum/Methodik	10
3.3	Potenzieller Bestand	10
3.4	Bewertung	11
3.5	Empfindlichkeit	11
3.6	Möglichkeiten zur Vermeidung und Minderung potenzieller Beeinträchtigungen	12
4	BRUTVÖGEL	13
4.1	Einleitung	13
4.2	Vorgehensweise / Methodik	13
4.3	Potenzieller Bestand	13
4.4	Bewertung	17
4.5	Empfindlichkeit	17
4.6	Möglichkeiten zur Vermeidung und Minderung potenzieller Beeinträchtigungen	18
5	REPTILIEN/AMPHIBIEN	19
5.1	Einleitung	19
5.2	Betrachtungsraum/Methodik	20
5.3	Potenzieller Bestand	20
5.4	Beurteilung des Bestandes	21
5.5	Empfindlichkeit	21
5.6	Möglichkeiten zur Vermeidung und Minderung potenzieller Beeinträchtigungen	21
6	ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG	22

6.1	Rechtliche Grundlagen	22
6.2	Relevante Tierarten und -gruppen	23
6.3	Fledermäuse	25
6.3.1	§ 19 BNatSchG	25
6.3.2	§ 44 (1) BNatSchG	26
6.4	Brutvögel	26
6.4.1	§ 19 BNatSchG	26
6.4.2	§ 44 BNatSchG	26
7	LITERATUR UND QUELLEN	30

1 ANLASS UND AUSGANGSSITUATION

Die „Kinderfachklinik Satteldüne“ liegt im Südwesten von Nebel/Amrum unmittelbar am Dünenfuß der Satteldüne. Einige Gebäude erstrecken sich bis in die Düne hinein bzw. liegen darin (Schulgebäude). Ein Teil der Düne gehört zum Klinikgelände.

Der Westteil des Geländes wird von einem umfangreichen Gebäudekomplex eingenommen. Östlich dieses Komplexes und der Erschließungsstraße erstrecken sich ausgedehnte Spiel- und Freizeitflächen. Nördlich hiervon besteht ein Besucherparkplatz. Umgeben werden bzw. wurden diese von Nadelwäldern, wobei auch in den Wäldern Spiel- und Freizeitanlagen vorhanden sind.

Im Osten und Norden schließen sich Wohnbauflächen, im Norden auch Kiefernwald an. Im Westen und Süden grenzt die Düne an den Klinikkomplex.

Es ist geplant, den Besucher-Parkplatz auf etwa die doppelte Größe zu erweitern. Hierfür muss ein Teil des Kiefernwaldes gerodet werden.

Neben einer Biotoptypen- und Gehölzkartierung war eine Potenzialanalyse für folgende relevanten Tiergruppen durchzuführen:

- Fledermäuse
- Brutvögel
- Amphibien/Reptilien

Ein Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse ist nicht anzunehmen. Ältere Funde beruhen wahrscheinlich aus Versuchen, die Art durch Aussetzung anzusiedeln (KLINGE & WINKLER (2005). Neuere stichprobenhafte Untersuchungen konnten ein Vorkommen nicht bestätigen.

Das floristisch-faunistische Gutachten soll eine Grundlage bilden für die Eingriffsbeurteilung, darüber hinaus für die Prüfung, ob im Zusammenhang mit dem Vorhaben mit Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG zu rechnen ist, sowie für die Antragsunterlagen nach LWaldG, im Zusammenhang mit den Regelungen des gesetzlichen Biotopschutzes nach § 30 BNatSchG sowie für die Bauleitplanung.

2 LEBENSÄRÄUME UND IHRE VEGETATION

2.1 Untersuchungsraum/Methodik

Der Untersuchungsraum für die Vegetation umfasste das Klinikgelände in seinen Flurgrenzen.

Es wurde Anfang März 2009 flächendeckend eine Biototypen- und Baumkartierung durchgeführt. Die vergebenen Codes (Kürzel) für die Biototypen in der Bestandskarte richten sich nach der Standardliste der Biototypen in Schleswig-Holstein.

Aufgrund des frühen Aufnahmezeitpunktes konnte das Arteninventar der Lebensräume nur eingeschränkt erfasst werden. Auf die Erstellung von Biotopbögen wird daher verzichtet.

Die Bewertung der Lebensraumtypen erfolgt über eine fünfstufige Bewertungsskala verbal argumentativ. Als Kriterien werden Naturnähe, Artenreichtum, Strukturvielfalt, Vorkommen gefährdeter Arten oder Gemeinschaften und Sonderstrukturen (z.B. Altholz) heran gezogen. Es bedeuten:

- 5 sehr hochwertig
- 4 hochwertig
- 3 mittlerer Wert
- 2 mäßiger Wert
- 1 geringwertig
- 0 ohne Wert

Die Wertstufen der Lebensraumtypen und geschützten Biotope sind Plan Nr. 1 des Bestandsplanung zum Umweltbericht (TGP 2009) zu entnehmen.

2.2 Bestand und Bewertung

2.2.1 Biototypen

Die Fachklinik steht auf Dünen sand. Bei den älteren Sandböden hat eine Bodenbildung stattgefunden, die zur Entwicklung von podsoligen Böden geführt haben dürfte. Die Standorte sind trocken, nährstoffarm und sauer. Die Aufforstung mit Nadelbäumen hat die Versauerung der Böden noch gefördert. Das Bodenleben in solchen Böden ist verarmt und die Streuzersetzung ist stark verzögert.

Durch die Bautätigkeit ist es in einigen Bereichen zu starken Umlagerungen des Bodens gekommen, so dass in einigen Teilen Rohböden mit geringer Bodenentwicklung anstehen dürften.

Im Untersuchungsraum wurden acht Biotoptypen unterschieden:

- Nadelwald
- Birken-Vorwald
- Waldboden/Waldlichtung
- Kartoffelrosen-Bestände
- Vegetationsarme Ruderalflächen
- Kurzrasige Trittflächen
- Rasen
- Düne

Nadelwald

Abseits des Klinikkomplexes und der Freizeitanlagen bestehen bzw. bestanden größere Nadelwälder. Die Kiefer ist bzw. war die dominante Baumart, Fichten haben nur einen geringen Anteil an der Baumschicht. Einzelne Birken (und Zitterpappeln) haben sich angesiedelt. Die Nadelbäume haben ein Stamm-Durchmesser von 30-40(-50) cm erreicht.

Teilweise sind bzw. waren die Bestände sehr dicht, was die Ausbildung einer starken Streuschicht fördert. Die Feldschicht ist entsprechend schlecht entwickelt (zu beobachten in den noch ungestörten Beständen im Norden des Parkplatzes). Lediglich im Osten besteht ein etwas lichter Kiefernwald, der eine teilweise gut entwickelte Feldschicht aufweist. Sie setzt sich aus Arten der Heiden/Braundünen zusammen. Anfang März 2009 waren festzustellen: Krähenbeere *Empetrum nigrum*, Geschlängelte Schmiehe *Deschampsia flexuosa*, Sandsegge *Carex arenaria*, Besenheide *Calluna vulgaris*, Moose *Pseudoscleropodium purum*, *Polytrichum juniperum*, *Hypnum cupressiforme*.

In jüngerer Vergangenheit wurde im Bereich der Wälder umfangreiche Durchforstungs- und Rodungsmaßnahmen durchgeführt, wodurch die Bestände im Süden stark ausgelichtet wurden. Vielfach wurde ein Großteil der Nadelbäume entnommen, so dass nur noch Einzelbäume übriggeblieben sind, vielfach Birken, auch Zitterpappeln. Teilweise sind Rodungsflächen entstanden (s.u.). Das angefallene Schreddergut wurde (teilweise?) auf ganzer Fläche ausgebracht.

Die Kiefernwälder besitzen als Teil eines größeren Waldgebietes auf einer waldarmen Insel eine nicht geringe ökologische Bedeutung (vgl. z.B. Brutvögel). Jedoch sind die überwiegend monotonen Bestände floristisch an Arten verarmt. Die Strukturvielfalt ist aufgrund der fehlenden Strauchschicht und der etwa gleich alten Bestände ebenfalls vergleichsweise gering (Wertstufe 2). Viele Bestände sind aktuell stark gestört. Als Besonderheit sind die trockenwarmen, ungestörten Lichtungen des älteren Waldbestandes im Osten zu sehen, die eine Aufwertung des Bestandes rechtfertigen (Wertstufe 3).

Birken-Vorwald

Auf kleiner Fläche im Randbereich der Nadelforste haben sich Birken-Vorwälder entwickelt. Die Birke ist eine Lichtholzart. Es handelt sich durchweg um jüngere Bestände (Stangenholzstadium). Ein lichter Birkenbestand ebenfalls jüngeren Alters besteht südlich des Gebäudekomplexes.

Aufgrund des dichten Wuchses ist davon auszugehen, dass die Feldschicht trotz des höheren Lichtgenusses unter der Birke nur wenige Arten aufweist. Die floristische Vielfalt ist gering, auch die Strukturvielfalt ist vergleichsweise gering. Den Beständen ist eine gewisse Naturnähe zuzugestehen (Wertstufe 3).

Wald-/Heideboden, Rodungen

Durch die umfangreichen Durchforstungs- und Rodungsmaßnahmen sind offene, gehölzfreie Flächen entstanden. Die aktuell gestörten Standorte weisen großteils eine Überdeckung mit Schreddergut auf. Die darunter liegende Vegetation ließ sich Anfang März nicht ermitteln. Zum Teil sind die Standorte auch umgebrochen. Eine Wertermittlung ist derzeit nicht möglich. Die Wertstufe dürfte – je nach Störungsgrad – zwischen 1-2 liegen.

Teilweise bestanden bereits baumarme Flächen, z.B. im Bereich 2 von (wenig genutzten) Spielgeräten im Wald. Hier unterscheidet sich der Standort nicht erkennbar vom umgebenden Waldboden, so dass die Wertstufe 2 vergeben wurde.

Kartoffelrosen-Bestände

Einige kleine Flächen auf den Freiflächen des Klinikgeländes wurden mit Kartoffelrosen *Rosa rugosa* bepflanzt. Die Art erreicht eine hohe Dominanz und wird nur von wenigen anderen Arten der Dünen und Heiden begleitet. Lichtere Bestände können jedoch auch eine höhere Artenvielfalt und Naturnähe aufweisen. Eine Bewertung der Bestände im winterlichen Zustand ist schwierig. Es wird der Wert 2 angenommen.

Vegetationsarme Ruderalflächen

Als Ruderalflächen wurden Teile des Klinikgeländes im Süden aufgenommen (an der Tischlerei). Großteils handelt es sich um in jüngerer Zeit umgestaltete Bereiche, die kaum eigenständige Vegetation aufweisen. Es handelt sich um gestörte Standorte. Z.T. steht humoser Oberboden an (Wall), z.T. sind Bauschuttteile dem sandigen Substrat beigemischt. Ebenfalls als Ruderalflächen wurden Lagerflächen um die Betriebsgebäude an der Tischlerei aufgenommen. Der Wert übersteigt den von Äckern derzeit nicht (Wertstufe 1).

Kurzrasige Trittflächen

Um das Klinikgebäude des psychologischen Dienstes und das Schulgebäude sowie im Bereich relativ wenig genutzter Spielgeräte im Südwesten sind durch die Trittbelastung kurzrasige Vegetationsbestände entstanden. Das Arteninventar ließ sich Anfang März nicht ermitteln. Auf den sandigen, mageren Standorten können hier Pionierfluren der Trockenrasen auftreten (wie z.B. die Gesellschaft der Frühen Haferschmiele *Airetum praecoccis*).

Im Bereich der Spielgeräte im Südwesten des Klinikkomplexes sind Reste der Dünenvegetation erhalten. Daneben besteht hier ein vegetationsfreier Trampelpfad.

Die trittbelasteten Flächen zeichnen großteils sich durch eine standorttypische Vegetation aus (Naturnähe). Das Vorkommen seltener und/oder gefährdeter Arten oder Vegetationstypen ist nicht auszuschließen. Der Wert 3 ist anzunehmen.

Rasen

Die Freiflächen des Klinikkomplexes sowie der Bolzplatz und eines Teils der Freizeitflächen werden als Vielschnittrasen gepflegt. Die Rasen stocken auf armen Sandböden, so dass von

der Dominanz niedrigwüchsiger Gräser wie dem Rotschwingel *Festuca rubra-agg.* Auszugehen ist. Daneben treten Moose auf (z.B. *Rhythidiadelphus squarrosus*).

Die offenbar nicht oder wenig gedüngten Flächen weisen eine standorttypische Vegetation aus (Naturnähe). Durch die häufige Pflegenutzung ist der ökologische Wert jedoch eingeschränkt (Wertstufe 2)

Düne

Im Süden und Westen schließt sich an das eigentliche Klinikgelände die Satteldüne an. Es handelt sich um ein stark bewegtes Gelände. Vor allem die höchsten Kuppen sind dem Windanriss ausgesetzt. Aber auch durch Trittbelastung steigt die „Gefahr“ der Winderosion, da die Vegetation trittempfindlich ist. Auf den offenen, durch Übersandung geprägten Standorten siedelt sich in der Folge zunächst vor allem der Strandhafer *Ammophila arenaria* an (Strandhafer-Weißdüne *Elymo-Ammophyletum*). Dieser Vegetationstyp ist von Natur aus sehr artenarm. Teilweise wird die Art offenbar auch gepflanzt, um die Düne zu befestigen.

Auf offenen Sandflächen der Graudüne sind Silbergrasfluren vorhanden. Es handelt sich um eine Pioniergesellschaft warmer, trockener Standorte. Ihre Entstehung wird offenbar stellenweise durch die Trittbelastung der Satteldüne gefördert, die trittempfindliche Dünenvegetation fällt aus. Auf der anderen Seite siedelt sich das Silbergras in ehemaligen Windanrissen an. Wahrscheinlich handelt es sich um die landesweit stark gefährdete Pflanzengesellschaft der Spörgel-Silbergrasflur (*Spergulo-Corynephorretum*)(DIERBEN 1988).

Auf der ruhenden Düne hat eine Bodenentwicklung zur sogenannten Braundüne stattgefunden. Auswaschungsprozesse haben zur Versauerung des Bodens geführt. Dies reduziert die Zersetzung organischen Materials, so dass sich eine Humusaufgabe bildet. Auf den sehr wasserdurchlässigen Böden werden Humusverbindungen in tiefer liegende Schichten eingewaschen. Auf diesen natürlichen Heidestandorten ist die Krähenbeeren-Heide (*Hieracio-Empetretum*) entwickelt. Sie kennzeichnet relativ wenig saure Standorte und ist besser als die Besenheide an eine gewisse Übersandung angepasst. Typisch für die Krähenbeeren-Heide ist auch ein hoher Anteil der Becherflechten *Cladonia indet.* an der Gesamtdeckung. Die Besenheide *Calluna vulgaris* ist stellenweise eingemischt. Die Gesellschaft gilt als gefährdet (DIERBEN 1988).

In sehr geschützten Bereichen haben sich Kiefern angesiedelt, die überwiegend nur eine geringe Höhe erreichen. Begünstigt wird die Ausbreitung der Kiefer durch die Nähe zu den Aufforstungen.

Zwischen dem Klinikgebäude für die psychologische Betreuung und den Betriebsgebäuden an der ehemaligen Tischlerei besteht ein recht tief eingeschnittenes, trockenes Dünenental. Dieser Bereich ist windgeschützt, so dass sich gerade hier auch Kiefern und andere Arten fortgeschrittener Sukzession angesiedelt haben. Festzustellen waren das Wald-Geißblatt *Lonicera periclymenum* und die Brombeere *Rubus fruticosus-agg.* – Im Dünenental tritt die Dünen-Kriechweide *Salix repens ssp. dunensis*, die zusammen mit der Pimpinell-Rose *Rosa spinosissima ssp. pimpinellifolia* in den Graudünen der Nordfriesischen Inseln Gebüsche trocken-warmer Standorte aufbaut. Die Dünen-Kriechweide ist landesweit im Bestand gefährdet (MIERWALD & ROMAHN 2006) (Die Artansprache im Winter ist mit Unsicherheit behaftet! Jedoch sind alle Kriechweiden gefährdet.)

Die Düne erfüllt alle Wertkriterien in hohem Maße (Wertstufe 5). Das Vorkommen weiterer gefährdeter Arten ist anzunehmen.

Die Düne ist ein nach § 30 (1) BNatSchG besonders geschützter Biotop.

2.2.2 Eingemessener Baumbestand

Der eingemessene Baumbestand wurde flächendeckend mit Artnamen erfasst. Vorrangiges Ziel war die Erfassung erhaltenswerter Bäume. Die Erfassung ergab, dass es kaum einen älteren, erhaltenswerten Baumbestand gibt. Bei den wenigen größeren Bäumen handelt es sich um Zitterpappeln und Sandbirken, die als Pionierarten und Weichhölzer nur eine relativ geringe Lebenserwartung haben und oftmals aus Verkehrssicherungsgründen in höherem Alter gefällt werden müssen. Zum anderen wurden auch einzelstehende Kiefern und Fichten eingemessen. Zum Teil kennzeichnen die eingemessenen Bäume lediglich die (neuen) Waldgrenzen. Es handelt sich vielfach um Kiefern und Fichten unterschiedlicher Altersstufen und Vitalität. Eingemessen wurden auch junge Bäume im Einzelstand und die ebenfalls noch sehr jungen Straßenbäume.

Als erhaltenswert sind die einzeln stehenden Kiefern im Gebäudekomplex einzustufen, die mit zunehmendem Alter an ökologischem und ästhetischem Wert gewinnen werden.

Nicht eingemessen wurden die jungen Stieleichen-Reihen, die zwischen Bolzplatz und Straße gepflanzt wurden und sich zu einem erhaltenswerten Baumbestand entwickeln könnten.

Als Arten wurden angesprochen:

Sandbirke *Betula pendula*

Zitterpappel *Populus tremula*

Kiefer *Pinus sylvestris*

Fichte *Picea abies* (u.a.?)

Stieleiche *Quercus robur*

Kirsche/Pflaume *Prunus indet.*

Mehlbeere *Sorbus indet.*

Silberpappel *Populus alba* (Artbestimmung unsicher)

In Einzelexemplaren traten auf:

Rotbuche *Fagus sylvatica*

Bergahorn *Acer pseudoplatanus*

Magnolie (Artbestimmung unsicher)

Rosskastanie *Aesculus hippocastanum*

Erle *Alnus indet.*

Hainbuche *Carpinus betulus*

Tanne (Art unbestimmt)

2.3 Empfindlichkeit gegenüber dem Eingriff

Vergrößerung des Parkplatzes

Für die Vergrößerung des Parkplatzes muss ein Teil des angrenzenden Kiefernwaldes gerodet werden. Betroffen sind

- 26 Kiefern ($\varnothing \geq 30$ cm)
- 3 Fichten ($\varnothing > 30$ cm)
- 3 Fichten ($\varnothing < 30$ cm)
- 2 Birken ($\varnothing < 30$ cm)
- 1 Birke ($\varnothing \approx 30$ cm)

Der Waldstandort geht verloren. Jedoch handelt es sich um einen monotonen Nadelwaldbestand und eine vergleichsweise kleine Fläche, so dass der Eingriff als von mittlerer Schwere beurteilt wird.

Neubau

Der Neubau südlich des Gebäudekomplexes (südlich Bauteil 1) läge im Bereich einer Grünanlage. Diese wird von einer Rasenfläche eingenommen, auf der nur sehr wenige Bäume vorhanden sind. Unmittelbar betroffen wären zwei kleine, neu gepflanzte Tannen. Der Konflikt ist als gering einzustufen.

Der Neubau / Anbau einer Sporthalle ist im Westen des Komplexes geplant. Die Baugrenzen sind so angeordnet, dass keine geschützten Biotope in Anspruch genommen werden.

2.4 Möglichkeiten zur Vermeidung und Minderung potenzieller Beeinträchtigungen

Für den **Bau des neuen Parkplatzes** sind Vermeidungsmaßnahmen nicht denkbar. Als Minderungsmaßnahme sollte die Entwicklung eines neuen Waldrandes ins Auge gefasst werden. Dieser sollte aus einheimischen, standorttypischen Laubbaum- und Straucharten bestehen (Weißdorn, Hundsrose, Hainbuche, Rotbuche, Stieleiche, Sandbirke).

Beim **Neubau** von Gebäuden sind Vermeidungsmaßnahmen nicht möglich. Baustelleneinrichtungsflächen sind auf vorbelasteten Flächen vorgesehen. Geschützte Flächen werden vor dem Betreten und Befahren mit geeigneten Mitteln geschützt.

3 FLEDERMÄUSE

3.1 Einleitung

Fledermäuse stellen im Jahresverlauf sehr differenzierte Ansprüche an ihren Lebensraum. Zur Deckung ihres Nahrungsbedarfs – insbesondere zur Zeit der Jungenaufzucht – sind sie auf ein reiches Insektenangebot angewiesen. Sie suchen je nach ökologischer Einnischung regelmäßig bestimmte Jagdlebensräume auf, die sie über Flugstraßen erreichen. Charakteristisch für Fledermäuse ist die Bildung von Kolonien. Hier versammeln sich je nach Quartierstyp einige wenige bis zu mehreren Tausend Individuen. Ein Großteil der Fledermauspopulation einer Region konzentriert sich tagsüber in einigen Quartieren. In sogenannten Wochenstubenquartieren findet die Jungenaufzucht statt. Mit Einbruch der Dämmerung verlassen die Tiere ihre Quartiere und fliegen auf meistens den gleichen Flugwegen zu den Nahrungsräumen. Diese sogenannten Flugstraßen, die oft entlang linienförmiger Landschaftselemente verlaufen, bieten den Tieren Orientierungshilfen.

Zu starken Konzentrationen kommt es in den Winterquartieren, in denen sich die Fledermäuse zum Winterschlaf sammeln. Hierher finden sich Fledermäuse aus verschiedenen, teilweise sehr weit entfernt liegenden Regionen ein und bilden dabei mitunter Bestände von mehreren Tausend Individuen.

Fledermäuse entwickeln zu ihren Quartieren, ihren Flugstraßen und ihren Jaghabitaten Nutzungstraditionen, demzufolge sind sie wichtige Indikatoren der Landschaftsqualität. Landschaften, deren Entwicklung langsam verläuft und die „alte“ Strukturelemente (Bäume, Höhlen, Gebäude) aufweisen, besitzen in der Regel eine große Artenvielfalt. Dabei macht die Nutzung von Gebäuden einige Fledermausarten zu einem wichtigen Indikator gerade für den menschlichen Siedlungs- und Wirtschaftsraum.

Arten- und Individuenzahl geben also Auskunft über die Naturnähe eines Gebietes, wobei wegen des komplexen Lebenszyklus das betrachtete Gebiet nicht zu kleinräumig gewählt werden darf und immer die Vernetzungen zwischen Teillebensräumen berücksichtigt werden müssen. Ebenso ist eine sinnvolle, dem Naturschutz Rechnung tragende Bewertung eines Gebietes nur möglich, wenn ein kompletter Jahreszyklus der Fledermäuse mit winterlicher Ruhephase und sommerlicher Aktivitätsphase berücksichtigt wird.

Im Jahreszyklus der einheimischen Fledermäuse lässt sich folgende Gliederung vornehmen:

- eine winterliche Ruhephase (Winterschlaf, jedoch zum Teil mit Quartierwechsel und Paarungsaktivitäten, manchmal auch Jagdflüge)
- eine sommerliche Aktivitätsphase (bei der wiederum die Abschnitte der Quartiersuche, der Geburtsvorbereitung, der Aufzucht der Jungtiere, der Paarung und die Winterschlafvorbereitung zu unterscheiden sind).

Für jede dieser Phasen und jeden Abschnitt haben die Fledermausarten mehr oder weniger spezifische Ansprüche an ihren Lebensraum.

Alle heimischen Fledermäuse gelten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG und darüber hinaus auch als Arten des Anh. IV FFH-RL nach europäischem Recht als streng geschützt.

Konkret stellten sich die Fragen, welche Fledermausarten im Gebiet vorkommen, wie diese durch das geplante Vorhaben beeinträchtigt werden und welche Teillebensräume (Quartiere oder Jagdgebiete) beeinträchtigt oder funktionale Beziehungen wie Flugrouten zwischen Teillebensräumen gestört werden.

3.2 Betrachtungsraum/Methodik

Der Fledermausbestand des Betrachtungsraumes wird mit Hilfe einer Potenzialanalyse beschrieben. Sie beruht auf einer Übersichtsbegehung Anfang März 2009. Hierbei wurden die für die Fledermäuse relevanten Strukturen erfasst.

Der Betrachtungsraum umfasst das Klinikgelände selbst. Für Arten mit höheren Raumanforderungen wurden angrenzende Flächen einbezogen.

Die Bewertung der potenziellen Fledermausfauna erfolgt verbal argumentativ in einer fünfstufigen Skala: sehr hochwertig, hochwertig, mittelwertig, mäßiger Wert, geringwertig.

3.3 Potenzieller Bestand

In Schleswig-Holstein sind derzeit 15 Fledermausarten heimisch. Für die Nordseeinseln ist das Vorkommen von lediglich drei Arten bekannt (D. Barre, pers. Mitt.)(Tabelle 1). Unter ihnen befindet sich mit der Rauhaufledermaus eine gefährdete Arten (BORKENHAGEN 2001).

Alle heimischen Fledermäuse sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und somit sowohl europarechtlich als auch gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG nach Bundesrecht *streng* geschützt.

Die Breitflügelfledermaus ist eine typische Hausfledermaus. Es ist davon auszugehen, dass sie im Gebäudekomplex der Fachklinik Quartiere findet. Generell befinden sich die Wochstuben dieser typischen und weit verbreiteten Siedlungsfledermaus in Schleswig-Holstein nach derzeitiger Erkenntnis ausschließlich in Gebäuden und dort besonders auf Dachböden. Zu den typischen Jagdhabitaten zählen u. a. Waldränder, städtische Siedlungsbereiche mit älteren Baumbeständen, Dörfer, Knicklandschaften oder Viehweiden. Als Nahrungsraum (Jagdhabitat) werden im Betrachtungsraum die windgeschützten Freiflächen und der Düne dienen.

Auf den Inseln wurde bislang eine Pipistrellus-Art nachgewiesen. Es wird angenommen, dass es sich um die Zwergfledermaus handelt (D. Barre, pers. Mitt.). Die Zwergfledermaus ist vorwiegend als Hausfledermaus einzustufen, tritt aber auch gelegentlich in alten Bäumen auf, sofern diese Spaltenquartiere bieten. Der Vorkommensschwerpunkt ist dementsprechend der Siedlungsraum. Im Sommer bewohnt sie vor allem Zwischendächer sowie Spaltenquartiere an Giebeln. Daneben werden auch Baumhöhlen, Baumspalten und Nistkästen

als Quartier genutzt. Die Quartiere werden dabei zumeist oft gewechselt, wodurch bei Wochenstubenkolonien ein Verbund von Quartieren entsteht. In der Wahl ihrer Jagdlebensräume ist die Art relativ plastisch, nutzt dabei aber überwiegend Grenzstrukturen. – Auf dem Klinikgelände fallen geeignete Bäume weitgehend aus. Nadelbäume und –wälder werden von Fledermäusen kaum genutzt. Potenzielle Quartiere beschränken sich daher auf die Gebäude.

Für die landesweit gefährdete Rauhaufledermaus besitzen die Nordseeinseln offenbar eine besondere Bedeutung als Leitlinie während des Durchzuges. Sie ist für Amrum auch nur als Durchzügler anzunehmen (D. Barre, pers. Mitt.). Außerdem zeigt die Rauhaufledermäuse eine enge Bindung an gewässerreiche Landschaftsräume, so dass deren dauerhaftes Vorkommen im Betrachtungsraum insbesondere auch während der Migrationszeit im Herbst nicht anzunehmen ist.

Tabelle 1 Potenzielle Fledermausvorkommen im Betrachtungsraum

RL SH: Gefährdungsstatus in Schleswig-Holstein (BORKENHAGEN 2001)

Gefährungskategorien: 3: gefährdet D: Daten defizitär V: Art der Vorwarnliste

FFH-Anh.: In den Anhängen der FFH-Richtlinie aufgeführt:

IV: streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse

Q: Sommerquartiere N: Nahrungsgebiete, Jagdreviere P: Paarungsquartier F: traditionelle Flugstraßen

Art	RL SH	FFH-Anhang	Potenzielle Funktionen
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	V	IV	Q, N, F
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	D	IV	Q, P, N, F
Rauhaufledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	3	IV	N, F

3.4 Bewertung

Die Nordfriesischen Inseln weisen nur eine sehr eingeschränkte Fledermausfauna auf. Am ehesten ist mit dem Auftreten der Breitflügelfledermaus in den Gebäuden der Fachklinik zu rechnen. Ein Vorkommen der Zwergfledermaus ebenda ist nicht auszuschließen. Eine Beurteilung des Bestandes ist kaum möglich, da über die Größe der potenziellen Vorkommen keine Erkenntnisse vorliegen.

3.5 Empfindlichkeit

Als einziges bedeutsames Habitatelement für Fledermäuse ist der Gebäudekomplex der Fachklinik zu nennen. Den Freiflächen und der Düne ist eine Bedeutung als Nahrungsraum zuzusprechen. Die monotonen Nadelwälder spielen keine Rolle für diese Tiergruppe.

Quartiere, Nahrungshabitate und Flugrouten sind durch die geplanten Maßnahmen (Vergrößerung des Parkplatzes, Anlage eines Holzsteges, Neubau) nicht betroffen bzw. eine nennenswerte Beeinträchtigung ist auszuschließen. Es besteht in Hinsicht auf die Fledermäuse kein Konfliktpotenzial.

3.6 Möglichkeiten zur Vermeidung und Minderung potenzieller Beeinträchtigungen

Für die Gruppe der Fledermäuse besteht kein Handlungsbedarf. Es wäre jedoch wünschenswert, wenn auf dem Klinikgelände geeignete Quartiere (Fledermauskästen, Flachkästen) an den Gebäuden angebracht würden.

4 BRUTVÖGEL

4.1 Einleitung

Vögel sind die artenreichste einheimische Wirbeltierklasse und in der Lage, praktisch alle Lebensraumtypen Mitteleuropas zu besiedeln. Seit Jahrzehnten ist ein deutlicher Rückgang von Vogelarten und -beständen in unseren Landschaften festzustellen, der zeigt, dass Vögel auf Veränderungen ihrer Lebensräume empfindlich reagieren. Sie nehmen darum auch seit langem eine zentrale Rolle in der Naturschutz- und Landschaftsplanung ein. Sehr gute Kenntnisse der Arten und ihrer Ökologie, die verhältnismäßig leichte Erfassbarkeit und die oft enge Bindung vieler Arten an bestimmte Lebensraumtypen kennzeichnen die Gruppe der Vögel als ausgezeichnete Indikatoren zur Zustandsbeschreibung unserer Landschaft.

Als hochmobile Tiergruppe eignen sich Vögel insbesondere für die Diagnose zusammenhängender Räume und Biotopkomplexe sowie zur Berücksichtigung anthropogener Eingriffe in ihr Lebensraumgefüge und damit auch zur Zustandsanalyse des Untersuchungsgebietes.

4.2 Vorgehensweise / Methodik

Die Vogelwelt des Betrachtungsraumes wird mit Hilfe einer Potenzialanalyse beschrieben. Sie beruht auf einer Übersichtsbegehung Anfang März 2009. Hierbei wurden die für die Brutvögel relevanten Strukturen erfasst.

Der Betrachtungsraum umfasst das Klinikgelände selbst. Für Arten mit höheren Raumanprüchen wurden angrenzende Flächen einbezogen.

Die Bewertung der potenziellen Brutvogelwelt erfolgt verbal argumentativ in einer fünfstufigen Skala: sehr hochwertig, hochwertig, mittelwertig, mäßiger Wert, geringwertig.

4.3 Potenzieller Bestand

Für den Betrachtungsraum können 29 potenzielle Brutvogelarten angenommen werden, darunter mit Feldlerche und Steinschmätzer zwei landesweit gefährdete Arten sowie mit dem Wiesenpieper eine Art der Vorwarnliste. Mit Mäusebussard, Turmfalke und Waldohreule treten (potenziell) drei national streng geschützte Arten auf.

Die Brutvögel der Insel Amrum 1996 sind von G. Quedens erfasst und beschrieben worden (QUEDENS 1997). Die Ergebnisse haben Einzug in den Brutvogelatlas gefunden (BERNDT et al. 2002). Bezeichnend für die Nordfriesischen Inseln ist, dass einige sonst weit verbreitete Arten fehlen oder nur sehr vereinzelt auftreten. Dies gilt z.B. für den Buntspecht, den Waldkauz, Sumpf-, Weiden-, Haubenmeise, Gimpel, Kernbeißer und Goldammer (BERNDT et al. 2002). Andererseits weist gerade die Vogelwelt Amrums einige Besonderheiten unter den Brutvögeln auf, die für den Untersuchungsraum z.T. eine Rolle spielen (s.u.).

Es sind grundsätzlich drei Habitat- und Lebensraumtypen im Betrachtungsraum zu unterscheiden: Das von Nadelgehölzen geprägte Klinikgelände, der große Gebäudekomplex selbst und die Düne. Die gehölzarmen Spiel- und Freizeitflächen spielen aufgrund des sehr hohen Nutzungsdruckes und des Mangels an geeigneten Strukturen höchstens eine Rolle als Nahrungsraum (Rasenflächen).

Bei den **Nadelholzbeständen** spielt eine Rolle, dass sie sich in lockeren und dichteren Beständen auf Nachbargrundstücken im Osten und Norden fortsetzen. Dies erhöht die Attraktivität und die anzunehmende Artzahl. Nicht alle Arten werden ihr Revierschwerpunkt auf dem Klinikgelände haben, sondern dies ggf. nur in ihren Nahrungsraum einbeziehen. Dies gilt z.B. für den Mäusebussard, der offenbar in den störungsärmeren Wäldern im Norden brütet. Hier rief ein Paar.

Als typischer Arten der Nadelwälder ist vom Vorkommen des Wintergoldhähnchens auszugehen. Das Auftreten der Tannenmeise ist nicht auszuschließen, da Nachweise von Amrum vorliegen. Allerdings ist die Art in gleichaltrigen Kiefernwäldern nicht häufig.

Die Ringeltaube tritt offenbar mit mehreren Brutpaaren auf, Rabenkrähe, Amsel, Buchfink, Kohlmeise und Zaunkönig wurden beobachtet. Als weitere Arten, deren potenzielles Vorkommen an die Wald- und Gehölzbestände gebunden sind, sind zu nennen: Waldohreule, Zaunkönig, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Singdrossel, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp, Blau-meise, Grünling und Rabenkrähe.

Vorkommen von Gartengrasmücke und Fitis würden sich vermutlich auf dichte, deckungsreiche Gebüsche im Übergang des engeren Klinikgeländes zur Düne beschränken, jedoch ist ihr Auftreten nicht sehr wahrscheinlich.

Ein Auftreten der Bachstelze wäre am ehesten für das Betriebsgelände im Süden oder die Freiflächen im Norden anzunehmen. Der Fasan ist eine auf Amrum offenbar sehr häufige und wenig scheue Art, die auch am Rand der stark genutzten Freizeitflächen beobachtet wurde.

Die **Düne** ist ein spezieller Vogellebensraum für Offenlandbewohner. Unter ihnen finden sich etliche gefährdete Arten, da ihr Lebensraum aufgrund der intensiven Landnutzung sehr an Eignung verloren hat. Für die weitgehend ungestörte Düne um das Klinikgelände ist vom Vorkommen der Feldlerche und des Wiesenpiepers auszugehen, ein Vorkommen des Steinschmätzers ist nicht auszuschließen.

Die Feldlerche finden in den offenen Dünen einen ihrer natürlichen Lebensräume. In den ausgedehnten Dünen Amrums ist von hohen Dichten auszugehen (BERNDT et al. 2002). Auch Bruten in Nähe zum Klinikgelände sind nicht auszuschließen.

Der Wiesenpieper ist ebenfalls als typischer Brutvogel der Dünen der Nordseeinseln bekannt (BERNDT et al. 2002). Jedoch ist er stärker als die Feldlerche auf das Vorhandensein von Feuchtflächen in seinem Habitat angewiesen. Solche konnten im näheren Umfeld des Klinikgeländes nicht festgestellt werden, so dass eine Besiedlung des unmittelbaren Umfelds nicht wahrscheinlich ist.

Der Steinschmätzer ist nur sehr lokal Brutvogel in Schleswig-Holstein. Die Art brütet u.a. auf den Nordsee-Inseln Sylt, Föhr und Amrum. Die lückenhafte Brutverbreitung erklärt sich aus

den besonderen Habitatansprüchen der Art. Der Steinschmätzer besiedelt sehr offenes, fast vegetationsloses Gelände mit Spalten oder Höhlen zur Anlage des Bodennestes. In Schleswig-Holstein erfüllen als natürliche Lebensräume die Dünen von Amrum diese Ansprüche (BERNDT et al. 2002). Als Bruthöhlen werden die Kaninchenhöhlen genutzt. Ein Vorkommen der Art in der Düne um das Klinikgelände ist nicht auszuschließen.

Eine weitere Besonderheit Amrums ist ein Verbreitungsschwerpunkt der Hohltaube in den Dünen. Die Hohltaube brütet allgemein in Höhlen in Buchen-, seltener in Eichenwäldern. Sie nutzt gerne Schwarzspechthöhlen als Bruthabitat. Auf Amrum hat sich die Art Kaninchenhöhlen als Brutplatz erschlossen. Dünenkämme dienen als Rufplatz. Von Vorkommen der Art auf der Satteldüne ist auszugehen (BERNDT et al. 2002).

Die Sturmmöwe hat in den Dünen Amrums ihre größten Kolonien an der Westküste (BERNDT et al. 2002). Jedoch liegt keine der Kolonien in der Nähe der Fachklinik, so dass eine Betroffenheit auszuschließen ist.

Auch für die Eiderente stellen die Amrumer Dünen einen Verbreitungsschwerpunkt in Schleswig-Holstein dar. Jedoch dürften die Brutplätze in Küstennähe liegen, da das Wattenmeer als Nahrungsraum der nestflüchtigen Jungen dient, so dass eine Betroffenheit der Art im Umfeld der Fachklinik auszuschließen ist.

Der Bluthänfling – eine Art der bundesweiten Vorwarnliste – nistet auf den Nordseeinseln in den Dünen. Es werden dabei deckungsreiche Habitate aufgesucht (Kartoffelrosenbestände, dichte Heidekraut- und Strandhaferbestände). Der Bluthänfling ist eine typische Art sonnenreicher, offener bis halboffener Landschaften. Da die bevorzugten Strukturen gerade auch im Umfeld der Fachklinik vorhanden sind, ist von einem Vorkommen der Art auszugehen.

In den deckungsreichen Kieferngestrüppen der Düne im Umfeld der Fachklinik ist der Zaunkönig zu erwarten.

Über der Düne konnte ein Turmfalke jagend beobachtet werden, der offenbar aus Kiefernwäldern im Südosten kam.

Weitere allgemein häufige können in den gehölzgeprägten Teilen der Düne im Südwesten auftreten (Spielplatzgelände), wenn auch nur wenige Brutpaare zu erwarten sind.

An den **Gebäuden** der Fachklinik sind zwei Arten zu erwarten: Grauschnäpper und Hausrotschwanz. Beide Arten sind Halbhöhlenbrüter und nutzen das entsprechende Angebot an Gebäuden.

Tabelle 2 (Potenzielle) Brutvögel im Untersuchungsraum

Status : BV = Brutverdacht NG: regelmäßiger Nahrungsgast während der Brutzeit ? : Vorkommen unsicher

Rote Liste-Brutvogelarten (inkl. Arten des Anhangs 1 EU-VSRL) wurden durch Fettdruck hervorgehoben

RL SH = Rote Liste Schleswig-Holstein 2007 (in „Artenhilfsprogramm Schleswig-Holstein 2008“)

RL D = Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK ET AL. 2007)

§ = Art streng geschützt gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Art	Status	RL SH	RL D	BNatSchG	Potenzielles Vorkommen
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	NG	-	-	§	Wald im Norden des USGes (Nachweis)
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	NG			§	Jagd über der Düne (Nachweis)
Fasan <i>Coturnix coturnix</i>	NG/BV	-	-		Freiflächen (Nachweis)
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	BV	-	-		Wälder Klinikgelände (Nachweis)
Hohltaube <i>Columba oenas</i>	BV	-	-		Düne
Waldohreule <i>Asio otus</i>	BV/NG?	-	-	§	Nadelwälder
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	BV	3	3		Düne
Wiesenpieper <i>Anthus pratensis</i>	BV	V	V		Düne
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	NG	-	-		Düne/Betriebsgelände
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	BV	-	-		Wälder Klinikgelände (Nachweis)
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>		-	-		Wälder Klinikgelände
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	BV?	-	-		Wälder Klinikgelände
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	BV	-			Klinikgebäude
Steinschmätzer <i>Oenanthe oenanthe</i>	BV?	1	1	§	Düne
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	BV	-	-		Wälder Klinikgelände
Amsel <i>Turdus merula</i>	BV	-			Klinikgelände (Nachweis)
Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>	BV?	-	-		Ev. Ränder des Klinikgeländes
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	BV	-			Wälder
Wintergoldhähnchen <i>Regulus regulus</i>	BV				Nadelwälder
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	BV	-	-		Wälder
Fitis <i>Phylloscopus trochilus</i>	BV	-	-		Ränder des Klinikgeländes
Grauschnäpper <i>Muscicapa striata</i>	BV	-	-		an Gebäuden
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	BN	-			Ältere, lichte Waldbereiche, Freiflächen mit Baumbestand
Kohlmeise <i>Parus major</i>	BN	-	-		Waldbereiche, Freiflächen mit Baumbestand (Nachweis)
Tannenmeise <i>Parus ater</i>	BV	-	-		Nadelwälder
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	BV	-	-		Gesamtes Klinikgelände (Nachweis)
Grünling <i>Carduelis chloris</i>	BV	-			Nadelwälder (Nachweis)
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	BV	-	V		Düne
Rabenkrähe <i>Corvus c. corone</i>	BV				Wälder (Nachweis)

4.4 Bewertung

Die Vogelwelt der monotonen, gleichaltrigen Kiefernwälder ist als eher artenarm einzustufen. Selbst allgemein häufige Arten werden nur mit wenigen Brutpaaren vertreten sein. Dazu trägt sicher der hohe Nutzungsdruck und die umfangreichen Durchforstungsmaßnahmen in jüngerer Zeit bei. So wurde die wenig empfindliche Amsel bei der Übersichtsbegehung nur in den störungsärmeren Gehölzen im Westen des Gebäudekomplexes beobachtet. Die national streng geschützten Arten Mäusebussard und Waldohreule werden in störungsärmeren Wäldern brüten, die im Norden angrenzen. Der Vogelwelt ist daher ein mäßiger Wert zuzuordnen.

Für die von Natur aus artenarme Düne ist vom Vorkommen gefährdeter oder nicht mehr allgemein häufiger Arten auszugehen (Steinschmätzer, Feldlerche, Wiesenpieper, Bluthänfling). Sie ist ein spezieller Vogellebensraum, dem ein sehr hoher Wert zuzuweisen ist. Dies rechtfertigt allein schon das potenzielle Vorkommen einer vom Aussterben bedrohten Art (Steinschmätzer).

4.5 Empfindlichkeit

Vergrößerung des Parkplatzes

Für die Vergrößerung des Parkplatzes muss ein Teil des angrenzenden Kiefernwaldes gerodet werden. Jedoch handelt es sich um einen monotonen Nadelwaldbestand und eine vergleichsweise kleine Fläche. In dem monotonen, gleichaltrigen Bestand werden nur wenige Brutreviere betroffen sein.

Der Eingriff wird als von geringer bis allenfalls mäßiger Schwere beurteilt.

Neubau

Der Neubau südlich des Gebäudekomplexes (südlich Bauteil 1) sowie der Bau der Sporthalle lägen im Bereich einer Grünanlage. Diese wird von einer Rasenfläche eingenommen, auf der nur sehr wenige, meist jüngere Bäume vorhanden sind. Unmittelbar betroffen wären zwei kleine, neu gepflanzte Tannen. Brutreviere wären mit Sicherheit nicht betroffen. Es ginge ein Teil eines Nahrungsraumes verloren. Jedoch handelt es sich um eine vergleichsweise kleine Fläche. Der Konflikt ist als gering einzustufen.

4.6 Möglichkeiten zur Vermeidung und Minderung potenzieller Beeinträchtigungen

Für den **Bau des neuen Parkplatzes** sind Vermeidungsmaßnahmen nicht denkbar. Als Minderungsmaßnahme sollte die Entwicklung eines neuen Waldrandes ins Auge gefasst werden. Dieser sollte aus einheimischen, standorttypischen Laubbaum- und Straucharten bestehen (Weißdorn, Hundsrose, Hainbuche, Rotbuche, Stieleiche, Sandbirke). Ein solcher Waldrand wäre ein geeigneter Bruthabitat für etliche Singvogelarten.

Für den **Neubau** sind Vermeidungsmaßnahmen nicht möglich.

Es wäre sehr wünschenswert, wenn auf dem Klinikgelände (an Gebäuden und an Bäumen) künstliche Nisthilfen unterschiedlicher Art angebracht würden, da es an Höhlen verschiedener Art mangelt. Hierdurch könnten das Nistplatzangebot und die Besiedlungsdichte merklich erhöht werden.

5 REPTILIEN/AMPHIBIEN

5.1 Einleitung

Reptilien sind Biotopkomplexbewohner. Sie sind dabei auf einen eher kleinräumigen Verbund verschiedener Teillebensräume angewiesen. Für alle Reptilienarten gilt daher, dass sie einen Biotop bewohnen, der folgenden Ansprüchen genügen muss:

- Ausreichendes Nahrungsangebot
- Plätze zum Sonnen
- Unterschlupfmöglichkeiten und
- geeignete Überwinterungsquartiere

Wenn diese Ansprüche erfüllt sind, können auch bei uns Reptilien in recht individuenreichen Populationen an einem Ort vorkommen.

Reptilien zeichnen sich im Vergleich zu anderen Wirbeltieren durch eine *hohe Habitattreue* aus. Damit sind die einzelnen Individuen und Populationen in der Regel als repräsentativ für ihren jeweiligen Standort anzusehen.

Die Reptilien sind prozentual am stärksten in der Roten Liste vertreten. In Schleswig-Holstein kommen nur sechs Reptilienarten rezent vor. Alle einheimischen Reptilienarten sind heute mehr oder weniger stark in ihrem Bestand bedroht und stehen mittlerweile mit Ausnahme der Waldeidechse alle auf der aktuellen Rote Liste Schleswig-Holsteins (KLINGE 2003). Ein wesentlicher Grund für den hohen Gefährdungsgrad der Reptilien ist die intensive Landnutzung. Hinzu kommt die direkte Zerstörung ihrer Lebensräume. Mobile Arten wie die Ringelnatter werden häufig Opfer des Straßenverkehrs.

Amphibien brauchen neben geeigneten Laichgewässern zur Fortpflanzung entsprechende Sommer- und Winterlebensräume. Die Tiergruppe eignet sich daher besonders zur Beurteilung von Lebensraumkomplexen. Zwischen den sehr unterschiedlichen Habitaten finden ausgeprägte Wanderungsbewegungen statt. Die sich langsam fortbewegenden Tiere sind aufgrund dieser Wanderungen sehr empfindlich gegenüber Zerschneidung ihres Lebensraumes.

Die ökologischen Ansprüche der heimischen Amphibien sind z.T. sehr unterschiedlich. Sehr früh im Jahr laichen Grasfrosch und Erdkröte, etwas später der Moorfrosch, deutlich später (Mai) Teich- und Kleiner Wasserfrosch und Laubfrosch. Die Molche wandern früh in die Gewässer ein, in denen sie sich fast den ganzen Sommer aufhalten.

Die meisten Arten weisen eine große Laichplatztreue auf und sind daher auf den Erhalt ihrer traditionellen Laichgewässer angewiesen.

5.2 Betrachtungsraum/Methodik

Der Reptilien- und Amphibienbestand des Betrachtungsraumes wird mit Hilfe einer Potenzialanalyse beschrieben. Sie beruht auf einer Übersichtsbegehung Anfang März 2009. Hierbei wurden die für die Artengruppen relevanten Strukturen erfasst.

Der Betrachtungsraum umfasst das Klinikgelände selbst.

Die Bewertung der potenziellen Vorkommen erfolgt verbal argumentativ in einer fünfstufigen Skala: sehr hochwertig, hochwertig, mittelwertig, mäßiger Wert, geringwertig.

5.3 Potenzieller Bestand

Für Amrum ist das Auftreten von drei **Reptilien**arten bekannt: Waldeidechse, Blindschleiche und Ringelnatter (KLINGE & WINKLER 2005).

Für die Dünenbereiche Amrums liegen zahlreiche Nachweise der Waldeidechse vor (KLINGE & WINKLER 2005). Von einem Vorkommen der Art im Dünenbereich des Klinikgeländes ist auszugehen. Die Waldeidechse ist die häufigste Reptilienart Schleswig-Holsteins und die einzige ungefährdete Art (KLINGE 2003). Sie finden in den Dünen Amrums einen sehr geeigneten Lebensraum.

Für die Blindschleiche liegt ein älterer Nachweis von der Nordspitze Amrums vor (vor 1991, KLINGE & WINKLER 2005). Es wird vermutet, dass die Besiedlung der Nordfriesischen Inseln erst in den letzten Jahrzehnten durch unbeabsichtigtes Verschleppen erfolgte (KLINGE & WINKLER (2005). Auch gezielte Ansiedlungen durch Privatpersonen werden nicht ausgeschlossen. Ob die Art auch auf dem Klinikgelände zu erwarten ist, ist sehr fraglich. Hauptnahrung der Blindschleiche sind Regenwürmer und Nacktschnecken, die vor allem in Lebensräumen mit gewisser Bodenfeuchte zu finden sind. Zum einen ist das Bodenleben der Kiefernwälder und gealterten Dünenstandorte bekanntermaßen nur schlecht entwickelt und es mangelt gerade an Regenwürmern. Zum anderen handelt es sich um durch Trockenheit geprägte Lebensräume. Ein Vorkommen der Blindschleiche wird daher nicht angenommen.

Auch für die landesweit stark gefährdete Ringelnatter liegt ein älterer Nachweis von der Nordspitze Amrums vor (vor 1991, KLINGE & WINKLER 2005). Die Art ist noch weit stärker als die Blindschleiche an Lebensräume mit hoher Feuchtigkeit gebunden, bevorzugt in der Nähe von Gewässern. Diese Lebensraumansprüche werden potenziell im Süden und Norden Amrums befriedigt. Für das Klinikgelände ist ein Vorkommen auszuschließen.

Auf Amrum treten vier **Amphibien**arten auf: Teichmolch, Erdkröte, Kreuzkröte und Moorfrosch. Das Vorkommen dieser Arten ist an die Existenz geeigneter Laichgewässer gebunden. Solche existieren im Süden und Norden Amrums. Die nächsten potenziellen Laichgewässer sind so weit von der Fachklinik Satteldüne entfernt, dass ein Auftreten von Individuen der genannten Arten nicht zu erwarten ist. Selbst die am weitesten wandernde Erdkröte wird nicht bis in diesen Bereich vordringen, wobei aufgrund des Mangels an geeigneten Lebensräumen auch gar kein Anreiz bestünde.

5.4 Beurteilung des Bestandes

Der Betrachtungsraum besitzt auch potenziell nur eine Bedeutung für die Waldeidechse. Für die Düne ist von einer stabilen Population auszugehen, so dass dieser ein mittlerer Wert zuzuordnen ist. Für das Klinikgelände ist allenfalls von einer kleinen Teilpopulation auszugehen. Insbesondere die Nadelwälder sind kein geeigneter Lebensraum für die Art. Der Wert ist als gering bis allenfalls mäßig (sonnige Randbereiche) anzunehmen.

Für Amphibien besitzt der Betrachtungsraum keine Bedeutung.

5.5 Empfindlichkeit

Durch die geplanten Maßnahmen (Erweiterung des Parkplatzes, Neubau) kommt es wahrscheinlich nicht zu einer Beeinträchtigung der potenziellen Waldeidechsenbestände.

5.6 Möglichkeiten zur Vermeidung und Minderung potenzieller Beeinträchtigungen

Minimierungsmaßnahmen sind nicht notwendig.

6 ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

6.1 Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt nach dem novellierten Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), das am 1. März 2010 in Kraft getreten ist.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. „wild lebenden Tieren der *besonders* geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, sie zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der *streng* geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebenden Tiere der *besonders* geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der *besonders* geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Welche Tiere besonders bzw. streng geschützt sind, bestimmen § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG:

In § 44 Abs. 5 BNatSchG ist für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben eine Privilegierung vorgesehen. Dort heißt es:

„Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten (...) betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (*Anm.: CEF-Maßnahmen*) festgesetzt werden. ... Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.“

Somit werden die artenschutzrechtlichen Verbote auf die europäisch geschützten Arten beschränkt (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie). Außerdem werden die europäischen

Vogelarten diesen gleichgestellt. Geht aufgrund eines Eingriffs die ökologische Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte verloren oder kann sie nicht im räumlichen Zusammenhang gewährleistet werden, ist die Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen nachzuweisen. Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Geeignete vorgezogene Maßnahmen, die Beeinträchtigungen verhindern können, sind - wenn möglich - zu benennen. Andernfalls entsteht eine Genehmigungspflicht. Zuständige Behörde ist das Landesamt für Natur und Umwelt.

Im Zusammenhang mit der Unvermeidbarkeit von Beeinträchtigungen ist zu prüfen, ob es zur Tötung von der europäisch streng geschützten Arten kommt. Diese Prüfung ist individuellbezogen durchzuführen.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können Ausnahmen zugelassen werden. Dort heißt es:

„5. Die nach Landesrecht zuständigen Behörden ... können von den Verboten des § 42 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen ...

aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“

Weiter heißt es:

„Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält....“

Die artenschutzrechtliche Prüfung wird auf der Grundlage der „Erläuterungen zur Beachtung des Artenschutzes in der Planfeststellung“ des LBV-SH in der Fassung vom 23.6.2008 durchgeführt.

6.2 Relevante Tierarten und -gruppen

Eine relativ große Zahl unserer heimischen Fauna ist besonders und/oder streng geschützt.

Die lediglich nach nationalem Recht besonders und streng geschützten Arten können unter Heranziehen der Privilegierung von zugelassenen Eingriffen im § 42 Abs. 5 BNatSchG von der artenschutzrechtlichen Einzelfallprüfung ausgenommen werden. Für diese Arten ist lediglich im Rahmen der Eingriffsbeurteilung zu prüfen, ob § 19 LNatSchG zutrifft, bzw. sie werden als Vogelgilden zusammenfassend betrachtet.

Die artenschutzrechtliche Prüfung muss die

- europarechtlich geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie
- alle europäischen Vogelarten

berücksichtigen.

Im vorliegenden Fall sind dies:

- Fledermäuse und
- Brutvögel

Für diese Tiergruppen wurde eine faunistische Potenzialanalyse durchgeführt. Eine Übersichtsbegehung zur Erfassung der Biotopstrukturen erfolgte am 6. und 7.3.2009.

Weitere streng geschützte Tierarten sind nicht zu erwarten. Auch streng geschützte Pflanzenarten sind auszuschließen.

In einer Konfliktanalyse ist zu prüfen, ob die spezifischen Verbotstatbestände des § 44(1) BNatSchG unter Berücksichtigung der Art. 12 und 13 FFH-Richtlinie und Art. 5 der VSchRL eintreten. Die (potenziellen) Vorkommen der artenschutzrechtlich relevanten Arten sind in Tabelle 1 aufgeführt. Zu den prüfrelevanten Arten zählen für das vorliegende Vorhaben damit ausschließlich Fledermäuse, Vögel und Amphibien. Bis auf die nicht betroffenen Gebäudebrüter unter den vorkommenden Vogelarten werden sie in der Konfliktanalyse näher betrachtet. Die ungefährdeten Vogelarten werden gemäß „Erläuterungen zur Beachtung des Artenschutzes in der Planfeststellung“ des LBV-SH in der Fassung vom 23.6.2008 im Zuge der Konfliktanalyse in Gilden zusammengefasst. Für die aktuell bestandsgefährdeten Arten (Rebhuhn, Feldlerche) erfolgt eine Einzelfallprüfung.

Vorkommen streng geschützter Amphibien- und Reptilienarten sind aufgrund des Mangels an geeigneten Habitaten nicht anzunehmen.

Tabelle 3 Potenzielle Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten

Gruppe	Arten	Prüfrelevanz
Streng geschützte Arten		
Pflanzen	keine Vorkommen	nein
Vögel	Turmfalke Mäusebussard Waldohreule	ja
Amphibien	Keine Vorkommen	nein
Reptilien	keine Vorkommen	nein
Fledermäuse (Anhang IV FFH-RL)	Zwergfledermaus Rauhautfledermaus Breitflügelfledermaus	ja
Sonstige Säugetiere	keine Vorkommen	nein
Sonstige Tiergruppen (Libellen, Käfer, Schmetterlinge, Weichtiere, Krebse, Spinnen)	keine Vorkommen	nein
Besonders geschützte Vogelarten		

Gruppe	Arten	Prüfrelevanz
Gefährdete Vogelarten	Steinschmätzer (RL SH 13, RL D 1) Feldlerche (RL SH und D 3) Wiesenpieper (RL SH und D V)	ja
Vogelgilde Vögel der Nadelwälder und Gehölze	Mäusebussard, Turmfalke, Waldohreule, Ringeltaube, Rotkehlchen, Tannen-, Blau- und Kohlmeise, Zaunkönig, Heckenbraunelle, Amsel, Singdrossel, Wintergoldhähnchen, Mönchs- und Gartengrasmücke, Zilpzalp, Fitis, Rabenkrähe, Buchfink, Grünfink, Rabenkrähe	ja
Vogelgilde Vögel des Offenlandes/der Düne	Fasan, Hohltaube, Bluthänfling (RL D Vorwarnliste „V“)	ja
Vogelgilde Gebäudebrüter (einschl. Nischenbrüter)	Bachstelze, Hausrotschwanz, Grauschnäpper	nein

6.3 Fledermäuse

Auf Amrum sind die Vorkommen von drei Fledermausarten bekannt: Breitflügel-, Zwerg- und Rauhaufledermaus. Für die **Rauhaufledermaus** ist eine Betroffenheit durch die Maßnahmen auf dem Klinikgelände auszuschließen, da sie auf Amrum mit Sicherheit nur als Durchzügler auftritt.

6.3.1 § 19 BNatSchG

Werden durch das geplante Vorhaben Biotope zerstört, die für die dort lebenden streng geschützten Tierarten nicht ersetzbar sind, ist der Eingriff nur zulässig, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

Durch die Erweiterung des Parkplatzes ist ein Teil eines Kiefern-(und Fichten-)Waldes betroffen. Der monotone, gleichaltrige Bestand eignet sich nicht als Fledermauslebensraum. Außerdem ist die Breitflügelfledermaus eine reine Hausfledermaus, die Zwergfledermaus hat ebenfalls hauptsächlich in Gebäuden ihre Quartiere. Biotope dieser Arten sind nicht betroffen.

Am Gebäudebestand ändert sich nichts.

6.3.2 § 44 (1) BNatSchG

Es gehen keine potenziellen Quartiere von Fledermäusen verloren. Eine Tötung von Individuen ist ebenso auszuschließen wie eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Es tritt kein Verbotstatbestand nach § 42 BNatSchG ein.

6.4 Brutvögel

In den Wäldern, die an das Eingriffsgebiet grenzen, brüten potenziell mit Mäusebussard und Waldohreule lediglich national streng geschützte Art. Der Turmfalke brütet offensichtlich außerhalb des Betrachtungsraumes und wird daher nicht berücksichtigt.

Ausschlaggebend für die Besiedlung des Gebietes sind die Gehölze, die Gebäude und die Düne. In Tabelle 3 sind die Arten aufgelistet und verschiedenen Vogeltaxa zugeordnet worden.

Als gefährdete Arten, für die eine Einzelfallprüfung vorzunehmen ist, ist vom Vorkommen des Steinschmätzers, der Feldlerche und des Wiesenpiepers auszugehen.

6.4.1 § 19 BNatSchG

Werden durch das geplante Vorhaben Biotope zerstört, die für die dort lebenden streng geschützten Tierarten nicht ersetzbar sind, ist der Eingriff nur zulässig, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

Die Brutplätze von Mäusebussard und Turmfalke liegen nicht in Nähe zum Eingriffsgebiet. Auch für ein potenzielles Vorkommen der Waldohreule ist eine Brut in den Wäldern des Klinikgeländes mit ihrem hohen Nutzungsdruck nicht anzunehmen. Eine Betroffenheit durch die geplante Maßnahme ist auszuschließen.

Es werden keine Biotope des Steinschmätzers zerstört, die für diesen unersetzbar wären (vgl. Kap. 6.4.2.1).

6.4.2 § 44 BNatSchG

6.4.2.1 Gefährdete Arten

Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*)(RL 2007: 1)

Der Steinschmätzer ist nur sehr lokal Brutvogel in Schleswig-Holstein. Die Art brütet u.a. auf den Nordsee-Inseln Sylt, Föhr und Amrum. Die lückenhafte Brutverbreitung erklärt sich aus den besonderen Habitatansprüchen der Art. Der Steinschmätzer besiedelt sehr offenes, fast vegetationsloses Gelände mit Spalten oder Höhlen zur Anlage des Bodennestes. In Schleswig-Holstein erfüllen als natürliche Lebensräume die Dünen von Amrum diese Ansprüche (BERNDT et al. 2002). Als Bruthöhlen werden die Kaninchenhöhlen genutzt. Ein Vorkommen der Art in der Düne um das Klinikgelände ist nicht auszuschließen.

1. Tritt ein Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ein?

Ein Teil der Düne im Maßnahmengebiet ist mit Kiefern bestanden. Das Düental ist eine Struktur, die dem Bedürfnis des Steinschmätzers nach einer weithin offenen Landschaft nicht entgegenkommt. Daher ist nicht von einer Brut in diesem Bereich auszugehen.

2. Treten Störungen gemäß § 44 Abs.1 Nr. 2 ein?

Von einer nachhaltigen Vertreibung eines potenziellen Vorkommens ist nicht auszugehen, da in den offenen Dünenbereichen keine Eingriffe vorbereitet werden.

3. Bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte erhalten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)?

Die potenziell geeigneten Bruthabitate vor allem südlich der ehemaligen Tischlerei bleiben erhalten.

Feldlerche (*Alauda arvensis*)(RL 2007: 3)

Die Feldlerche ist ein typischer Bewohner der Offenlandschaft. Sie findet in den Dünen Amrums einen natürlichen Lebensraum von großer Eignung.

1. Tritt ein Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ein?

Ein Teil der Düne im Maßnahmengebiet ist mit Kiefern bestanden. Das Düental ist eine Struktur, die dem Bedürfnis der Feldlerche nach einer weithin offenen Landschaft nicht entgegenkommt. Daher ist nicht von einer Brut in diesem Bereich auszugehen.

2. Treten Störungen gemäß § 44 Abs.1 Nr. 2 ein?

Von einer nachhaltigen Vertreibung eines potenziellen Vorkommens ist nicht auszugehen, da in den offenen Dünenbereichen keine Eingriffe vorbereitet werden.

3. Bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte erhalten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)?

Die potenziell geeigneten Bruthabitate vor allem südlich der ehemaligen Tischlerei bleiben erhalten.

Wiesenpieper (*Anthus pratensis*) (RL 2007: V)

Der Wiesenpieper besiedelt vor allem extensiv bewirtschaftetes Grünland mit zumindest teilweise bultiger Grasvegetation, die ihm Deckung bietet (BERNDT et al. 2002). Nicht verfilzte Grasfluren sind wichtig für die Nahrungssuche. Die Existenz feuchter Stellen ist ein wesentlicher Bestandteil des Habitats. Zu seinem Revier gehören Singwarten wie z.B. Zaunpfähle und Einzelsträucher, jedoch meidet die Art stärker verbuschtes Gelände. Der Wiesenpieper ist Bodenbrüter und ernährt sich von Wirbellosen. Er gehört zu den typischen Brutvögeln der Amrumer Dünen.

Aufgrund der Habitatansprüche der Art und des Fehlens feuchter Bereiche im Umfeld der Klinik ist nicht von einem Brutrevier in Nähe zum Vorhaben auszugehen.

1. Tritt ein Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ein?

Eine Tötung von Individuen (Gelege, Jungvögel) kann ausgeschlossen werden, da keine Eingriffe im Bereich von geeigneten Habitaten vorbereitet werden.

2. Treten Störungen gemäß § 44 Abs.1 Nr. 2 ein?

Es sind keine potenziell geeigneten Bruthabitate betroffen, entsprechend sind auch keine Störungen zu erwarten.

3. Bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte erhalten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)?

Es sind keine potenziell geeigneten Bruthabitate betroffen.

Es entfällt eine Genehmigungspflicht nach § 44 BNatSchG.

6.4.2.2 Vogelgilden

Vögel der Nadelwälder und Gehölze

Eine Betroffenheit von Arten dieser Gruppe besteht durch die Rodung eines Nadelwaldstückes für die Erweiterung des Parkplatzes. Durch den Neubau geht nur ein kleiner Teil eines Nahrungsraum für eine eingeschränkte Zahl potenzieller Brutvogelarten verloren. Der Verlust ist nicht erheblich.

1. Tritt ein Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ein?

Zu einer Tötung von Individuen (Gelege, Jungvögel) könnte es kommen, wenn die Rodung des Nadelwaldes während der Brutzeit erfolgte. Dies ist nicht der Fall.

2. Treten Störungen gemäß § 44 Abs.1 Nr. 2 ein?

Die Rodung des Baumbestandes und die Neuanlage des Parkplatzgeländes erfolgt(e) außerhalb der Brutzeit. Baubedingte Störungen entfallen somit. Es ist nicht von betriebsbedingten Störungen auszugehen, da die in den angrenzenden Gehölzen brütenden Vögel an ein hohes Maß an Störung gewöhnt sind.

3. Bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte erhalten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)?

Obwohl für die monotonen Nadelholzbestände mit ihrem hohen Nutzungsdruck und Störpotenzial nur von einer sehr eingeschränkten Besiedlung durch Brutvögel auszugehen ist, ist anzunehmen, dass durch die Rodung des Nadelwaldes wahrscheinlich Brutreviere verloren gehen. Betroffen wären mit Sicherheit nur allgemein häufige und verbreitete Arten, die ihre Nester jedes Jahr neu anlegen. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen dieser Arten ist durchweg günstig („Erläuterungen zur Beachtung des Artenschutzes in der Planfeststellung“ des LBV-SH in der Fassung vom 23.6.2008). Bei der Mehrzahl der Arten handelt es sich um häufige, weit verbreitete Arten, die hinsichtlich ihrer Brutplatzwahl recht anspruchslos sind und verschiedene Gehölzstrukturen zur Brut nutzen. Sie finden im Umfeld ausreichend Ausweichmöglichkeiten. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen werden sich folglich nicht erheblich auf die Lokalpopulation der jeweiligen Arten auswirken.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten in der Düne bleibt erhalten, da der vorbereitete Eingriff räumlich sehr begrenzt erfolgt..

Es entfällt eine Genehmigungspflicht nach § 44 BNatSchG.

Vögel des Offenlandes/der Düne

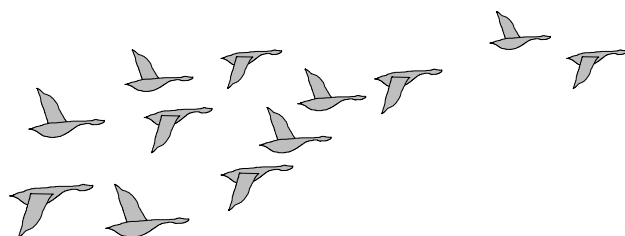
Eine Betroffenheit von Arten dieser Gruppe ist nicht zu erwarten.

Es entfällt eine Genehmigungspflicht nach § 44 BNatSchG.

7 LITERATUR UND QUELLEN

- BINOT, M., BLESS, R., BOYE, P., GRUTTKE, H. & P. PRETSCHER (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 55: 1-434.
- BAUER, H.-G., BERTHOLD, P., BOYE, P., KNIEF, W., SÜDBECK, P. & K. WITT (2002): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 3. Fassung, 8.5.2002. –Ber. Vogelschutz 39: 13-60.
- BERNDT, R.K., KOOP, B. & B. STRUWE-JUHL (2002): Vogelwelt Schleswig-Holsteins Bd. 5: Brutvogelatlas. – Wachholtz Vlg., Neumünster.
- KLINGE, A.. (2003): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins - Rote Liste. – Landesamt f. Umwelt u. Natur d. Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), Flintbek.
- KLINGE, A. & C. WINKLER (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Landesamt f. Umwelt u. Natur d. Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), Flintbek.
- KNIEF, W., BERNDT, R. K., GALL, T., HÄLTERLEIN, B., KOOP, B. & B. STRUWE-JUHL (1995): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. - Rote Liste. -Landesamt f. Naturschutz u. Landschaftspf. Schl.-Holst. (Hrsg.). Kiel.
- MIERWALD, U. & K. ROMAHN (2006): Die Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holsteins. Rote Liste. Landesamt f. Umwelt u. Natur d. Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), Flintbek.
- MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2008): Artenhilfsprogramm Schleswig-Holstein 2008
- SÜDBECK, P. ET AL. (2007) : Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung. - Ber. Vogelschutz.

ANHANG 2: FFH-Prüfung



Dipl.-Biol. Karsten Lutz

Bestandserfassungen, Recherchen und Gutachten
Biodiversity & Wildlife Consulting

Bebelallee 55 d

D - 22297 Hamburg

Tel.: 040 / 540 76 11

karsten.lutz@t-online.de

09. Juli 2009,
überarbeitet 02. Oktober 2013
auf Grenzen des B-Plan Nr. 18 angepasst Juni 2023

FFH - Verträglichkeitsstudie

für die NATURA 2000 Gebiete

DE – 1315-391 „Küsten- und Dünenlandschaft Amrum“

und DE - 0916-491

„Ramsar - Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“

für den B-Plan Nr. 18

**sowie die 6. Flächennutzungsplanänderung der Inselgemeinden
Nebel, Norddorf und Wittdün**

Im Auftrag von TGP, Lübeck

0 Inhaltsverzeichnis

0	Inhaltsverzeichnis	2
1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Beschreibung der NATURA 2000 Gebiete	6
2.1	FFH - Gebiet DE 1315 - 391 „Küsten- und Dünenlandschaft Amrum “	7
2.1.1	Übersicht über das Schutzgebiet „Küsten- und Dünenlandschaft Amrum “	7
2.1.2	Erhaltungsziele des Schutzgebietes „Küsten- und Dünenlandschaft Amrum “ ...	8
2.1.2.1	Erhaltungsgegenstand	8
2.1.2.2	Übergreifende Ziele	9
2.1.2.3	Ziele für Lebensraumtypen und Arten von besonderer Bedeutung	10
2.2	EG-Vogelschutzgebiet DE 0916-491 „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“	13
2.2.1	Übersicht über das Schutzgebiet	14
2.2.2	Erhaltungsziele des Schutzgebietes	15
2.2.2.1	Erhaltungsgegenstand	16
2.2.2.2	Übergreifende Ziele für das Gesamtgebiet (gekürzt)	17
2.2.2.3	Übergreifende Ziele für das Teilgebiet „Nordfriesische Inseln“	17
2.2.2.4	Ziele für Vogelarten	19
2.3	Funktionale Beziehungen zu anderen NATURA 2000 Gebieten	20
3	Beschreibung des betroffenen Bereichs der Schutzgebiete	21
3.1	Abgrenzung des Untersuchungsraumes	21
3.2	Beschreibung des detailliert betrachteten Bereichs	21
3.2.1	Prioritäre Lebensraumtypen nach FFH-Richtlinie	23
3.2.2	Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie	23
3.2.3	Arten des Anh. II der FFH-Richtlinie	23
3.2.4	Vogelarten	23
3.2.4.1	Brutvögel	23
3.2.4.2	Gastvögel	26
4	Beschreibung des Vorhabens	27
4.1	Beschreibung der einzelnen Gebiete der Bauleitpläne	28
4.1.1	Sondergebiet SO1	29
4.1.2	Sondergebiet SO2	29
4.1.3	Sondergebiet SO3	29

4.1.4	Sondergebiet SO4	30
4.2	Kompensationsmaßnahmen	30
4.3	Wirkfaktoren	30
4.3.1	Wirkungsbereich	30
4.3.1.1	Baubedingte Wirkfaktoren	31
4.3.1.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren	32
4.3.1.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	32
	Schadstoffimmission	33
	Lärmimmissionen	33
	Scheuchwirkung	33
4.4	Wirkungen auf Vegetation und Lebensraumtypen	34
4.4.1	Gebäudeneubauten/-erweiterungen (So1 und So2).....	35
4.4.2	Vergrößerung des Parkplatzes (So4).....	36
4.4.3	Bestandssicherung So3	36
4.5	Wirkungen auf Vögel.....	37
4.5.1	Gebäudeneubauten und Erweiterungen (So1 + So2)	37
4.5.2	Vergrößerung des Parkplatzes (So4).....	37
4.5.3	Bestandssicherung (So3).....	37
5	Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen.....	38
5.1	Beschreibung der Bewertungsmethode.....	38
5.1.1	Methode der Konfliktbeschreibung	38
5.1.2	Abschätzungsmethode der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen	40
5.1.3	Beeinträchtigungen von Lebensräumen und Erhaltungsziel-Arten der FFH- Richtlinie	42
5.1.4	Beeinträchtigungen von Erhaltungsziel-Vogelarten	43
5.1.5	Beeinträchtigung der Erhaltungsziele	43
5.2	Gesamtübersicht über Beeinträchtigungen, Beurteilung der Erheblichkeit.....	48
6	Zusammenfassung	49
7	Verzeichnisse	50
7.1	Literaturverzeichnis	50
7.2	Abbildungsverzeichnis.....	51
7.3	Tabellenverzeichnis	51

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Nebel auf Amrum beabsichtigt die Aufstellung des B-Plan Nr. 18 zur städtebaulichen Sicherung, Neuordnung und Entwicklung der vorhandenen Kinderfachklinik Satteldüne. Für den Geltungsbereich bestehen derzeit keine rechtskräftigen Bebauungspläne.

Der aufzustellende B-Plan soll den Bestand an Gebäuden absichern und darüber hinaus in geringem Umfang Möglichkeiten für Nachverdichtungen schaffen. Außerdem ist beabsichtigt, den ruhenden Verkehr über die Ausweisung von Stellplätzen zu regeln.



Abbildung 1: Luftbild der Fachklinik Satteldüne (Google-Earth™).

Der Geltungsbereich liegt teilweise im FFH-Gebiet „Küsten- und Dünenlandschaft Amrum“ (DE 1315 - 391) und im Europäischen Vogelschutzgebiet „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ (DE 0916 - 491).

Für Vorhaben, die FFH- Gebiete und/ oder EG-Vogelschutzgebiete beeinträchtigen könnten, ist eine Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 (3) FFH-Richtlinie, § 34 BNatSchG bzw. § 30 LNatSchG durchzuführen. Zu untersuchen ist, ob das geplante Vorhaben einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen der Europäischen Schutzgebiete in ihren für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

Tabelle 1: Datengrundlage zur Prüfung der Verträglichkeit nach FFH-Richtlinie

Standard-Datenbogen für das Gebiet DE 1315-391 letzte Aktualisierung vom 13.03.2009 http://141.91.150.40/public/gsb/natura/daten/detail.php?&smodus=short&g_nr=1315-391
Standard-Datenbogen für das Gebiet DE 0916-391 letzte Aktualisierung vom 13.03.2009 http://141.91.150.40/public/gsb/natura/daten/detail.php?&smodus=short&g_nr=0916-391
Standard-Datenbogen für das Gebiet DE 0916-491 letzte Aktualisierung vom 12.03.2009 http://141.91.150.40/public/gsb/natura/daten/detail.php?&smodus=short&g_nr=0916-491
Erhaltungsziele für das als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung benannte Gebiet DE-1315-391 „Küsten- und Dünenlandschaft Amrum“ http://141.91.150.40/public/gsb/natura/pdf/erhaltungsziele/DE-1315-391.pdf
Erhaltungsziele für das als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung benannte Gebiet DE-0916-391 „NTP S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ http://141.91.150.40/public/gsb/natura/pdf/erhaltungsziele/DE-0916-391.pdf
Erhaltungsziele für das als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung benannte Gebiet DE-0916-491 „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ http://141.91.150.40/public/gsb/natura/pdf/erhaltungsziele/DE-0916-491.pdf
FFH-LRT-Kartierung Gebiet 1315-391 „Küsten- und Dünenlandschaft Amrum“ (Lanis-SH, 15.01.2009, LLUR)
SCHUMANN, M. (2009): Kinderfachklinik Satteldüne – Amrum, Floristisch-Faunistisches Fachgutachten im Auftrag von TGP Trüper Gondesen Partner Lübeck, Preetz
ppp Petersen Pörksen Partner – Bebauungsplan Nr. 18 „Klinikstandort Satteldüne“ für das Gebiet Tanenwai zwischen Satteldünwai und Sanghughwai. Stand: 2022
TGP und ppp (2022): Begründung zum Bebauungsplan „Klinikstandort Satteldüne“, Gemeinde Nebel für das Gebiet am Tanenwai zwischen Sateldünwai

Nach Auskunft des LLUR liegen für die beiden betroffenen NATURA 2000 noch keine Managementpläne vor.

2 Beschreibung der NATURA 2000 Gebiete

Die beiden potenziell betroffenen NATURA 2000 Gebiete werden in den folgenden Kapiteln beschrieben und die Erhaltungsziele dargestellt.

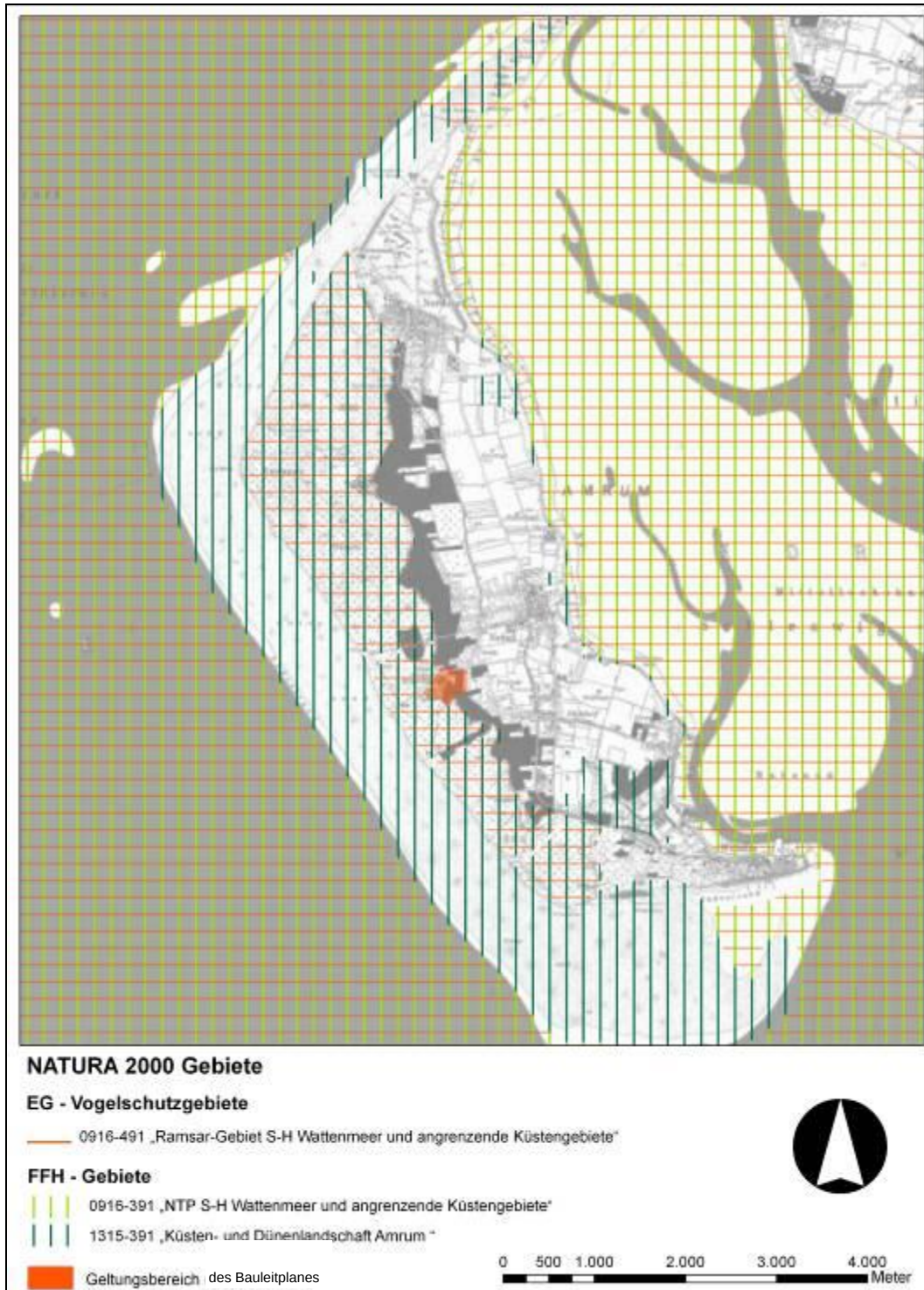


Abbildung 2: Übersichtskarte von Amrum mit den NATURA 2000 Gebieten und dem Geltungsbereich des B-Plan Nr. 18

2.1 FFH - Gebiet DE 1315 - 391 „Küsten- und Dünenlandschaft Amrum“

Das FFH-Gebiet hat eine Größe von 2.158 ha. Es umfasst die Küsten- und Dünenlandschaften Amrums. In das Gebiet eingeschlossen ist, neben der Westküste mit ihrem ausgeprägten Dünengürtel und dem vorgelagerten Kniepsand, auch die Wattenmeerküste im Osten der Insel. Insgesamt handelt es sich um eine große, zusammenhängende Dünenlandschaft mit beispielhaft entwickeltem Dünengebiet sowie Strand- und Wattbereichen.

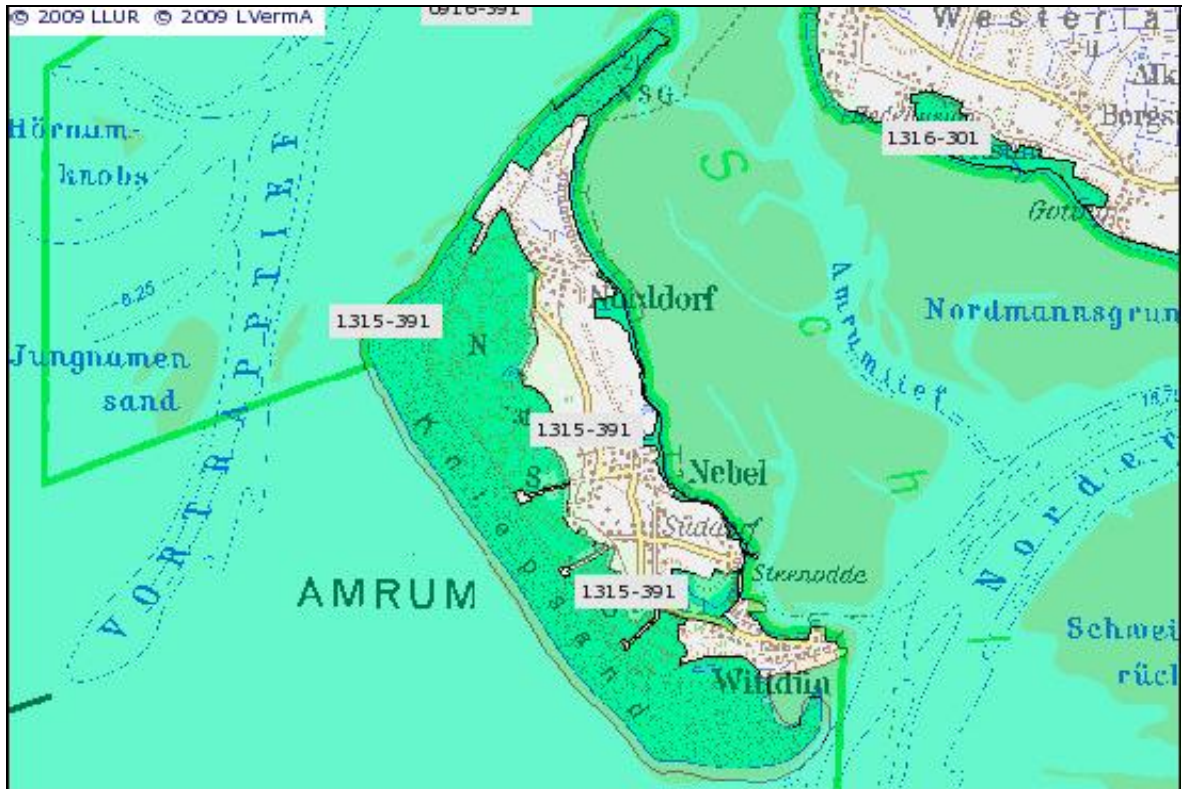


Abbildung 3: Übersicht über das FFH - Gebiete „Küsten- und Dünenlandschaft Amrum“ (die grüne Linie stellt die Grenze des Nationalparks dar) (Ausschnitt aus: www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php)

2.1.1 Übersicht über das Schutzgebiet „Küsten- und Dünenlandschaft Amrum“

Im Westen der Insel Amrum liegt der Kniepsand, eine vom äußersten Norden der Insel bis in den Süden bei Wittdün reichende Sandplatte. Sie besteht überwiegend aus feinem Sandstrand, der im mittleren Bereich etwa 1.000 m breit ist. Kleinflächig treten bewachsene Kiesstrände (1220) auf. Der Strand, mit Vorkommen von Spülsäumen (1210), ist insbesondere als Aufzuchtplatz für die Kegelrobbe bedeutsam.

An den Kniepsand schließt sich ein Dünengürtel an, in dem Dünen in typischer Abfolge von Primär- (2110), Weiß- (2120) und dem prioritären Lebensraumtyp der Graudüne (2130) ausgeprägt sind. Des Weiteren kommen Dünen mit Kriechweiden (2170), festliegende Dünen mit Heiden (2150) sowie der prioritäre Lebensraumtyp der Dünen mit Krä-

henbeere (2140) vor. In periodisch überfluteten, teilweise abflusslosen Mulden haben sich feuchte Dünentäler (2190) und kleine Strandseen als prioritärer Lebensraumtyp (1150) entwickelt.

Die Dünenentwicklung ist im Norden der Insel am weitesten fortgeschritten. Weiter im Süden dominieren kleinere Primärdünen, die sich bis Wittdün allmählich auflösen. Dort finden sich auch Übergänge zu Trocken- und Feuchtheiden (4010). Teilweise liegen im Südosten der Insel Dünentäler und quellreiche Standorte. Kleinflächig sind Vermoorungen vorhanden, die dem Lebensraumtyp der Übergangsmoore (7140) zuzuordnen sind. Hier kommt auch Moorwald (91D0) als prioritärer Lebensraumtyp vor.

Die Wattenmeerküste Amrums ist durch große, weitgehend zusammenhängende und unbeideichte Strandwiesen gekennzeichnet. Hier findet sich neben Vorkommen von vegetationsfreien Wattflächen (1140) sowie Quellerwatt (1310) eine ausgeprägte Abfolge von reinen Salzwiesen zu eher süßwassergeprägten Grünlandflächen. Eingeschlossen in das Gebiet sind auch die in diesem Bereich liegenden Geestkliffs, die dem Lebensraumtyp der Steilküste (1230) zuzuordnen sind. Strandseen entwickeln sich hier überwiegend im Winterhalbjahr oder nach Sturmfluten.

Das gesamte Gebiet ist Lebensraum von Kreuzkröte und Moorfrosch. Teilbereiche des Gebietes sind Lebensraum einer artenreichen Vogelwelt.

Aufgrund der Vielzahl der auftretenden Lebensräume sind die Küsten- und Dünenlandschaften Amrums in ihrer Ausprägung und Artenvielfalt von herausragender Bedeutung und besonders schutzwürdig.

Das übergreifende Schutzziel ist die Erhaltung eines weitgehend störungsfreien und unverbauten Küstenabschnittes mit einer ausgedehnten Sandplatte sowie einer dynamischen Dünen-, Watt- und Salzwiesenlandschaft mit der charakteristische Abfolge aus Sand- und Kiesstränden, Primär-, Weiß-, Grau- und Braundünen. Hierzu gehören auch die trockenen und feuchten Dünentäler, Kliffs, Lagunen sowie die Vorland- und Wattflächen im Kontakt zum Nationalpark „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer“. Der Schutz der Lebensräume dient zugleich der Erhaltung der im Gebiet lebenden Kegelrobben und einer artenreichen Vogelwelt.

2.1.2 Erhaltungsziele des Schutzgebietes „Küsten- und Dünenlandschaft Amrum“

Die Erhaltungsziele für das Schutzgebiet sind im Internet unter www.natura2000-sh.de veröffentlicht (EHZ 2009). Sie werden im Folgenden (gekürzt) wiedergegeben.

2.1.2.1 Erhaltungsgegenstand

Das Gebiet ist für die Erhaltung folgender Lebensraumtypen des Anhang I sowie Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

von besonderer Bedeutung: (*: prioritärer Lebensraumtyp)

- 1140 Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt
- 1150* Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)
- 1210 Einjährige Spülsäume
- 1220 Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände
- 1230 Atlantik-Felsenküsten und Ostsee-Fels- und Steilküsten mit Vegetation
- 1310 Pioniervegetation mit *Salicornia* und anderen einjährigen Arten auf Schlamm und Sand (Quellerwatt)
- 1330 Atlantische Salzwiesen (*Glauco-Puccinellietalia maritimae*)
- 2110 Primärdünen
- 2120 Weißdünen mit Strandhafer (*Ammophila arenaria*)
- 2130* Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)
- 2140* Entkalkte Dünen mit *Empetrum nigrum*
- 2150* Festliegende entkalkte Dünen der atlantischen Zone (*Calluno-Ulicetea*)
- 2170 Dünen mit *Salix repens ssp argentea* (*Salicon arenariae*)
- 2190 Feuchte Dünentäler
- 4010 Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit *Erica tetralix*
- 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore
- 91DO* Moorwälder

- 1364 Kegelrobbe (*Halichoerus grypus*)

2.1.2.2 Übergreifende Ziele

Erhaltung eines weitgehend störungsfreien und unverbauten, in engem Kontakt mit dem FFH-Gebiet „NTP S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ stehenden Küstenabschnittes mit einer ausgedehnten Sandplatte, einer geomorphologisch bedeutsamen dynamischen Dünen-, Watt- und (Geest-) Salzwiesenlandschaft mit einer charakteristischen und typischen Abfolge aus Sand- und Kiesstränden, Primär-, Weiß-, Grau- und Braundünen sowie trockenen und feuchten Dünentälern, Kliffs, Lagunen, Vorland- und Wattflächen mit Schlick-, Sand- und Mischwatt, insbesondere auch als Lebensraum der Kegelrobbe sowie einer artenreichen Vogelfauna.

2.1.2.3 Ziele für Lebensraumtypen und Arten von besonderer Bedeutung

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter 2.1.2.1 genannten Lebensraumtypen und Arten. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

1140 Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt

Erhaltung

- der weitgehend natürlichen Morphodynamik des Bodens,
- der weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Verhältnisse und Prozesse,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen der Watten und Priele.

1150* Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)

Erhaltung

- vom Meer beeinflusster ausdauernd oder zeitweise vorhandener Gewässer und deren Verbindung zu Nordsee,
- der weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Gewässerverhältnisse und Prozesse und der hydrologischen Bedingungen in der Umgebung der Gewässer,
- der prägenden sediment-, Strömungs- und Wellenverhältnisse im Küstenbereich sowie der durch diese bewirkten Morphodynamik,
- weitgehend störungsfreier Küstenabschnitte,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen v.a. der ökologischen Wechselwirkungen mit amphibischen Kontaktlebensräumen wie Salzwiesen, Stränden, Hochstaudenfluren, Röhrichten, Pioniergesellschaften und Mündungsbereichen.

1210 Einjährige Spülsäume

1220 Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände

1230 Atlantik-Felsenküsten und Ostsee-Fels- und Steilküsten mit Vegetation

Erhaltung

- der weitgehend natürlichen biotopprägenden Dynamik an Küstenabschnitten mit Spülsäumen, ungestörter Kies- und Geröllstrände und Strandwalllandschaften der Steilküsten,
- der natürlichen Überflutungen,
- der weitgehend natürlichen Sediment- und Strömungsverhältnisse im Küstenbereich sowie der Wellenverhältnisse vor der Steilküste,

- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- der unbebauten und unbefestigten Bereiche ober- und unterhalb der steilküste zur Sicherung der natürlichen Erosion und Entwicklung.

1310 Pioniervegetation mit *Salicornia* und anderen einjährigen Arten auf Schlamm und Sand (Quellerwatt)

1330 Atlantische Salzwiesen (*Glauco-Puccinellietalia maritimae*)

Erhaltung

- weitgehend natürlicher Morphodynamik des Bodens und der Bodenstruktur.
- der natürlichen Vorkommen der Quellerarten,
- der weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Verhältnisse und Prozesse,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- der Salzwiesen mit charakteristisch ausgebildeter Vegetation und ihrer ungestörter Vegetationsfolge (Sukzession).

2110 Primärdünen

2120 Weißdünen mit Strandhafer (*Ammophila arenaria*)

2150* Festliegende entkalkte Dünen der atlantischen Zone (*Calluno-Ulicetea*)

2170 Dünen mit *Salix repens ssp argentea* (*Salicon arenariae*)

2190 Feuchte Dünentäler

4010 Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit *Erica tetralix*

Erhaltung

- von Dünen- und Dünentalkomplexen und –strukturen mit Besenheide und Kriechweidenbeständen,
- feuchter und nasser Dünentäler,
- der Zwergstrauchheiden mit Glockenheide (*Erica tetralix*) auf feuchten, nährstoffarmen und sauren Standorten sowie ihrer charakteristischen Sukzessionsstadien,
- der natürlichen Sediment- und Strömungsverhältnisse im Küstenbereich mit frisch angeschwemmten Sänden,
- der natürlichen Sand- und Bodendynamik und Dünenbildungsprozesse, insbesondere vorgelagerter, unbefestigter Sandflächen zur Sicherung der Sandzufuhr,
- der Vegetationsbestände ohne Bodenverletzungen und der ungestörten Vegetationsfolge (Sukzession),
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,

- der natürlichen Bodenentwicklung und der natürlichen Wasserstände in den Dünenbereichen sowie der ungestörten hydrologischen Verhältnisse, insbesondere des Grundwasserhaushaltes mit hohem Grundwasserspiegel,
- der charakteristischen pH-Werte,
- der natürlichen nährstoffarmen Verhältnisse,
- des sauren Standortes,
- bestandserhaltender Pflege bzw. Nutzungsformen,
- der Mosaikkomplexe mit anderen charakteristischen Lebensräume, der Kontaktgesellschaften und der eingestreuten Sonderstrukturen wie z.B. Sandflächen, Silbergrasfluren, Sandmagerrasen oder Heideflächen sowie Abbruchkanten, Feuchtstellen, Gewässer, Feuchtheiden, Dünenheiden oder Gebüsche, Schlenken, Vermoorungen, trockene Heiden, Sandmagerrasen, Heideflächen,
- der natürlichen Sand- und Bodendynamik
- der natürlichen dynamischen Dünen- und Dünentalbildungsprozesse.

2130* Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)

2140* Entkalkte Dünen mit *Empetrum nigrum*

Erhaltung

- reich strukturierter Graudünenkomplexe,
- von Dünenkomplexen und –strukturen mit Krähenbeere,
- der Mosaikkomplexe mit anderen charakteristischen Lebensräumen bzw. eingestreuter Sonderstandorte wie z.B. Abbruchkanten, Feuchtstellen, Sandmagerrasen, Heideflächen,
- der natürlichen Bodenentwicklung und der weitgehend ungestörten hydrologischen Verhältnisse,
- der natürlichen Dünenbildungsprozesse,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen.

7140 Übergangs- und Schwinggrasmoore

Erhaltung

- der natürlichen hydrologischen, hydrochemischen und hydrophysikalischen Bedingungen,
- der nährstoffarmen Bedingungen,
- der weitgehend unbeeinträchtigten Bereiche,

- der Bedingungen und Voraussetzungen, die für das Wachstum torfbildender Moose erforderlich sind,
- standorttypischer Kontaktlebensräume (z.B. Gewässer und ihre Ufer) und charakteristischer Wechselbeziehungen.

91DO* Moorwälder

Erhaltung

- naturnaher Birkenmoorwälder in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standorttypischen Variationsbreite im Gebiet,
- natürlicher standortheimischer Baum- und Strauchartenzusammensetzung,
- eines hinreichenden, altersgemäßen Anteils von Alt- und Totholz,
- des weitgehend ungestörten Wasserhaushaltes mit hohem Grundwasserspiegel und Nährstoffarmut,
- der natürlichen Bodenstruktur und der charakteristischen Bodenvegetation mit einem hohen Anteil von Torfmoosen,
- oligotropher Nährstoffverhältnisse,
- standorttypischer Kontaktbiotope.

1364 Kegelrobbe (*Halichoerus grypus*)

Erhaltung

- lebensfähiger Bestände und eines natürlichen Reproduktionsvermögens, einschließlich des Überlebens der Jungtiere,
- naturnaher Meeresgewässer mit sandigen Küsten,
- von störungsarmen Ruheplätzen,
- von sehr störungsarmen Wurfplätzen in der Zeit von November bis Februar,
- einer artenreichen Fauna (Fische, Garnelen u.ä.) als Nahrungsgrundlage,
- der bestehenden Population.

2.2 EG-Vogelschutzgebiet DE 0916-491 „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“

Das EG-Vogelschutzgebiet hat den Namen „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ und trägt die Nummer DE 0916-491. Es ist 463.907 ha groß und umfasst den Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer einschließlich der Halligen, die Dünen- und Heidegebiete der Nordfriesischen Inseln sowie die Mündung der Untereider bei Tönning und der Godel auf Föhr. Einbezogen in das Gebiet sind auch verschiedene an den Nationalpark angrenzende Küstenstreifen und Köge.

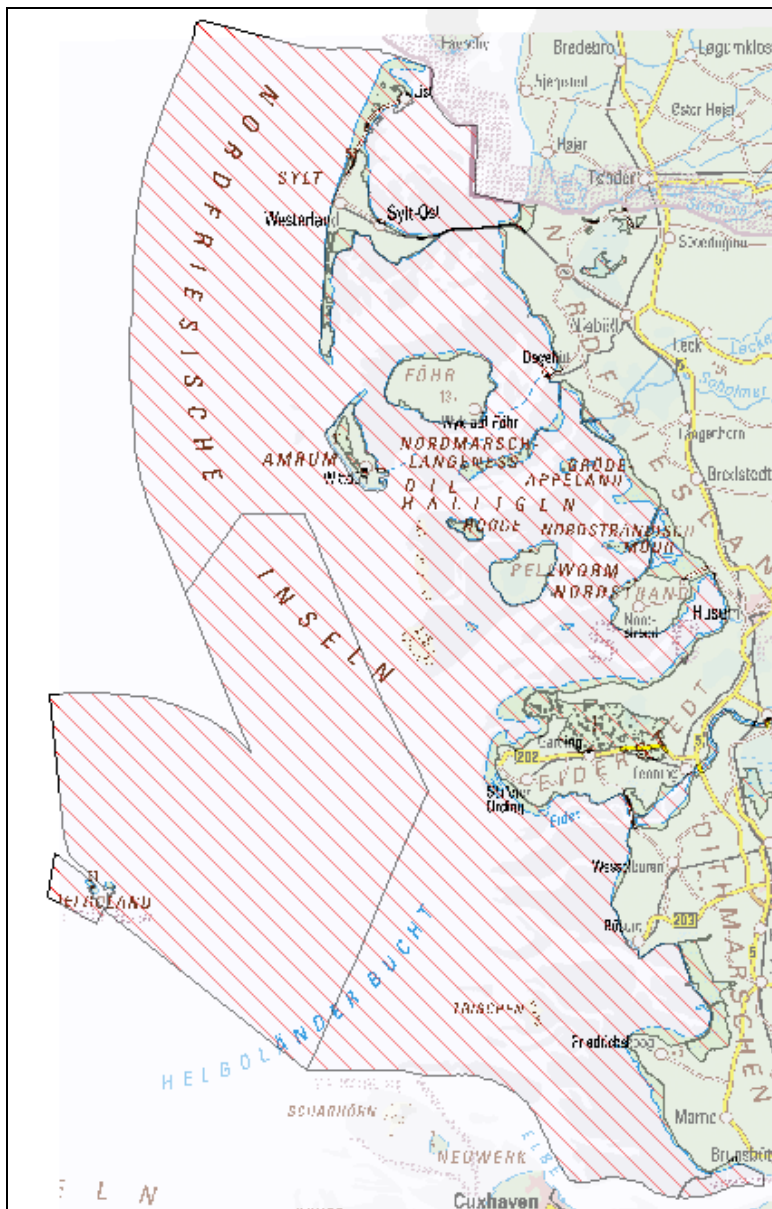


Abbildung 4: Übersicht über das EG - Vogelschutzgebiet „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“

Teilflächen des Gebietes sind als Naturschutzgebiete ausgewiesen. Das Gebiet ist größtenteils auch als FFH-Gebiet gemeldet.

2.2.1 Übersicht über das Schutzgebiet

Das schleswig-holsteinische Wattenmeer ist als Übergangsbereich vom Land zum Meer durch den ständigen Wechsel zwischen Ebbe und Flut geprägt und eines der wertvollsten Gezeitengebiete der Welt.

Das Wattenmeer ist für eine Vielzahl von Wasservogelarten das wichtigste Rast- und Überwinterungsgebiet Europas auf dem Frühlings- und Herbstzug zwischen ihren Brutgebieten in Skandinavien bzw. der Arktis und den Winterquartieren in Westeuropa, am Mittelmeer und in Afrika. Das Gebiet erfüllt für mindestens 35 Wat- und Wasservogelarten die Kriterien für ein Feuchtgebiet internationaler Bedeutung nach der Ramsar-Konvention (Ramsar-Gebiet). Es ist zugleich ein bedeutendes Brutgebiet für Wat- und Wasservögel.

Zu den wichtigsten Arten, die mit großer Zahl im Gebiet rasten bzw. überwintern, gehören Nonnen- und Ringelgänse, Pfeif-, Stock- und Spießenten, Meeresenten, Trottellumme, Tordalk, Kormoran und Taucher sowie Watvögel (z. B. Sanderling, Alpenstrandläufer, Sichelstrandläufer, Kampfläufer, Dunkler Wasserläufer, Austernfischer, Pfuhlschnepfe, Knutt, Großer Brachvogel, Sand- Gold-, Kiebitz- und Seeregenpfeifer) und einige Möwenarten. Aber auch Singvögel wie Berghänfling, Schneeammer und Ohrenlerche sowie Greifvögel (z. B. Seeadler, Wanderfalke, Rauhußbussard und Merlin) rasten und überwintern hier mit nennenswerten Anteilen ihrer Gesamtpopulation.

Der Nationalpark und die angrenzenden Gebiete umfassen die wichtigsten Bestandteile des Ökosystems Wattenmeer. Das Gebiet ist als Drehscheibe für Millionen von ziehenden Wasservögeln aus skandinavischen und arktischen Brutgebieten sowie als Brut-, Mauser- und Überwinterungsgebiet für hunderttausende Wat- und Wasservögel von herausragender Bedeutung und daher besonders schutzwürdig.

Übergreifendes Schutzziel für den Nationalpark ist die Erhaltung der natürlichen Dynamik sowie der engen Beziehungen zwischen den einzelnen Teilbereichen des Gesamtgebietes. Es sollen ausreichend große, störungsarme und weitgehend unzerschnittene Räume zwischen Brut-, Nahrungs-, Mauser- und Rastplätzen erhalten werden. Der Offshore-Bereich soll als wichtiges Nahrungs-, Mauser- und Rastgebiet für Seevogelarten erhalten werden. Hierzu ist es besonders wichtig, das Gebiet von hohen vertikalen Strukturen wie Masten oder Windkraftanlagen frei zu halten.

In Bereichen, die stark durch menschliche Nutzung geprägt sind, wie Teile der Halligen und der eingedeichten Köge, soll ein gezieltes Management zur Erhaltung der Vogelbestände führen. Hierzu gehören beispielsweise eine extensive Nutzung des Feuchtgrünlands und die Erhaltung eines hohen Wasserstandes. Des Weiteren soll die weitgehende Ungestörtheit der Flächen und der größeren Gewässer erhalten werden. Insbesondere sollen ungestörte Flugbeziehungen zwischen den eingedeichten Kögen und den anderen Teilbereichen des Vogelschutzgebietes gewährleistet werden. Vergleichbar mit dem Offshore-Bereich ist es auch hier wichtig, die Köge frei von Strukturen wie Windkraftanlagen und Freileitungen zu halten.

2.2.2 Erhaltungsziele des Schutzgebietes

Die Erhaltungsziele für das Schutzgebiet sind im Internet unter www.natura2000-sh.de veröffentlicht (EHZ 2009). Sie werden im Folgenden (gekürzt) wiedergegeben.

Auf Grund der Größe des Schutzgebietes wurden die Erhaltungsziele für Teilgebiete konkretisiert. Durch die Bauleitpläne sind nicht alle Teilgebiete des Schutzgebietes betroffen, deshalb werden die Erhaltungsziele nur für das potenziell betroffene Teilgebiet „Nordfriesische Inseln“ dargestellt.

Das Teilgebiet Nordfriesische Inseln besteht zum größten Teil aus Dünengebieten der Inseln Sylt und Amrum. Das Gebiet enthält aber auch Salzwiesen, Strände, Heideflächen und Kliffs. Die Dünengebiete, vor allem auf Amrum, sind wichtige Brutgebiete insbesondere für Möwen und Eiderenten.

2.2.2.1 Erhaltungsgegenstand

Das Teilgebiet ist für die Erhaltung folgender Vogelarten und die Erhaltung bzw. Wiederherstellung ihrer Lebensräume:

a) **von besonderer Bedeutung**: (fett: Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie; B: Brutvogel; R: Rastvogel)

- Feldlerche (*Alauda arvensis*) (B)
- Wiesenpieper (*Anthus pratensis*) (B)
- **Sumpfohreule (*Asio flammeus*) (B)**
- Sandregenpfeifer (*Charadrius hiaticula*) (B)
- Kornweihe (*Circus cyaneus*) (B)
- **Lachseeschwalbe (*Gelochelidon nilotica*) (B)**
- Austernfischer (*Haematopus ostralegus*) (B)
- Silbermöwe (*Larus argentatus*) (B)
- Sturmmöwe (*Larus canus*) (B)
- Heringsmöwe (*Larus fuscus*) (B)
- Mantelmöwe (*Larus marinus*) (B)
- Mittelsäger (*Mergus serrator*) (B)
- Regenbrachvogel (*Numenius phaeopus*) (R)
- Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*) (B)
- Eiderente (*Somateria mollissima*) (B)
- **Zwergseeschwalbe (*Sterna albifrons*) (B)**
- **Küstenseeschwalbe (*Sterna paradisaea*) (B)**
- Brandgans (*Tadorna tadorna*) (B)
- Rotschenkel (*Tringa totanus*) (B)

b) **von Bedeutung** (fett: Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie; (B: Brutvogel, R: Rastvögel)

- **Kornweihe (*Circus cyaneus*) (B, R)**
- Bekassine (*Gallinago gallinago*) (B)
- Großer Brachvogel (*Numenius arquata*) (B)

2.2.2.2 Übergreifende Ziele für das Gesamtgebiet (gekürzt)

Das Wattenmeer ist als Drehscheibe für Millionen von ziehenden Wat- und Wasservögeln aus skandinavischen und arktischen Brutgebieten sowie Brut-, Mauser- und Überwinterungsgebiet für hunderttausende Wat- und Wasservögel zu erhalten. Der Offshore-Bereich ist als wichtiges Nahrungs-, Mauser- und Rastgebiet für Seevogelarten wie Seetaucher und Meeresenten zu erhalten.

Der größte Teil des schleswig-holsteinischen Wattenmeeres ist seit 1985 als Nationalpark geschützt. Oberstes Ziel ist hier die Erhaltung einer natürlichen Dynamik.

Der Nationalpark und die angrenzenden Küstengebiete bilden eine Einheit, die die wesentlichen Bestandteile des Ökosystems Wattenmeer umfasst. Das Gesamtgebiet und die engen Beziehungen zwischen den Teilbereichen des Gesamtgebietes sind zu erhalten. Brut- und Rastvögel der Halligen, Inseln und Köge nutzen die Watten und Wasserflächen des Nationalparks als Nahrungsgebiet. Halligen, Inseln und Köge sowie der Eiderbereich dienen als Brutgebiete und Hochwasser-Rastgebiete. Brutvögel der angrenzenden Gebiete wandern nach dem Schlupf der Jungvögel ins Wattenmeer und nutzen es als Aufzuchtgebiet. In dem überwiegenden Teil des Gebietes (Nationalpark, Teile der Köge und Flussmündungen) hat der Prozessschutz Vorrang. In Bereichen, die stark durch traditionelle menschliche Nutzung geprägt sind, wie Teile der Halligen und der eingedeichten Köge, soll gezieltes Management zu einem günstigen Erhaltungszustand der Vogelbestände führen. Beispiele hierfür sind die Erhaltung von Feuchtgrünland in den Kögen als Brut- und Rastgebiet für Vögel durch extensive Beweidung und die Gewährleistung hoher Wasserstände sowie die extensive Weide- und Mähwiesen-Nutzung weiter Bereiche der Halligen, um sie dort u.a. als Nahrungsgebiete für die Ringelgans vorzuhalten.

2.2.2.3 Übergreifende Ziele für das Teilgebiet „Nordfriesische Inseln“

Dünen und Heiden:

Die Erhaltung der Brutvogelbestände ist das wesentliche Ziel in den Dünen auf den Inseln. Die Dünengebiete, vor allem auf Amrum, sind als wichtige Brutgebiete insbesondere für Herings-, Silber- und Sturmmöwen sowie für Eiderenten zu erhalten. Die Primärdünen sind als wichtige Brutgebiete für die Zwergseeschwalbe und andere Brutvögel der offenen sandigen Flächen zu erhalten. Weiterhin ist die Erhaltung des Brutbestandes des Großen Brachvogels und der Sumpfohreule in den Dünen auf Amrum und des Kornweihenbrutbestandes vor allem in den nassen Dünentälern oder in den Kriechweiden-Beständen und Krähenbeerenheiden auf der Insel Sylt Ziel. Die Dünen der Inseln Sylt und Amrum sind als wichtiger Brutlebensraum für Steinschmätzer und Wiesenpieper zu erhalten. Störungsarmut, der Erhalt von lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen durch Erhaltung der natürlichen Dynamik sowie das Fehlen von Landraubtieren als Bodenprädatoren (auf Sylt wegen des Bahndammes nicht gewährleistet) sind wesentliche Voraussetzungen für den Erhalt bzw. die Entwicklungsmöglichkeiten der dortigen Brutvogelbestände.

Folgende Einzelaspekte sind zu berücksichtigen:

Erhaltung

- der natürlichen Sand- und Bodendynamik sowie Dünenbildungsprozesse
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen
- reich strukturierter Graudünenkomplexe
- von Dünen, Dünenkomplexen und –strukturen mit Krähenbeere, Besenheide und Kriechweidenbeständen
- der weitgehend ungestörten hydrologischen Verhältnisse, insbesondere des Grundwasserhaushaltes
- vorgelagerter, unbefestigter Sandflächen zur Sicherung der Sandzufuhr
- der Mosaikkomplexe mit anderen charakteristischen Lebensräumen bzw. eingestreuter Sonderstandorte wie z.B. Sandflächen, Silbergrasfluren, Abbruchkanten, Feuchtstellen, Sandmagerrasen, Gewässer, Gebüsche, Heiden und Feuchtheiden
- der weitgehend natürlichen Sediment- und Strömungsverhältnisse im Küstenbereich mit Sandverfügbarkeit für Primärdünen
- der ungestörten Vegetationsabfolge (Sukzession) in den Dünen
- der Vegetationsbestände ohne Bodenverletzungen in Primärdünen
- feuchter und nasser Dünentäler mit nährstoffarmen Verhältnissen

Salzwiesen

Der Erhalt natürlicher Salzwiesen als Brut-, Rast- und Nahrungsgebiete für Watvögel, Gänse und Enten ist das wesentliche Erhaltungsziel.

Folgende Einzelaspekte sind zu berücksichtigen:

Erhaltung

- weitgehend natürlicher Morphodynamik des Bodens und der Bodenstruktur
- der Salzwiesen mit charakteristisch ausgebildeter Vegetation und ihrer weitgehend ungestörten Vegetationsfolgen (Sukzession)
- der weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Verhältnisse und Prozesse
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen

Kliff

Die Erhaltung des Kliffs als natürlicher Brutplatz für Uferschwalben durch die Erhaltung der biotopprägenden Dynamik ist wesentliches Ziel in diesem Lebensraum.

Folgende Einzelaspekte sind zu berücksichtigen:

Erhaltung

- der biotopprägenden Dynamik der Steilküsten mit den lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen
- der unbebauten und unbefestigten Bereiche ober- und unterhalb der Steilküsten zur Sicherung der natürlichen Erosion und Entwicklung
- der weitgehend natürlichen Sediment-, Strömungs- und Wellenverhältnisse vor den Steilküsten

2.2.2.4 Ziele für Vogelarten

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter 2.2.2.1 genannten, im Teilgebiet vorkommenden Arten und ihrer Lebensräume. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

Erhaltung

- von geeigneten Brut-, Aufzucht-, Mauser-, Durchzugs-, Rast-, Überwinterungs- und Nahrungsgebieten von ausreichender Größe bei Gewährleistung natürlicher Fluchtdistanzen,
- von weitgehend unzerschnittenen Räumen zwischen Brut-, Nahrungs-, Mauser- und Rastplätzen, insbesondere Freihaltung von hohen vertikalen Fremdstrukturen,
- von störungsfreien Hochwasserrastplätzen für Wat- und Wasservögel sowie Mausergebieten, insbesondere für Brandgans, Eiderente und Trauerente,
- natürlichen Bruterfolgs,
- natürlicher Nahrungsverfügbarkeit:

Erhaltung

- von störungsarmen Brut-, Aufzucht-, Rast- und Nahrungsgebieten
- der Störungsfreiheit im Bereich von Brutgebieten und Brutkolonien vor allem während der Ansiedlungsphase, Brut- und Aufzuchtzeit
- von Brutgebieten, die frei von Bodenprädatoren sind, in Bereichen, in denen natürlicherweise keine dauerhaften Ansiedlungsmöglichkeiten für Landraubtiere gegeben sind
- von störungsfreien Hochwasserrastplätzen für Wat- und Wasservögel
- von weitgehend unzerschnittenen Räumen zwischen Brut-, Nahrungs- und Rastplätzen, insbesondere Freihaltung von hohen vertikalen Fremdstrukturen

- von vegetationsarmen Sand-, Kies- und Muschelschillflächen durch Erhaltung der natürlichen geomorphologischen Küstendynamik, insbesondere als Brutplatz für Zwergseeschwalbe, Sand- und Seeregenpfeifer
- von offenen weitgehend ungestörten Heide- und Dünenbereichen sowie Verlandungszonen, u.a. als Brutgebiete von Kornweihe, Wiesenpieper, Steinschmätzer und Feldlerche
- von Krähenbeerenheiden, Kriechweidenbeständen sowie Röhrrichten in feuchten Dünentälern als Hauptbruthabitate für die Kornweihe in Schleswig-Holstein und wichtiges Nahrungsgebiet für Regenbrachvögel
- geeigneter Jagdgebiete mit ausreichender Nahrungsverfügbarkeit (Dünen, Heideflächen, Salzwiesen, Grünland, brachen u.ä.) im Umfeld der Brutplätze von Kornweihe und Sumpfohreule

2.3 Funktionale Beziehungen zu anderen NATURA 2000 Gebieten

Die Gebiete stehen im Hinblick auf die Schutzziele „Wasservögel“, „Meeressäuger“, „Fische“ und Lebensräume des Wattenmeers in Beziehung zu den anderen Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten der Nordsee, insbesondere zu dem FFH-Gebiet DE 0916 – 391 „NTP S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“.

Diese liegen jedoch jeweils so weit vom Eingriffsgebiet entfernt, dass sie für diese Betrachtungen keine Rolle spielen.

3 Beschreibung des betroffenen Bereichs der Schutzgebiete

Die Grenzen des FFH-Gebietes 1315-391 „Küsten- und Dünenlandschaften Amrums“ und des Vogelschutzgebietes sind im Wirkungsraum des Vorhabens identisch. Beide Gebiete werden daher zusammen betrachtet.

Das FFH-Gebiet 0916-391 „Nationalpark S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ liegt südwestlich des Wirkungsraums des Vorhabens und schließt unmittelbar an das FFH-Gebiet 1315-391 an (vgl. Abbildung 2). Das Gebiet liegt weit vom Geltungsbereich der Bauleitpläne entfernt (mehr als 1 km). Die Erhaltungsgegenstände dieses FFH – Gebietes sind Lebensraumtypen, die nicht im Bereich des Wirkungsraums vorkommen. Auch auf die Arten des Anhangs II, die durch dieses Gebiet erhalten werden sollen (Fische und Meeressäuger) gehen durch die Eingriffe in den Dünen keine Wirkungen aus. Das FFH – Gebiet ist deshalb nicht von dem Vorhaben betroffen und wird deshalb auch nicht weiter betrachtet.

3.1 Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Die zwei NATURA 2000 Gebiete sind sehr ausgedehnt und vielgestaltig. Es kann auch ohne detaillierte Untersuchung erkannt werden, dass ein großer Teil ihrer Flächen und Lebensraumtypen von der Aufstellung des Bauleitplanes nicht beeinflusst werden können. Es wäre daher überflüssig, die entfernten Bereiche detailliert zu beschreiben.

Es ist davon auszugehen, dass die Wirkungen des Vorhabens auf die Dünen an der Westküste Amrums beschränkt sind.

Der näher betrachtete Bereich für die Bauleitpläne beschränkt sich daher auf den angrenzenden Dünengürtel.

3.2 Beschreibung des detailliert betrachteten Bereichs

Die Kinderfachklinik Satteldüne besteht aus zahlreichen Gebäuden, die größtenteils am Rand der großflächigen Dünenlandschaft an der Westküste der Insel Amrum liegt (vgl. Abbildung 1, Seite 4). Einzelne Gebäude liegen seit vielen Jahren inmitten der Dünen. Die Planung, die die bestehenden baulichen Anlagen planungsrechtlich absichern sollen und geordnete Erweiterungsmöglichkeiten in einzelnen Teilen ermöglichen, liegen mit geringem Umfang im Bereich der Dünenlandschaft (Abbildung 1, Abbildung 5).

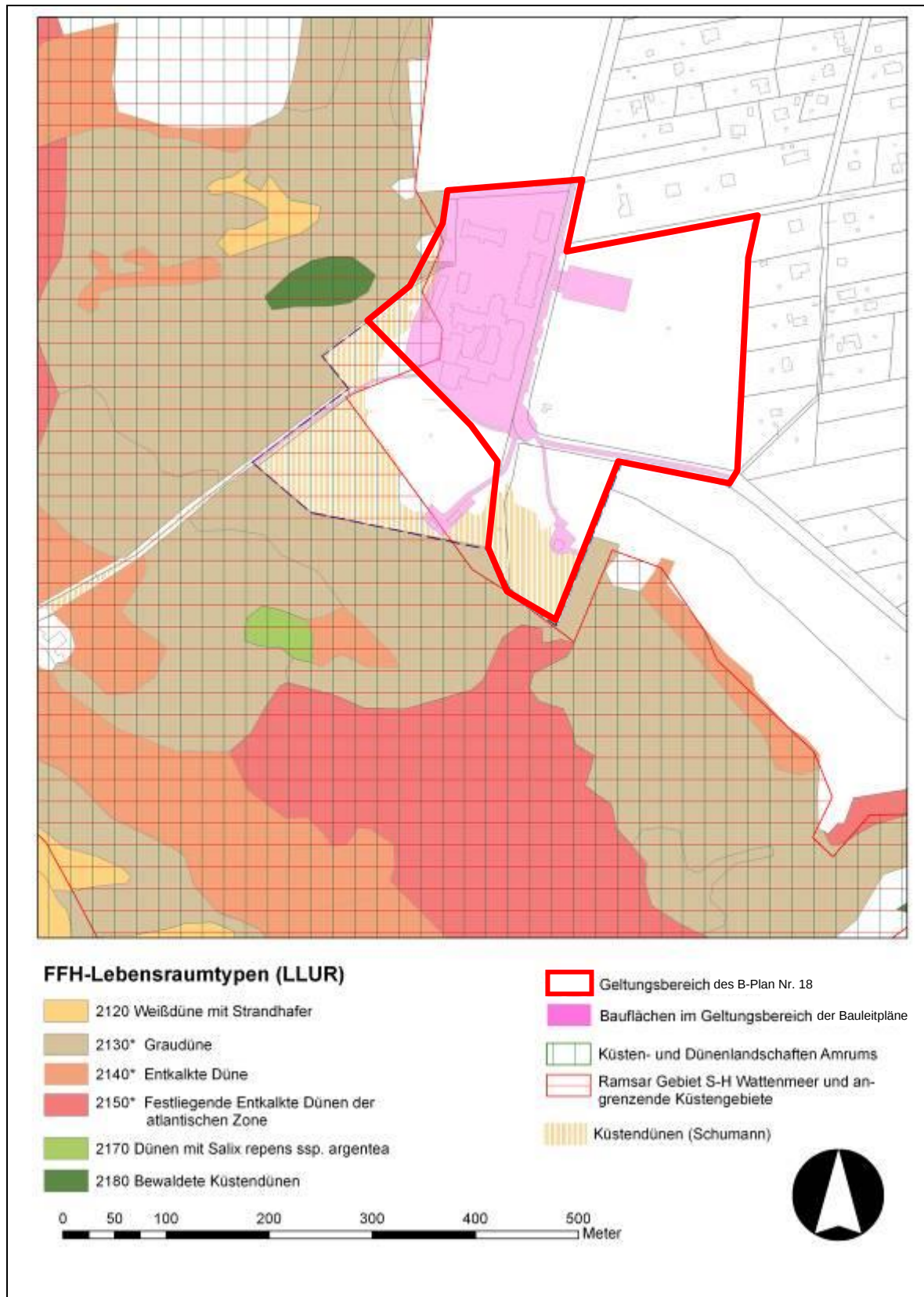


Abbildung 5: FFH - Lebensraumtypen in der Umgebung der Fachklinik Satteldüne (Datengrundlage LLUR 2009/2020, TGP 2022, SCHUMANN 2009)

3.2.1 Prioritäre Lebensraumtypen nach FFH-Richtlinie

Im Bereich um die Klinik Satteldüne befinden sich die folgenden prioritären Lebensraumtypen nach FFH-Richtlinie:

2130* Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)

2140* Entkalkte Dünen mit *Empetrum nigrum*

2150* Festliegende entkalkte Dünen der atlantischen Zone (Calluno-Ulicetea)

Der mit Abstand überwiegende Teil dieser FFH-LRTs liegt außerhalb des Plangeltungsreiches in den NATURA 2000-Gebieten.

3.2.2 Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie

Folgende Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie befinden sich nach LLUR im Bereich um die Klinik Satteldüne Amrum:

2120 Weißdünen mit Strandhafer (*Ammophila arenaria*)

2170 Dünen mit *Salix repens* ssp. *argentea* (*Salicon arenariae*)

2180 Bewaldete Küstendünen der atlantischen, kontinentalen und borealen Region

3.2.3 Arten des Anh. II der FFH-Richtlinie

Von besonderer Bedeutung für die FFH-Gebiete sind Maifisch, Finte, die beiden Neunaugenarten (Meerneunauge und Flussneunauge), Kegelrobbe, Seehund und der Schweinswal. Alle diese Tierarten haben ihren Lebensraum nicht im Bereich des Dünengürtels, der hier betrachtet wird.

3.2.4 Vogelarten

Die vorkommenden Vogelarten wurden mit einer Potenzialanalyse festgestellt (SCHUMANN 2009). Die Potenzialanalyse beruht auf einer Übersichtsbegehung Anfang März 2009. Hierbei wurden die für die Brutvögel relevanten Strukturen erfasst.

Der Betrachtungsraum umfasst das Klinikgelände selbst und für Arten mit höheren Raumansprüchen auch die angrenzende Flächen.

3.2.4.1 Brutvögel

Für den Betrachtungsraum werden von SCHUMANN (2009) 29 potenzielle Brutvogelarten angenommen. Hierzu gehören mit Feldlerche und Steinschmätzer zwei landesweit gefähr-

dete Arten sowie mit dem Wiesenpieper eine Art der Vorwarnliste. Mit Mäusebussard, Turmfalke und Waldohreule treten (potenziell) drei national streng geschützte Arten auf.

SCHUMANN (2009) unterscheidet drei Habitat- und Lebensraumtypen im Betrachtungsraum: Das von Nadelgehölzen geprägte Klinikgelände, der große Gebäudekomplex selbst und die Düne. Die gehölzarmen Spiel- und Freizeitflächen spielen aufgrund des sehr hohen Nutzungsdruckes und des Mangels an geeigneten Strukturen höchstens eine Rolle als Nahrungsraum (Rasenflächen).

Die folgende Tabelle stellt die potenziellen Brutvögel im Untersuchungsraum dar (SCHUMANN 2009, S. 14).

Tabelle 2: Potenzielle Brutvögel im Untersuchungsraum

Art	Status	RL SH	RL D	BNatSchG	Potenzielles Vorkommen
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	NG	-	-	§	Wald im Norden des USGes (Nachweis)
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	NG			§	Jagd über der Düne (Nachweis)
Fasan <i>Phasianus colchicus</i>	NG/BV	-	-		Freiflächen (Nachweis)
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	BV	-	-		Wälder Klinikgelände (Nachweis)
Hohлтаube <i>Columba oenas</i>	BV	-	-		Düne
Waldohreule <i>Asio otus</i>	BV/NG?	-	-	§	Nadelwälder
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	BV	3	3	E	Düne
Wiesenpieper <i>Anthus pratensis</i>	BV	V	V	E	Düne
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	NG	-	-		Düne/Betriebsgelände
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	BV	-	-		Wälder Klinikgelände (Nachweis)
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>		-	-		Wälder Klinikgelände
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	BV?	-	-		Wälder Klinikgelände
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	BV	-			Klinikgebäude
Steinschmätzer <i>Oenanthe oenanthe</i>	BV?	1	1	§, E	Düne
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	BV	-	-		Wälder Klinikgelände
Amsel <i>Turdus merula</i>	BV	-			Klinikgelände (Nachweis)
Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>	BV?	-	-		Ev. Ränder des Klinikgeländes
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	BV	-			Wälder
Wintergoldhähnchen <i>Regulus regulus</i>	BV				Nadelwälder
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	BV	-	-		Wälder
Fitis <i>Phylloscopus trochilus</i>	BV	-	-		Ränder des Klinikgeländes
Grauschnäpper <i>Muscicapa striata</i>	BV	-	-		an Gebäuden

Art	Status	RL SH	RL D	BNatSchG	Potenzielles Vorkommen
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	BN	-			Ältere, lichte Waldbereiche, Freiflächen mit Baumbestand
Kohlmeise <i>Parus major</i>	BN	-	-		Waldbereiche, Freiflächen mit Baumbestand (Nachweis)
Tannenmeise <i>Parus ater</i>	BV	-	-		Nadelwälder
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	BV	-	-		Gesamtes Klinikgelände (Nachweis)
Grünling <i>Carduelis chloris</i>	BV	-			Nadelwälder (Nachweis)
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	BV	-	V		Düne
Rabenkrähe <i>Corvus c. corone</i>	BV				Wälder (Nachweis)

Status: BV = Brutverdacht; NG: regelmäßiger Nahrungsgast während der Brutzeit; ?: Vorkommen unsicher; Rote Liste-Brutvogelarten (inkl. Arten des Anhangs 1 EU-VSRL) wurden durch Fettdruck hervorgehoben; RL SH = Rote Liste Schleswig-Holstein 2007 (MLUR 2008); RL D = Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2007); § = Art streng geschützt gem. § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG; I = Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie; E = Erhaltungsgegenstand (Kap. 2.2.2.1)

Für die weitgehend ungestörte Düne um das Klinikgelände ist vom Vorkommen der Feldlerche und mit Einschränkungen des Wiesenpiepers auszugehen, ein Vorkommen des Steinschmätzers ist nicht auszuschließen (SCHUMANN 2009).

Die Feldlerchen finden in den offenen Dünen einen ihrer natürlichen Lebensräume. In den ausgedehnten Dünen Amrums ist von hohen Dichten auszugehen (BERNDT et al. 2002). Auch Bruten in der Nähe zum Klinikgelände sind nicht auszuschließen. Der Bereich zwischen Psychiatrie und Betriebsgebäuden ist für die Feldlerche zu kleinkammerig. Die offenen Stellen mögen noch zur Nahrungssuche angefliegen werden. Ein Brutplatz ist hier sehr unwahrscheinlich.

Der Wiesenpieper ist ebenfalls als typischer Brutvogel der Dünen der Nordseeinseln bekannt (BERNDT et al. 2002). Jedoch ist er stärker als die Feldlerche auf das Vorhandensein von Feuchtflächen in seinem Habitat angewiesen. Solche konnten im näheren Umfeld des Klinikgeländes nicht festgestellt werden, so dass eine Besiedlung des unmittelbaren Umfelds, also auch der Flächen des Bauleitplanes, nicht wahrscheinlich ist.

Der Steinschmätzer ist nur sehr lokal Brutvogel in Schleswig-Holstein. Die Art brütet u.a. auf den Nordsee-Inseln Sylt, Föhr und Amrum. Die lückenhafte Brutverbreitung erklärt sich aus den besonderen Habitatansprüchen der Art. Der Steinschmätzer besiedelt sehr offenes, fast vegetationsloses Gelände mit Spalten oder Höhlen zur Anlage des Bodennestes. In Schleswig-Holstein erfüllen als natürliche Lebensräume die Dünen von Amrum diese Ansprüche (BERNDT et al. 2002). Als Bruthöhlen werden Kaninchenhöhlen genutzt. Ein Vorkommen der Art in der Düne um das Klinikgelände ist nicht auszuschließen. Vorkommen im Bereich der Baufelder sind nicht zu erwarten.

3.2.4.2 Gastvögel

Die Dünenbereiche sind für Gastvögel nur von untergeordneter Bedeutung. Insbesondere Bereiche in der Nähe menschlicher Siedlungen, wie hier gegeben, sind weder bedeutende Nahrungs- noch Ruheflächen. Die hier als Erhaltungsgegenstand festgelegte Gastvogelart Regenbrachvogel (Kap. 2.2.2.1) nutzt die Dünen vor allem im Bereich von Krähenbeerenheiden. Die Krähenbeere kommt hier nur rudimentär vor (SCHUMANN 2009). Kornweihen nutzen in der Zugzeit die gesamten Dünenbereiche und bevorzugen keinen besonderen Biototyp insofern er offen ist.

4 Beschreibung des Vorhabens

Die Gemeinde Nebel beabsichtigt zur städtebauliche Sicherung, Neuordnung und Entwicklung der vorhandenen „Kinderfachklinik Satteldüne“ die Aufstellung des B-Plan Nr. 18. Dieser soll die bestehenden Gebäude und Nutzungen sowie die in der letzten Zeit durchgeführten Baumaßnahmen planungsrechtlich absichern. Außerdem sollen weitere Möglichkeiten für bauliche Nachverdichtungen geschaffen werden. Weiteres Ziel der Bauleitplanung ist es den ruhenden Verkehr über die Ausweisung von Stellplätzen zu regeln.

Da der B-Plan zum Teil nicht mit dem Flächennutzungsplan übereinstimmt, soll der Flächennutzungsplan parallel zur Aufstellung des B-Plans geändert werden.

Als Vorhabensbeschreibung liegt die „Begründung zum B-Plan 18 vor (TGP und ppp 2023).

Die „Kinderfachklinik Satteldüne“ liegt südwestlich von Nebel/ Amrum unmittelbar am Dünenfuß der Satteldüne, die sich in Nord-Süd-Richtung erstreckt. Einige Gebäude der Kinderfachklinik liegen im Bereich der Dünen. Zwei bestehende Gebäude befinden sich innerhalb des FFH- und Vogelschutzgebietes.

Der Westteil des nördlichen Geländes wird von einem umfangreichen Gebäudekomplex eingenommen. Östlich dieses Komplexes erstrecken sich Spiel- und Freizeitflächen. Nördlich hiervon besteht ein Besucherparkplatz. Umgeben werden diese von Nadelwäldern, wobei auch in den Wäldern Spiel- und Freizeitanlagen vorhanden sind.

Im Osten und Norden schließen sich Wohnbauflächen, im Norden auch Kiefernwald an. Im Westen und Süden grenzen die Dünen an den Klinikkomplex.

Es ist geplant, den Besucher-Parkplatz auf etwa die doppelte Größe zu erweitern (Inzwischen bereits erfolgt). Hierfür musste ein Teil des Kiefernwaldes gerodet werden. Westlich des vorhandenen Gebäudekomplexes ist ein Neubau im Bereich einer Grünfläche geplant.

In den B-Plänen sind unterschiedliche Gebiete nach BauNVO festgesetzt.



Abbildung 6: B-Plan Nr. 18 der Gemeinde Nebel „Klinikstandort Satteldüne“ (TGP / ppp)

4.1 Beschreibung der einzelnen Gebiete der Bauleitpläne

Es sollen große Teile des Geltungsbereiches als Sondergebiete „Kinderfachklinik“ nach § 11 BauNVO ausgewiesen werden.

Insgesamt sollen vier Teilbereiche als Sondergebiete ausgewiesen werden. Die Abbildung 6 zeigt die Lage der einzelnen Gebiete. Da die Festsetzungen für die einzelnen Sondergebiete sehr unterschiedlich sind, werden die einzelnen Gebiete im Folgenden kurz beschrieben.

Über den Bestand hinaus sind nur im Bereich SO₁, SO₂ und SO₄ (Parkplätze im Kiefernwaldchen – bereits umgesetzt) Erweiterungen geplant.

4.1.1 Sondergebiet SO₁

Im Sondergebiet SO₁ befinden sich die Hauptgebäude der Fachklinik Satteldüne. Um den Bestand zu sichern, sind in dem Sondergebiet die bereits vorhandenen Nutzungen zulässig. Derzeit sind etwa 30 % der Sondergebietsfläche SO₁ mit Gebäuden bebaut. Hinzu kommen noch etwa 15 % Versiegelungen durch Zufahrten und Wege. Um geringfügige Erweiterungen der Fachklinik zu ermöglichen, wird die GRZ im Sondergebiet SO₁ auf 0,40 festgesetzt.

Das höchste Gebäude im Sondergebiet SO₁ hat drei Vollgeschosse. Um den Bestand zu sichern, werden drei Vollgeschosse als Höchstmaß festgelegt. Der überwiegende Teil der Gebäude darf nicht über zwei Vollgeschosse hinausreichen. Durch die Festsetzung fügen sich auch Erweiterungsbauten in die Umgebung ein.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden in den Bauleitplänen durch Baugrenzen festgesetzt. Diese sind so angeordnet, dass sie die bestehenden Gebäude umschließen. Im Sondergebiet SO₁ ist das Baufenster so groß, dass neben den bestehenden Gebäuden einzelne Erweiterungs- bzw. Verbindungsbauten möglich sind.

4.1.2 Sondergebiet SO₂

Im Sondergebiet SO₂ ist eine Erweiterung der Gebäude mit Sportangeboten (Mehrzweckhalle) möglich. Die GRZ wird auf 0,6 festgesetzt.

4.1.3 Sondergebiet SO₃

Im Sondergebiet SO₃ befindet sich ein Gebäude, das von der Fachklinik für Personalwohnungen genutzt werden soll. Um den Bestand zu sichern, wird das Gebiet als Sondergebiet „Kinderfachklinik“ festgesetzt. Weitere bauliche Anlagen sind nicht zulässig.

Im Sondergebiet SO₃ sind derzeit ca. 30 % der Fläche mit Gebäuden versiegelt. Zusätzlich wird die Fläche zu 30 % durch Zufahrten und Wege versiegelt. Dies entspricht einer GRZ von ca. 0,6. Da die zulässige Grundfläche durch Zufahrten etc. um 50% überschritten werden darf, wird die GRZ auf 0,4 festgesetzt. Dadurch kann der Bestand gesichert und weitere Bebauung ausgeschlossen werden.

Das bestehende Gebäude im Sondergebiet SO₃ hat zwei Vollgeschosse. Um diesen Bestand zu sichern, wird die zulässige Anzahl der Vollgeschosse ebenfalls auf zwei festgesetzt.

Im Sondergebiet SO₃ sind keine Erweiterungen aufgrund der Lage innerhalb der Dünenlandschaft erwünscht. Deshalb sind die Baufenster so angelegt, dass keine Erweiterungen mehr möglich sind.

4.1.4 Sondergebiet SO₄

Im Bereich des Sondergebietes SO₄ befanden sich bisher 45 Stellplätze für Besucher und Personal der Fachklinik sowie der zugehörigen Gesundheitseinrichtungen. Diese Stellplätze sollen durch die Bebauungspläne gesichert werden. Darüber hinaus sollten Erweiterungsmöglichkeiten für die Stellplätze geschaffen werden. Aus diesen Gründen werden die Flächen für bis zu 90 Stellplätze im Sondergebiet SO₄ festgesetzt.

Andere bauliche Anlagen als die Stellplätze werden im Sondergebiet SO₄ ausgeschlossen.

4.2 Kompensationsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahmen werden im Umweltbericht ermittelt.

Die Ersatzaufforstung für den einzurichtenden Waldabstandsstreifen wird auf der Insel Föhr erbracht. Dort sollen 0,443 ha aufgeforstet werden.

4.3 Wirkfaktoren

Das Bauvorhaben beeinflusst den Naturhaushalt und die Tier- und Pflanzenwelt während der Bauzeit und führt zu dauerhaften Veränderungen am Rande der Dünenlandschaft.

Maßgeblicher Beurteilungsmaßstab für die Zulässigkeit des Vorhabens sind die Auswirkungen auf die Erhaltungsziele der Gebiete bzw. die Beeinträchtigungen oder Einschränkungen der Erhaltungsziele, die sich durch das Vorhaben ergeben.

Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen sind gegeben, wenn der Erhaltungszustand von maßgeblichen Bestandteilen des betreffenden Gebietes durch vorhabenbedingte Auswirkungen verschlechtert wird. Maßgebliche Bestandteile des EG-Vogelschutzgebietes sind Arten und Funktionen, soweit sie in den Erhaltungszielen aufgeführt sind. Für das FFH-Gebiet sind es die Lebensraumtypen des Anhangs I und die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, die als Erhaltungsziele genannt werden.

Da die Erhaltungsziele sich nicht nur auf die Erhaltung des bestehenden Zustandes beschränken, sondern auch die Entwicklung des Gebietes mit beinhalten, können Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen auch vorliegen, wenn absehbare günstige Entwicklungen innerhalb des Gebietes durch das Vorhaben verhindert werden oder wenn Entwicklungsmöglichkeiten unterbunden werden.

4.3.1 Wirkungsbereich

Grob lassen sich zwei unterschiedliche Wirkungsbereiche abgrenzen.

Im unmittelbaren Wirkungsbereich werden die Lebensräume direkt verändert, z.B. durch die Beseitigung der vorhandenen Vegetation und das Versiegeln bzw. Überbauen von Flä-

chen. Der unmittelbare Wirkungsbereich liegt zu kleinen Teilen innerhalb der NATURA 2000 Gebiete.

Im erweiterten Wirkungsbereich hingegen werden die Lebensräume nicht direkt durch die Baumaßnahmen verändert, sondern Auswirkungen des Bauvorhabens wirken sich aus dem unmittelbaren Wirkungsbereich über dessen Grenzen hinaus aus. Solche Auswirkungen könnten Beeinträchtigungen durch Lärm, Immissionen, Scheuchwirkungen usw. sein.

4.3.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Die baubedingten Wirkfaktoren sind in der Regel Faktoren, die nicht von Dauer sind. Nach Beendigung der Bauzeit sind die meisten Wirkfaktoren beendet. Allerdings sind nicht alle möglichen Wirkfaktoren wieder reversibel. Bei den reversiblen Wirkfaktoren spielt es für die Stärke der Beeinträchtigung eine große Rolle, in welcher Jahreszeit sie auftreten.

Zu den baubedingten Wirkfaktoren gehören u. a. die für den Baubetrieb benötigten baulichen Anlagen wie Lagerflächen oder Baueinrichtungsflächen. Sie werden nach Beendigung der Bauzeit wieder entfernt. Durch diese baulichen Anlagen geht durch Wirkfaktoren wie Überbauung, Bodenverdichtung und Entfernung von Vegetation zumindest zeitweise Lebensraum für Tiere und Pflanzen verloren.

Die Lage und Größe der Baueinrichtungsflächen ist noch nicht festgelegt.

Die **Schadstoffbelastung** durch die Emissionen des Baubetriebes wird sich nach dem Stand der Technik im bei modernen Baumaschinen üblichen Rahmen halten und daher keine merklichen Veränderungen an der Vegetation oder der Gesundheit von Tieren im Umfeld der Baustellen hervorrufen.

Schadstoffeinträge durch Unfälle sind selbstverständlich nicht geplant und daher in ihrer Menge auch nicht abzuschätzen. Denkbar sind im Wesentlichen Treib-, Kühl- und Schmiermittelverluste der Baumaschinen. Die eventuell auftretenden Mengen wären vergleichsweise gering und könnten durch Rettungsmaßnahmen vermindert werden. Eine nachhaltige Beeinträchtigung der Schutzgebiete ist nicht zu erwarten, weshalb dieser Wirkfaktor in den folgenden Kapiteln nicht weiter behandelt wird.

Die **Lärmemissionen**, die durch den Baubetrieb entstehen können, können zum jetzigen Zeitpunkt nicht genau abgeschätzt werden. Auch ihre Wirkung ist abhängig von der Jahreszeit in der sie auftritt. Mit dem Ende der Bauarbeiten sind auch die Wirkungen beendet.

Vögel reagieren auf Lärm an sich weniger stark, als oft angenommen wird (KEMPF & HÜPPOP 1998). Physische Schäden treten erst bei Lärmstärken auf, die hier keinesfalls erreicht werden (und die schon aufgrund anderer Immissionsvorschriften unzulässig wären). Durch den benachbarten Klinikbetrieb wird für ein geringes Lärmniveau gesorgt werden.

Scheuchwirkungen einer Baustelle gehen vor allem von den sich dort bewegenden Menschen aus. An Maschinen und Fahrzeuge können sich Vögel relativ besser gewöhnen als an die (auch in der Realität gefährlicheren) Menschen. Durch die Baustellen werden die später auftretenden, betriebsbedingten Scheuchwirkungen (Kap. 4.3.1.3) vorweggenommen.

4.3.1.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Bei den anlagebedingten Projektwirkungen handelt es sich um dauerhafte Flächeninanspruchnahmen, die im Zusammenhang mit den Erweiterungsbauten und dem Bau der Parkplätze stehen. Visuelle Wirkungen auf Tiere (nicht Landschaftsbild) sind nur in Zusammenhang mit den Hochbauten zu erwarten.

Durch das Vorhaben werden innerhalb des Klinkgeländes mehrere Flächen überbaut und versiegelt. Es handelt sich bei den durch Eingriffe betroffenen Flächen sowohl um Bereiche mit sehr hoher, mittlerer, mäßiger als auch ohne besondere Bedeutung für den Naturschutz (SCHUMANN 2009). Die Flächen sind jedoch alle durch vorhandene Nutzungen vorbelastet.

Innerhalb des FFH-Gebietes und des Vogelschutzgebietes werden 8 m² überbaut (vgl. Abbildung 7).



Abbildung 7: Betroffenheit von FFH-LRT (blaue Umgrenzung) durch die Erweiterung des Baufensters (rote Umgrenzung) in der Sonderbaufläche 2

4.3.1.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Auswirkungen entstehen durch die Nutzung der neu entstehenden (Parkplätze – bereits umgesetzt) und Gebäude.

Möglich wären die folgenden Faktoren:

- Schadstoffimmissionen,
- Lärmimmissionen,
- Scheuchwirkung

Schadstoffimmission

Im Bereich der Klinik bestanden 45 Parkplätze - die Neuanlage von 45 weiterer Parkplätze ist zwischenzeitlich umgesetzt. Ziel war die Neuordnung der Parkmöglichkeiten. Es ist nicht mit einer Erhöhung der Verkehrsbelastung zu rechnen, da die neuen Gebäude nicht zu einer Erhöhung der Betten- oder Personalanzahl führen werden. Eine eventuelle Luftschadstoffzunahme durch motorisierten Verkehr oder den Betrieb der Klinik ist voraussichtlich ohne Bedeutung für die Erhaltungsziele der NATURA 2000 Gebiete.

Lärmimmissionen

Da Spaziergänger meist nur geringe Lärmemissionen verursachen, wird es nicht zu so starken Lärmsteigerungen kommen, dass davon die Vögel in den Dünenbereichen oder Organismen im FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet betroffen wären. Lärm, der Auswirkungen über den Baubereich hinaus hätte, wäre im Klinikbereich aus verschiedenen Gründen unerwünscht und würde sofort unterbunden werden.

Scheuchwirkung

Der Bruterfolg von See- und Küstenvögeln sowie den meisten Vogelarten überhaupt ist an ungestörten Brutplätzen grundsätzlich höher als an gestörten (KELLER 1995, INGOLD & BLANKENHORN 2005). Mit der zunehmenden Häufigkeit von Störreizen steigen die Gefahren des Eier- und Kükenraubs und des Verlustes ungeschützter Eier und Küken durch Witterungseinflüsse. Außerdem kommt es zu höherem Energieverbrauch, was generell die „Fitness“ herabsetzt (HÜPPOP & HÜPPOP 1995). Hier wären allerdings nur Singvögel betroffen, die bereits die Nähe eines Siedlungsbereiches akzeptieren. Auch Feldlerchen und Steinschmätzer sind nicht betroffen.

4.4 Wirkungen auf Vegetation und Lebensraumtypen

Die Bauvorhaben bleiben mit ihrer Flächenbeanspruchung im Bereich des bestehenden Klinikgeländes. Sie greifen mit einem Flächenanteil von 8 m² (vermutlich Zeichenungenauigkeit bei der Digitalisierung) dennoch in das FFH-Gebiet „Küsten- und Dünenlandschaften Amrums“ und in das EG-Vogelschutzgebiet „Ramsar - Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ ein.

Von der vernachlässigbar kleinen Flächenbetroffenheit gehen keine Auswirkungen auf die Schutzgebiete (FFH-Gebiet „Küsten- und Dünenlandschaften Amrums“ und im EG-Vogelschutzgebiet „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“) bzw. deren Erhaltungsziele sowie Erhaltungsarten aus, da der Status-Quo erhalten bleibt.

Im Geltungsbereich des B-Plan Nr. 18 und im Bereich der Bauflächen liegen vereinzelt kleinteilige Biotoptypen, die alle den Küstendünen zugeordnet werden (vgl. Abbildung 8 – gelbe Flächen: Küsten- und Meeresbiotope). Zur Berechnung der potenziell betroffenen Flächen wurden die von SCHUMANN (2009) und vom LLUR (2004) erfassten FFH- Lebensraumtypen zusammengefasst. In Bereichen in denen die Kartierung von SCHUMANN (2009) von der des LLUR abweicht, wurden die des LLUR (2020 – Stand der landesweiten Erfassung) erfassten Grenzen übernommen, da es sich um die wesentlich aktuelleren Daten handelt. In Randbereichen wurden die Abgrenzungen „bereinigt“, da in den vorliegenden digitalisierten Karten kleine Ungenauigkeiten in der Abgrenzung der Biotoptypen (Lebensraumtypen) enthalten sind.

Relevant für die Wirkungen auf Vegetation und Lebensraumtypen sind insbesondere die Bauflächen im Bereich des Geltungsbereichs. Hier wird durch die geringfügige Erweiterung bzw. den Neubau der Mehrzweckhalle Vegetation beseitigt. Die Bauflächen liegen außerhalb der NATURA 2000 Gebiete (vgl. Tabelle 3).

Tabelle 3: Eingriffe durch die Bauleitpläne in die NATURA 2000 Gebiete und in FFH - Lebensraumtypen

	Geltungsbereich des B-Plans	Baufenster in den Sonderbauflächen
Flächenumfang Gesamt	8,81 ha	1,52 ha
Flächenumfang in den NATURA 2000 - Gebieten	0,14 ha	0 ha
Flächenumfang von FFH-LRT außerhalb der NATURA 2000 - Gebiete	0,30 ha	0,0029 ha
Flächenumfang von FFH-LRT in den NATURA 2000 - Gebieten	0,03 ha	0,0008 ha

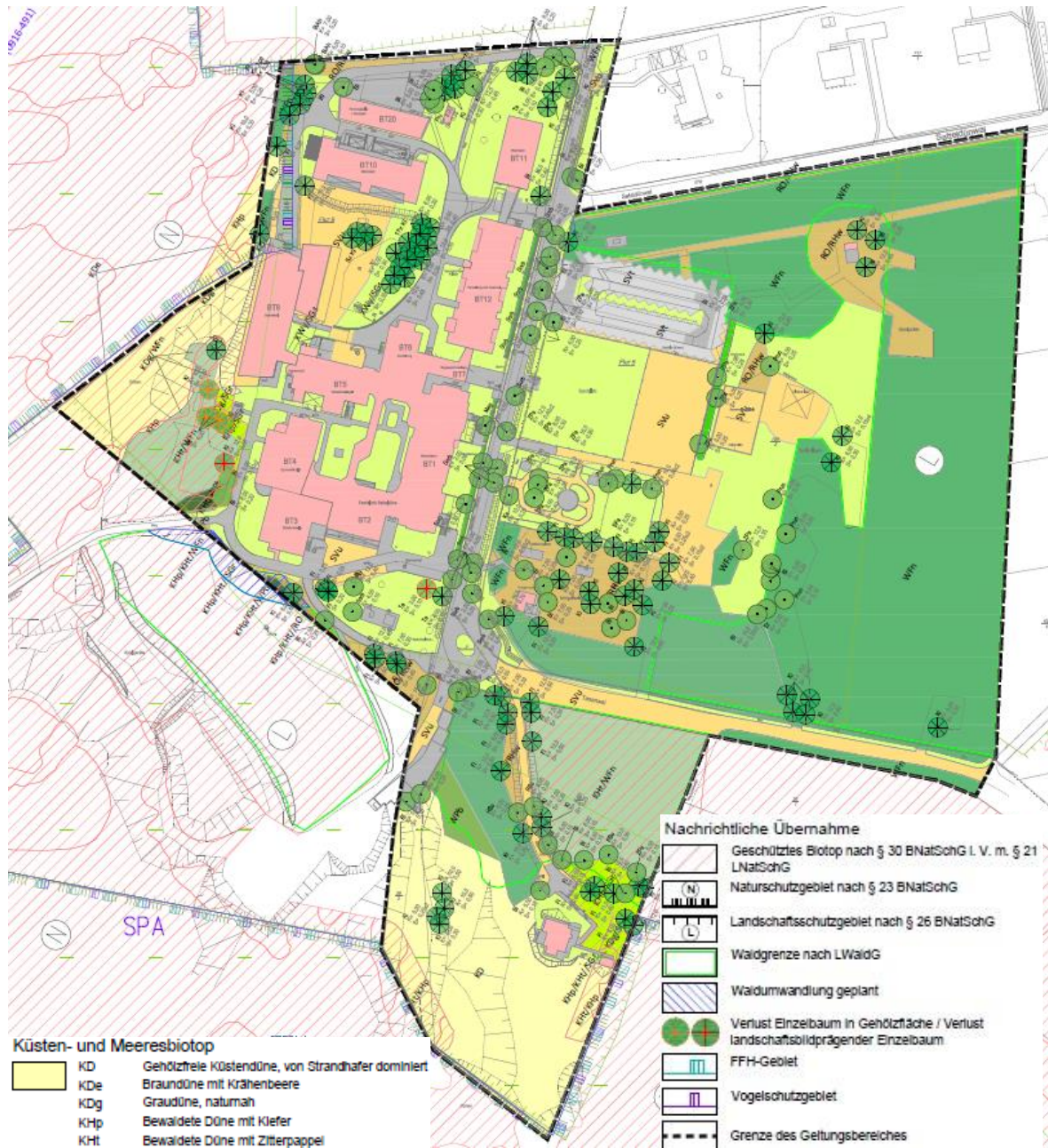


Abbildung 8: Überlagerung des Geltungsbereichs des B-Plan Nr. 18 mit den FFH-Lebensraumtypen (gelbe Flächen: Küsten- und Meeresbiotope)

4.4.1 Gebäudeneubauten/-erweiterungen (So1 und So2)

Der Neubau südlich des Gebäudekomplexes (südlich Bauteil 1) läge im Bereich einer Grünanlage. Diese wird von einer Rasenfläche eingenommen, auf der nur sehr wenige Bäume vorhanden sind. Diese Flächen tragen nicht zu den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes bei.

Für Gebäudeerweiterungen am Westrand wird ein kleines Kieferngehölz beansprucht. Wie im Falle der Parkplatzerweiterung (So4) trägt dieses Gehölz nicht zu den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes bei. Im Gegenteil bieten Gehölze eventuell Prädatoren Unterschlupf, die den Erhaltungszielen des EG-Vogelschutzgebietes zuwiderlaufen („*fehlen von Landraubtieren als Bodenprädatoren*“ – vgl. Kap. 2.2.2.3).

Die im shapefile des LANU (2004) eingetragenen Lebensraumtypen nördlich des für Gebäudeerweiterungen beanspruchten Kiefernstückes außerhalb der NATURA 2000 Gebiete (nach Osten ragende „Nase“) weist aktuell keine FFH - Lebensraumtypen auf, wie eine Überprüfung am 04.07.2009 (auch SCHUMANN 2009) ergab. Ein Verlust entsteht somit durch das dort vorgesehene Baufeld nicht. Diese Flächen außerhalb des FFH – Gebietes könnten ohnehin wegen ihrer Lage und ihrer geringen Größe kaum zu den Erhaltungszielen beitragen.

4.4.2 Vergrößerung des Parkplatzes (So4)

Für die Vergrößerung des Parkplatzes muss ein Teil des angrenzenden Kiefernwaldes gerodet werden. Der kleine Waldstandort geht verloren (bereits umgesetzt und ausgeglichen). Jedoch handelt es sich um einen monotonen Nadelwaldbestand und eine vergleichsweise kleine Fläche, die in keiner Weise zu den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes und Vogelschutzgebietes beiträgt. Im Gegenteil bieten Gehölze eventuell Prädatoren Unterschlupf, die den Erhaltungszielen des EG-Vogelschutzgebietes zuwiderlaufen („*fehlen von Landraubtieren als Bodenprädatoren*“ – vgl. Kap. 2.2.2.3).

Der Verlust der Gehölze ist keine Beeinträchtigung der NATURA 2000 Gebiete.

4.4.3 Bestandssicherung So3

Die Villa Düneck sollen gesichert und modernisiert werden. Eine Ausdehnung der Flächen ist nicht vorgesehen. Die Flächenverluste von 8 m² FFH - Lebensraumtypen im FFH – Gebiet bzw. am Rand (vgl. Tabelle 3) existieren wahrscheinlich nicht in der Realität. Eine Überprüfung vor Ort ergab, dass die betroffenen Lebensraumtypen (kleine Stücke im m²-Bereich) auf Ungenauigkeiten der Digitalisierung der Baufelder oder der FFH - Lebensraumtypen Bestandsaufnahme zurückzuführen sind. Die verschiedenen Flächen wurden von verschiedenen Bearbeitern zu verschiedenen Zeiten zu unterschiedlichen Zwecken aufgezeichnet. So entstehen im GIS Überschneidungen, die in der Realität nicht vorhanden sind. Tatsächlich ist im Gelände erkennbar, dass die bestehenden Einrichtungen in die Lebensraumtypen seit Jahren eingewachsen sind. Selbstverständlich besteht aktuell keine Überschneidung der Gebäudeflächen mit FFH - Lebensräumen. Da keine Ausdehnungen der Baufelder geplant sind, ergeben sich auch keine Überschneidungen und somit keine Eingriffe. Vorsorglich wird trotzdem ein Verlust von 8 m² angenommen.

4.5 Wirkungen auf Vögel

Die Eingriffe sind etwas genauer im Hinblick auf die Vegetation im vorigen Kapitel (4.4) beschrieben.

4.5.1 Gebäudeneubauten und Erweiterungen (So1 + So2)

Für Gebäudeerweiterungen am Westrand wird ein kleines Kieferngehölz beansprucht. Wie im Falle der Parkplatzerweiterung (So4, Kap. 4.5.2) trägt dieses Gehölz nicht zu den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes bei. Im Gegenteil bieten Gehölze eventuell Prädatoren Unterschlupf, die den Erhaltungszielen des EG-Vogelschutzgebietes zuwiderlaufen („*fehlen von Landraubtieren als Bodenprädatoren*“ – vgl. Kap. 2.2.2.3).

Der Neubau südlich des Gebäudekomplexes (südlich Bauteil 1) läge im Bereich einer Grünanlage. Beide Bereiche sind für die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes ohne Belang. Hier tritt keine Beeinträchtigung auf.

4.5.2 Vergrößerung des Parkplatzes (So4)

Für die Vergrößerung des Parkplatzes muss ein Teil des angrenzenden Kiefernwaldes gerodet werden. Jedoch handelt es sich um einen monotonen Nadelwaldbestand und eine vergleichsweise kleine Fläche, die in keiner Weise zu den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes und Vogelschutzgebietes beiträgt. Im Gegenteil bieten Gehölze eventuell Prädatoren Unterschlupf, die den Erhaltungszielen des EG-Vogelschutzgebietes zuwiderlaufen („*fehlen von Landraubtieren als Bodenprädatoren*“ – vgl. Kap. 2.2.2.3).

Der Verlust der Gehölze ist keine Beeinträchtigung der NATURA 2000 Gebiete.

4.5.3 Bestandssicherung (So3)

Das Baufeld der Villa Düneck soll nur den aktuellen Umfang bestätigen. Insgesamt werden dort (eventuell nur scheinbar durch Digitalisierungsfehler) 8 m² Feldlerchen- oder Steinschmätzerlebensraum beansprucht. Diese Flächen liegen im Bereich bereits bestehender Bebauung und haben schon deshalb geringe Bedeutung für die Arten offener Flächen. Die Beeinträchtigung ist sehr gering.

5 Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen

5.1 Beschreibung der Bewertungsmethode

Nach § 34 BNatSchG (§ 30 LNatSchG, Artikel 6 Abs. 3 der FFH - Richtlinie) müssen Pläne und Projekte auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes überprüft werden. Es geht darum, dass das Gebiet als solches mit der Gesamtheit seiner Erhaltungsziele nicht beeinträchtigt wird. In Kapitel 4 wurden schon die möglichen Wirkfaktoren durch das Vorhaben abgeleitet. An dieser Stelle soll nun geprüft werden, inwieweit die dort abgeleiteten Wirkfaktoren sich auf die einzelnen in den NATURA 2000 Gebieten zu schützenden Objekte auswirken. Die zu schützenden Objekte oder Zustände sind in den Erhaltungszielen aufgeführt. Die Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet „Küsten- und Dünenlandschaft Amrum“ sind in Kapitel 2.1.2 aufgeführt.

In der Konfliktanalyse wird der Konflikt, der durch das Vorhaben entsteht, beschrieben und der Grad der Beeinträchtigung der einzelnen Lebensraumtypen und der einzelnen Arten ermittelt.

Die Konfliktanalyse folgt den Anforderungen des § 34 BNatSchG und § 30 LNatSchG. Die Verträglichkeitsprüfung muss zeigen, ob das Vorhaben eines oder mehrere Gebiete erheblich in seinen Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck beeinträchtigt.

Die Beeinträchtigungen werden in der FFH - Verträglichkeitsstudie an dem Einfluss auf die formulierten Erhaltungsziele und die zu erhaltenden Bestände der jeweiligen Arten bzw. Lebensräume im Schutzgebiet gemessen. Die Darstellung der Schwere der Beeinträchtigung hat diese Erhaltungsziele zum Maßstab. Zunächst wird im ersten Schritt eine Beschreibung der Beeinträchtigungen und damit des Konfliktes gegeben, die für sich genommen noch keine Wertung darstellt. Nachfolgend wird im zweiten Schritt eine Bewertung vorgenommen, indem die Beeinträchtigungen als erheblich oder nicht erheblich eingestuft werden.

5.1.1 Methode der Konfliktbeschreibung

Es werden die Auswirkungen der Bauleitpläne auf die einzelnen Erhaltungsziele betrachtet. Danach erfolgt eine Zusammenschau. Die Konfliktbeschreibung erfolgt anhand einer fünfstufigen Skala, die den Grad der Beeinträchtigung wiedergibt. Der Grad der Beeinträchtigung wird an den voraussichtlichen Veränderungen der Bestände der jeweiligen Arten und Lebensraumtypen in den NATURA 2000 Gebieten abgeschätzt. Maßstab sind die in Art. 1, Abs. e und i der FFH-Richtlinie aufgeführten Kriterien für günstige Erhaltungszustände (Populationsdynamik, Verbreitungsgebiet, Größe und Qualität des Lebensraumes, Wiederherstellbarkeit).

Die Gesamtheit dieser Kriterien für einen Lebensraum oder eine Art beschreibt die für ihn/sie maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebiets im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG.

- I. **keine Beeinträchtigung** - Keine Beeinträchtigung liegt vor, wenn die Wirkprozesse nicht relevant sind (grundsätzlich von ihrer Art her oder wegen sehr geringem Ausmaß) oder es zu einer Förderung der Arten bzw. Lebensräume kommt. Struktur, Funktion und Wiederherstellungsmöglichkeit der Lebensräume werden nicht dauerhaft verändert.
- II. **geringer Beeinträchtigungsgrad (geringe Beeinträchtigung)** - Die Eingriffe lösen nur geringe, Strukturen, Funktionen und Wiederherstellungsmöglichkeiten kaum verändernde Beeinträchtigungen aus. Die Lebensraumtypen und Lebensräume von Arten der Erhaltungsziele werden in ihrer Ausdehnung und Ausprägung nicht verkleinert oder verschlechtert. Die Populationen von Vogelarten der Erhaltungsziele bleiben stabil oder schwanken wie bisher im natürlichen Umfang.
- III. **mittlerer Beeinträchtigungsgrad (mittlere Beeinträchtigung)** - Die Lebensraumtypen und Lebensräume von Arten der Erhaltungsziele werden in ihrer Ausdehnung und Ausprägung nur geringfügig verändert, so dass sie ihre Funktion weiterhin in vollem Umfang erfüllen können. Im Falle von Arten bedeutet es, dass Mindestflächengrößen oder Mindestqualitäten nicht so stark vermindert werden, dass es zu Populationsrückgängen von Arten der Erhaltungsziele im Gebiet kommt. Punktuell bis lokal wirkende Störungen führen zur Verdrängung einzelner Individuen oder kleiner Gruppen aus Teilbereichen des Schutzgebietes, die jedoch Ausweichmöglichkeiten haben, so dass der Gesamtbestand oder die Fläche im Schutzgebiet stabil bleibt.
- IV. **hoher Beeinträchtigungsgrad (starke Beeinträchtigung¹)** - Die Eingriffe erreichen ein solches Ausmaß, dass größere Teile der Lebensraumtypen und Lebensräume von Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie verloren gehen oder in ihrer Ausprägung stark verändert werden, so dass die ökologischen Funktionen des Gebietes in Bezug auf die Erhaltung der Schutzziele eingeschränkt werden. Durch Störung oder Veränderung kommt es zur Reduzierung der Populationen oder Verkleinerung der Fläche von Lebensräumen, doch kann ihr größter Teil weiterhin im Gebiet existieren.
- V. **sehr hoher Beeinträchtigungsgrad (sehr starke Beeinträchtigung)** - Durch die Eingriffe kommt es zu einem vollständigen Verlust oder es gehen wesentliche Teile der Lebensraumtypen und Lebensräume von Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie verloren bzw. werden in ihrer Ausprägung so stark verändert, dass die ökologischen Funktionen des Gebietes in Bezug auf die Erhaltung der Schutzziele nachhaltig negativ verändert werden. Die Störungen führen zur Verdrängung des

¹ Im folgenden Text wird aus sprachlichen Gründen ein „hoher“ Beeinträchtigungsgrad mit einer „starken“ Beeinträchtigung gleichgesetzt.

überwiegenden Teils der Tiere oder Pflanzen. Leicht wieder herstellbare Lebensräume werden beinahe vollständig beseitigt.

5.1.2 Abschätzungsmethode der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen

Nach § 34 BNatSchG muss das Vorhaben auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Europäischen Vogelschutzgebietes überprüft werden. Es geht nach Art. 6 (3) der FFH - Richtlinie darum, dass das „Gebiet als solches“ mit der Gesamtheit seiner Erhaltungsziele nicht beeinträchtigt wird. Im Bundes- und Landesnaturschutzgesetz wird eine Beeinträchtigung des „Gebietes als solches“ mit „erheblich“ bezeichnet. Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig. Eine Bewertung der Beeinträchtigungen im Hinblick auf ihre Erheblichkeit für die Erhaltungsziele ist daher nötig.

Es lassen sich keine allgemeinen Grenzwerte für die Erheblichkeit einer speziellen Beeinträchtigung angeben. Das Ausmaß der akzeptablen Beeinträchtigungen muss deshalb aus der jeweiligen Sachlage argumentativ begründet werden. Als jeweilige Sachlage wird der Erhaltungszustand der jeweiligen Art bzw. des jeweiligen Lebensraums herangezogen. Ziel der FFH-Richtlinie ist der günstige Erhaltungszustand aller Arten und Lebensräume. Erheblich sind alle Beeinträchtigungen, die dazu führen, dass dieses Ziel nicht oder verzögert erreicht wird (bei Arten und Lebensräumen mit derzeit ungünstigem Erhaltungszustand) oder dass das bereits erreichte Ziel (bei Arten und Lebensräumen mit derzeit günstigem Erhaltungszustand) wieder verloren geht. Zu beachten ist dabei nicht nur der quantitative Aspekt, sondern auch der funktionale/ räumliche Beitrag zur Kohärenz des Netzes NATURA 2000. Diese Definition der Erheblichkeit berücksichtigt den Sinn der FFH-Richtlinie - nämlich bedrohte Arten und Lebensräume zu schützen (Art. 2) - und ist daher formelhaften oder schematischen Ableitungen vorzuziehen.

Prinzipiell sind direkte und dauerhafte Verluste von nach den Erhaltungszielen geschützten Lebensraumtypen in Natura 2000-Gebieten durch Flächenentzug generell als erhebliche Beeinträchtigungen zu bewerten.

Im Auftrag und in Zusammenarbeit mit dem BfN wurde ein Orientierungsrahmen (LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) für eine fallweise Abweichung von dieser Grundannahme entwickelt, um spezifische qualitativ und quantitativ geringfügige und ggf. noch tolerierbare Verluste bestimmen zu können. Diese können dann zugleich im Rahmen der Fachkonventionsvorschläge als nicht erhebliche Beeinträchtigungen eingestuft werden. Dabei wurden sowohl art- bzw. lebensraumspezifisch abgeleitete Orientierungswerte zu einem „quantitativ-absoluten Flächenverlust“ als auch ein ergänzender relativer Orientierungswert (1 %-Kriterium) in Abhängigkeit von den jeweiligen Gebietsbeständen eingeführt. Danach ist jeder Verlust von mehr als 1 % Fläche in einem Gebiet erheblich.

Tabelle 4: Orientierungswerte für Untergrenzen erheblicher Flächenverluste nach LAMPRECHT & TRAUTNER (2007)

Lebensraumtyp Anhang I FFH - RL		Orientierungswerte „quantitativ-absoluter Flächenverlust“. Der Flächenverlust des Lebensraumtyps darf in Abhängigkeit vom Gesamtbestand des Lebensraumtyps im Gebiet die folgenden Orientierungswerte nicht überschreiten			
Code	Name	Klasse	Stufe I: rel. Verlust ≤ 1 %	Stufe II: rel. Verlust ≤ 0,5 %	Stufe III: rel. Verlust ≤ 0,1 %
2130*	Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)	2	25 m ²	125 m ²	250 m ²
2150*	Festliegende entkalkte Dünen der atlantischen Zone (Calluno-Ulicetea)	2	25 m ²	125 m ²	250 m ²

Die Orientierungswerte für die Untergrenzen erheblicher Flächenverluste beruht u.a. auf der Zuordnung der Lebensraumtypen zu Klassen, die die Gesamtbestandsgrößen der Lebensraumtypen in Deutschland wiedergeben.

Der Lebensraumtyp Graudüne (2130*) hat im FFH-Gebiet einen Bestand von 260 ha (SDB 2009) und der Lebensraumtyp festliegende entkalkte Dünen (2150*) nur 5 ha. Beide sind somit in Stufe I einzustufen. Der Flächenverlust an Lebensraumtypen beträgt insgesamt 37 m². Davon innerhalb des FFH-Gebietes 8 m² (Tabelle 3²). Der Verlust von 37 m² hätte einen Anteil von weniger als 0,1 %, nämlich 0,0011 %. Damit liegt die Schwelle bei 250 m², unterhalb derer sicher vermutet werden kann, dass keine erhebliche Beeinträchtigung eintritt,.

LAMPRECHT und TRAUTNER (2007) machen auch einen Fachkonventionsvorschlag zur Beurteilung der Erheblichkeit bei direktem Flächenentzug in Habitaten der in NATURA 2000-Gebieten geschützten Tierarten (hier nur Brutvögel). Die Grundannahme ist, dass die direkte und dauerhafte Inanspruchnahme eines (Teil-) Habitats einer Art des Anhangs II FFH-RL oder einer Art nach Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VRL, das in einem FFH-Gebiet bzw. in einem Europäischen Vogelschutzgebiet nach den gebietsspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren oder zu entwickeln ist, im Regelfall eine erhebliche Beeinträchtigung ist. Die Beeinträchtigung kann als nicht erheblich eingestuft werden,

1. wenn die in Anspruch genommene Fläche kein für die Art essenzieller bzw. obligater Bestandteil des Habitats ist. D.h. es sind keine Habitatteile betroffen, die für die Tiere von zentraler Bedeutung sind, da sie z.B. an anderer Stelle fehlen bzw. qualitativ oder quantitativ nur unzureichend oder deutlich schlechter vorhanden sind und

² Tatsächlich weniger, denn die tatsächlichen Baufenster überschneiden sich nicht mit bestehenden Lebensraumtypen (Kap. 4.1.3 u. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** sowie 4.3.1.2).

2. der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme nicht größer als 1 % der Gesamtfläche des jeweiligen Lebensraums bzw. Habitates der Art im Gebiet ist und
3. der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme überschreitet die in LAMPRECHT und TRAUTNER (2007 - Tab. 2) für die jeweilige Art dargestellten Orientierungswerte nicht.

Es gilt für die hier zu beachtenden Arten die Stufe II, d.h. es gibt im NATURA 2000 – Gebiet > 50 Reviere der betroffenen Vogelart. Das trifft auf den Steinschmätzer sicher zu (BERNDT et al. 2002). Die Angabe von nur 8 Feldlerchenrevieren und 3 Steinschmätzerrevieren im Standard-Datenbogen ist mit Sicherheit falsch. Die Orientierungswerte liegen für Steinschmätzer 0,2 ha. Dieser Wert wäre auch für die Feldlerche anwendbar. Feldlerche und Wiesenpieper sind in LAMPRECHT & TRAUTNER (2007) nicht genannt, jedoch wären für diese Art der gleiche Wert angemessen, zumal für die ähnliche Heidelerche ebenfalls 0,2 ha angegeben werden.

Eine Beeinträchtigung ist dann erheblich, wenn durch sie der günstige Erhaltungszustand der Erhaltungszielarten im Hinblick auf die Ziele der Richtlinien verschlechtert wird oder die formulierten Schutzziele (Kap.2.1.2 und Kap. 2.2.2) nicht mehr vollständig erreicht werden.

Die erhebliche Beeinträchtigung eines einzigen Erhaltungszieles reicht aus, um die Unverträglichkeit des Vorhabens zu begründen.

5.1.3 Beeinträchtigungen von Lebensräumen und Erhaltungsziel-Arten der FFH-Richtlinie

Im Kapitel 2.1.2.1 werden die Erhaltungsgegenstände des FFH-Gebietes genannt. Als Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie wird nur die Kegelrobbe genannt. Sie wird zweifellos nicht vom Vorhaben am meeresabgewandten Rand der Dünen beeinträchtigt. Im FFH-Gebiet „Nationalpark Wattenmeer“ werden außerdem Maifisch, Finte, Meerneunauge, Flussneunauge, Seehund, Schweinswal und Großer Tümmler aufgeführt. Diese Arten werden ebenfalls nicht beeinträchtigt.

Von den Lebensräumen, die im Kapitel 2.1.2.1 aufgeführt werden, kommen Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen) (2130*) und Festliegende entkalkte Dünen der atlantischen Zone (Calluno-Ulicetea) (2150*) im Bereich des Vorhabens vor. In Kap. 4.4 (Tabelle 3) wird dargestellt, dass von beiden Dünen-Lebensräumen 37 m² überbaut werden, davon jedoch nur 8 m² innerhalb des FFH-Gebietes. Tatsächlich weniger, denn die tatsächlichen Baufenster überschneiden sich nicht mit bestehenden Lebensraumtypen. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass die betroffenen Flächen am Rand zu bestehender Bebauung liegen, also schon geringe Funktionen aufweisen.

Nach den in Kap. 5.1.1 erläuterten Kriterien wäre eine geringe Beeinträchtigung festzustellen, denn die Eingriffe lösen nur geringe, Strukturen, Funktionen und Wiederherstellungs-

möglichkeiten kaum verändernde Beeinträchtigungen aus. Die Lebensraumtypen und Lebensräume von Arten der Erhaltungsziele werden in ihrer Ausdehnung und Ausprägung nicht verkleinert oder verschlechtert.

5.1.4 Beeinträchtigungen von Erhaltungsziel-Vogelarten

Von den in (Kap. 2.2.2) genannten Erhaltungsziel-Vogelarten, kommen 2 Arten (Feldlerche, Steinschmätzer) potenziell als Brutvögel im Untersuchungsgebiet vor. Im Kap. 4.5 sind die Wirkungen des Vorhabens auf Vögel, speziell auf die Erhaltungsziel-Arten dargestellt. Beeinträchtigend wirkt nur der Verlust von 8 m² Dünen-Lebensraum im Bereich der Villa Düneck (So3).

Der Verlust von 8 m² Dünen-Lebensraum (Tabelle 3) stellt bei Berücksichtigung der Reviergrößen von Feldlerchen und Steinschmätzern von mindestens 0,5 ha (8 m² sind 1,6 % von 0,5 ha), meist jedoch mehr (1 ha bei Feldlerche, > 3 ha bei Steinschmätzer) (BAUER et al. 2005) keine Beeinträchtigung dar, die eine Wirkungsschwelle überschreiten könnte.

Nach den in Kap. 5.1.1 erläuterten Kriterien ist keine Beeinträchtigung festzustellen, denn der Wirkprozess (Flächenverlust) ist wegen sehr geringem Ausmaß nicht relevant. Struktur, Funktion und Wiederherstellungsmöglichkeit der Lebensräume werden nicht dauerhaft verändert. Die Populationen von Vogelarten der Erhaltungsziele bleiben stabil oder schwanken wie bisher im natürlichen Umfang.

5.1.5 Beeinträchtigung der Erhaltungsziele

Die Beeinträchtigungen der im Kapitel 2.1.2 dargestellten ausformulierten Erhaltungsziele des FFH-Gebietes und den im Kapitel 2.2.2 dargestellten Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes werden hier überprüft.

Die Gegenüberstellung der Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet „Küsten- und Dünenlandschaft Amrum“ findet sich in Tabelle 5. In den folgenden Tabellen sind die Erhaltungsziele für die im Bereich der Westküste Amrums bei Nebel vorkommenden Lebensraumtypen (2120 Weißdünen mit Strandhafer, 2150* Festliegende entkalkte Dünen der atlantischen Zone, 2170 Dünen mit *Salix repens ssp argentea*, 2130* Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen), 2140* Entkalkte Dünen mit *Empetrum nigrum*) dargestellt. Auch für diese werden die Auswirkungen der Bauleitpläne prognostiziert.

Aufgrund der Größe des Gebietes und auch der Teilgebiete werden für das EG Vogelschutzgebiet nur die übergreifende Ziele für das Teilgebiet „Nordfriesische Halligen“ - Dünen und Heiden dargestellt. Die Erhaltungsziele für die Teilbereiche Salzwiesen und Kliffs wurden nicht betrachtet, da eine Beeinträchtigung durch die Bebauungspläne aufgrund der räumlichen Lage ausgeschlossen werden kann.

Tabelle 5: Gegenüberstellung Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Küsten- und Dünenlandschaft Amrum“ – Prognose

<i>Erhaltungsziel</i>	<i>Prognose</i>
<i>Erhaltung der weitgehend störungsfreien und unverbauten Küstenabschnittes</i>	Diese allgemeinen Ziele werden durch die B-Pläne nicht beeinträchtigt.
<i>Erhaltung einer geomorphologisch bedeutsamen dynamischen Dünen-, Watt- und (Geest-) Salzwiesenlandschaft</i>	
<i>Erhaltung der charakteristischen und typischen Abfolge aus Sand- und Kiesstränden, Primär-, Weiß-, Grau- und Braundünen sowie trockenen und feuchten Dünentälern, Kliffs, Lagunen, Vorland- und Wattflächen mit Schlick-, Sand- und Mischwatt</i>	
<i>Erhaltung eines weitgehend störungsfreien und unverbauten Küstenabschnittes insbesondere auch als Lebensraum der Kegelrobbe</i>	
<i>Erhaltung eines weitgehend störungsfreien und unverbauten Küstenabschnittes insbesondere auch als Lebensraum einer artenreichen Vogelfauna</i>	

Die formulierten allgemeinen Erhaltungsziele des FFH-Gebietes werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Tabelle 6: Gegenüberstellung Erhaltungsziel für einzelne Lebensraumtypen (LRT) 2120 Weißdünen mit Strandhafer, 2150* Festliegende entkalkte Dünen der atlantischen Zone, 2170 Dünen mit *Salix repens* ssp *argentea* – Prognose

<i>Erhaltungsziel</i>	<i>Prognose</i>
<i>Erhaltung feuchter und nasser Dünentäler,</i>	Feuchte und nasse Dünentäler sind durch die B-Pläne nicht betroffen.
<i>Erhaltung der Zwergstrauchheiden mit Glockenheide (<i>Erica tetralix</i>) auf feuchten, nährstoffarmen und sauren Standorten sowie ihrer charakteristischen Sukzessionsstadien,</i>	
<i>Erhaltung bestandserhaltender Pflege bzw. Nutzungsformen,</i>	Die B-Pläne führen nicht zu einer Änderung der Nutzung
<i>Erhaltung von Dünen- und Dünentalkomplexen und –strukturen mit Besenheide und Kriechweidenbeständen</i>	Der Dünenkomplex im FFH-Gebiet wird nicht verändert. Die geringfügigen Eingriffe am Rand in der Größenord-
<i>Erhaltung der Vegetationsbestände ohne Bodenverletzungen und der ungestörten Vegetationsfolge (Sukzession),</i>	

<i>Erhaltungsziel</i>	<i>Prognose</i>
<i>Erhaltung der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,</i>	nung von wenigen Quadratmetern am Rande verändern nicht die Strukturen des großen Gebietes.
<i>Erhaltung der Mosaikkomplexe mit anderen charakteristischen Lebensräume, der Kontaktgesellschaften und der eingestreuten Sonderstrukturen wie z.B. Sandflächen, Silbergrasfluren, Sandmagerrasen oder Heideflächen sowie Abbruchkanten, Feuchtstellen, Gewässer, Feuchtheiden, Dünenheiden oder Gebüsche, Schlenken, Vermoorungen, trockene Heiden, Sandmagerrasen, Heideflächen,</i>	
<i>Erhaltung der natürlichen Sediment- und Strömungsverhältnisse im Küstenbereich mit frisch angeschwemmten Sänden,</i>	Durch die B-Pläne kommt es nicht zu Eingriffen in die Geologie und Bodenbildung im FFH-Gebiet.
<i>Erhaltung der natürlichen Sand- und Bodendynamik und Dünenbildungsprozesse, insbesondere vorgelagerter, unbefestigter Sandflächen zur Sicherung der Sandzufuhr,</i>	
<i>Erhaltung der natürlichen Bodenentwicklung und der natürlichen Wasserstände in den Dünenbereichen sowie der ungestörten hydrologischen Verhältnisse, insbesondere des Grundwasserhaushaltes mit hohem Grundwasserspiegel,</i>	
<i>Erhaltung der charakteristischen pH-Werte,</i>	
<i>Erhaltung der natürlichen nährstoffarmen Verhältnisse,</i>	
<i>Erhaltung des sauren Standortes,</i>	
<i>Erhaltung der natürlichen dynamischen Dünen- und Dünenalbildungsprozesse.</i>	

Die formulierten Erhaltungsziele für die Lebensraumtypen 2120 Weißdünen mit Strandhafer, 2150* Festliegende entkalkte Dünen der atlantischen Zone und 2170 Dünen mit *Salix repens ssp argentea* werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Tabelle 7: Gegenüberstellung Erhaltungsziel für einzelne Lebensraumtypen (LRT) 2130* Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen), 2140* Entkalkte Dünen mit *Empetrum nigrum* – Prognose

Erhaltungsziel	Prognose
Erhaltung reich strukturierter Graudünenkomplexe.	Der Dünenkomplex im FFH-Gebiet wird nicht verändert. Die geringfügigen Eingriffe am Rand in der Größenordnung von wenigen Quadratmetern am Rande verändern nicht die Strukturen des großen Gebietes.
Erhaltung von Dünenkomplexen und –strukturen mit Krähenbeere,	
Erhaltung der Mosaikkomplexe mit anderen charakteristischen Lebensräumen bzw. eingestreuter Sonderstandorte wie z.B. Abbruchkanten, Feuchtstellen, Sandmagerrasen, Heideflächen,	
Erhaltung der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen	
Erhaltung der natürlichen Bodenentwicklung und der weitgehend ungestörten hydrologischen Verhältnisse	Durch die B-Pläne kommt es nicht zu Eingriffen in die Geologie und Bodenbildung im FFH-Gebiet.
Erhaltung der natürlichen Dünenbildungsprozesse	

Die formulierten Erhaltungsziele für die prioritären Lebensraumtypen 2130* Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen) und 2140* Entkalkte Dünen mit *Empetrum nigrum* werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Tabelle 8: Gegenüberstellung der allgemeinen Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes – Prognose

Erhaltungsziel	Prognose
Erhalt der Brutvogelbestände in den Dünen auf den Inseln.	Die Brutmöglichkeiten der hier vorkommenden Erhaltungsziel-Vogelarten bleiben erhalten
Erhalt der Dünengebiete, vor allem auf Amrum, als wichtige Brutgebiete insbesondere für Herings-, Silber- und Sturmmöwen sowie für Eiderenten.	
Erhalt der Primärdünen als wichtige Brutgebiete für die Zwergseeschwalbe und andere Brutvögel der offenen sandigen Flächen.	
Erhaltung des Brutbestandes des Großen Brachvogels und der Sumpfohreule in den Dünen auf Amrum.	
Erhalt der Dünen der Inseln Sylt und Amrum als wichtiger Brutlebensraum für Steinschmätzer und Wiesenpieper.	

<i>Erhaltungsziel</i>	<i>Prognose</i>
<i>Erhalt der Störungsarmut und der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen durch Erhaltung der natürlichen Dynamik sowie das Fehlen von Landraubtieren als Bodenprädatoren sind wesentliche Voraussetzungen für den Erhalt bzw. die Entwicklungsmöglichkeiten der dortigen Brutvogelbestände.</i>	
<i>Erhaltung der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen.</i>	Der Dünenkomplex im FFH-Gebiet wird nicht verändert. Die geringfügigen Eingriffe am Rand in der Größenordnung von wenigen Quadratmetern am Rande verändern nicht die Strukturen des großen Gebietes.
<i>Erhaltung reich strukturierter Graudünenkomplexe.</i>	
<i>Erhaltung von Dünen, Dünenkomplexen und –strukturen mit Krähenbeere, Besenheide und Kriechweidenbeständen</i>	
<i>Erhaltung der Mosaikkomplexe mit anderen charakteristischen Lebensräumen bzw. eingestreuter Sonderstandorte wie z.B. Sandflächen, Silbergrasfluren, Abbruchkanten, Feuchstellen, Sandmagerrasen, Gewässer, Gebüsche, Heiden und Feuchtheiden</i>	
<i>Erhaltung der ungestörten Vegetationsabfolge (Sukzession) in den Dünen</i>	
<i>Erhaltung der Vegetationsbestände ohne Bodenverletzungen in Primärdünen</i>	
<i>Erhaltung feuchter und nasser Dünentäler mit nährstoffarmen Verhältnissen</i>	
<i>Erhaltung der natürlichen Sand- und Bodendynamik sowie Dünenbildungsprozesse</i>	Durch die B-Pläne kommt es nicht zu Eingriffen in die Geologie und Bodenbildung im FFH-Gebiet. Die Lebensräume der Vogelarten werden nicht beeinträchtigt.
<i>Erhaltung der weitgehend ungestörten hydrologischen Verhältnisse, insbesondere des Grundwasserhaushaltes</i>	
<i>Erhaltung vorgelagerter, unbefestigter Sandflächen zur Sicherung der Sandzufuhr</i>	
<i>Erhaltung der weitgehend natürlichen Sediment- und Strömungsverhältnisse im Küstenbereich mit Sandverfügbarkeit für Primärdünen</i>	

Die formulierten Erhaltungsziele des EG-Vogelschutzgebietes „Ramsar-Gebiet S-H Wat-
tenmeer und angrenzende Küstengebiete“ werden durch die Bebauungspläne nicht beeinträchtigt.

5.2 Gesamtübersicht über Beeinträchtigungen, Beurteilung der Erheblichkeit

Die Beeinträchtigung des FFH-Gebietes DE – 1315-391 „Küsten- und Dünenlandschaft Amrum“ durch Überbauung von FFH-Lebensraumtypen (2130, 2150) ist gering (Kap. 5.1.3). Die Erheblichkeitsschwelle, unter der mit Sicherheit keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten wäre (250 m², Tabelle 4), wird deutlich unterschritten, wenn auch Flächenverluste außerhalb des FFH-Gebietes berücksichtigt werden. Der Verlust von 8 m² innerhalb des FFH-Gebietes, der wahrscheinlich ohnehin nur durch Ungenauigkeiten der Digitalisierung von Baubereich und Lebensraumtypenbestand scheinbar entsteht, liegt unterhalb dieser Erheblichkeitsschwelle. Außerdem liegen die betroffenen Flächen am Rand des sehr großen Gebietes, so dass die Bedeutung für weitere ökologische Funktionen, die über die bloße Flächenfunktion hinausgeht, gering ist. Weitere Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Damit ist die Beeinträchtigung des FFH-Gebietes DE – 1315-391 „Küsten- und Dünenlandschaft Amrum“ nicht erheblich.

Der Lebensraumverlust im Schutzgebiet für die Brutvogelarten beträgt mit 8 m² auf jeden Fall weniger als 1 % des Gesamtlebensraumes (nur 0,003 % nur bezogen auf Dünenlebensräume im FFH-Gebiet „Küsten- und Dünenlandschaft Amrum“ – tatsächlich noch weniger). Das „Bagatell-Kriterium“ Nr. 2 nach LAMPRECHT & TRAUTNER (2007) (Kap. 5.1.2) wird somit nicht überschritten. Ebenso nicht das artbezogene Kriterium Nr. 3, nachdem ein Verlust von 0,2 ha noch eine Bagatelle wäre. Es handelt sich auch nicht um unverzichtbare, besondere Revierbestandteile, die unabhängig von ihrer Fläche Schlüsselfunktionen haben („Bagatell-Kriterium“ Nr. 1). Das EG-Vogelschutzgebiet DE 0916-491 „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ wird nicht beeinträchtigt (Kap. 5.1.4, 5.1.5). Es ergibt sich keine erhebliche Beeinträchtigung.

6 Zusammenfassung

Die Gemeinde Nebel auf Amrum beabsichtigt die Aufstellung von Bauleitplänen zur städtebauliche Sicherung, Neuordnung und Entwicklung der vorhandenen Kinderfachklinik Satteldüne. Betroffen ist das FFH-Gebiet „Küsten- und Dünenlandschaft Amrum“ (DE 1315 - 391) und das EG-Vogelschutzgebiet DE-0916-491 „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“. Das FFH-Gebiet DE – 0916-391 „NTP S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ liegt in ca. 1 km Entfernung und wird nicht beeinträchtigt.

Nach einer Bestandsbeschreibung (Kap. 3) wird dargestellt, welche Wirkungen von den B-Plänen auf das FFH-Gebiet und das Vogelschutzgebiet ausgehen (Kap. 4.4). Die Beeinträchtigungen werden bewertet (Kap. 5.1.3 bis 5.1.5) und ihre Erheblichkeit bzw. Nichterheblichkeit ermittelt (Kap. 5.2).

Im FFH-Gebiet könnte es zum Verlust von 8 m² Küstendünen – Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie kommen. Vermutlich entsteht dieser Verlust allerdings nur durch Ungenauigkeiten der Digitalisierung. Der Verlust ist so gering, dass keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Die Erhaltungsziel-Vogelarten Steinschmätzer und Feldlerche erleiden im Vogelschutzgebiet durch den Verlust von 8 m² Küstendünen einen gleich großen Lebensraumverlust. Dieser Verlust bleibt weit unter der Bagatellschwelle und stellt somit keine erhebliche Beeinträchtigung dar.

Die Natura 2000 Gebiete „Küsten- und Dünenlandschaft Amrum“ (DE 1315 - 391) und DE-0916-491 „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ werden nicht erheblich beeinträchtigt.

7 Verzeichnisse

7.1 Literaturverzeichnis

- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1: Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel, Bd. 2: Passeriformes – Sperlingsvögel. Wiebelsheim, 808 S. u. 622 S.
- BERNDT, R. K. (2007): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins 1800 – 2000 – Entwicklung, Bilanz und Perspektive. *Corax* 20:325-387
- BERNDT, R. K. & G. BUSCHE (1991): Vogelwelt Schleswig-Holsteins. Bd. 3 Entenvögel I. Neumünster 210 S.
- BERNDT, R. K., B. KOOP & B. STRUWE-JUHL (2002): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5: Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Bestand und Verbreitung. Ornithologische Arbeitsgemeinschaft für Schleswig-Holstein und Hamburg e.V. (Hrsg.), Karl Wachholtz Verlag, Neumünster.
- HÜPPOP, O.; HÜPPOP, K. (1995): Einfluss von Landwirtschaft und Wegenutzung auf Küstenvogel-Nester. In: *Die Vogelwarte*, 39, S. 76–88.
- INGOLD, P.; BLANKENHORN, H.. (2005): Freizeitaktivitäten im Lebensraum der Alpentiere. Konfliktbereiche zwischen Mensch und Tier ; mit einem Ratgeber für die Praxis. Bern; Stuttgart ;Wien: Haupt.
- KELLER, V. (1995): Auswirkungen menschlicher Störungen auf Vögel - eine Literaturübersicht. In: *Der Ornithologische Beobachter*, 92, S. 3–38.
- MLUR (2008): Artenhilfsprogramm Schleswig-Holstein 2008. Kiel, 36 S.
- LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auf-trag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. KOCKELKE, R. STEINER, R. BRINKMANN, D. BERNOTAT, E. GASSNER & G. KAULE]. – Hannover, Filderstadt.
- LEITFADEN (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau. und Musterkarten zur einheitlichen Darstellung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen im Bundesfernstraßenbau. Hrsg. Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.
- ppp Petersen Pörksen Partner – Bebauungsplan Nr. 18 „Klinikstandort Satteldüne“ für das Gebiet Tanenwai zwischen Satteldünwai und Sanghughwai. Stand: 06.07.2009
- SDB (2009): aktuelle Standard-Datenbögen, siehe Tabelle 1.
- SSYMANK, A.; HAUKE, U.; RÜCKRIEM, C.; SCHRÖDER, E. (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 53. Münster

SCHUMANN, M. (2009): Kinderfachklinik Satteldüne – Amrum, Floristisch-Faunistisches Fachgutachten im Auftrag von TGP Trüper Gondesen Partner Lübeck, Preetz

SÜDBECK, P., H.- G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Berichte zum Vogelschutz 44:23-81

7.2 **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: Luftbild der Fachklinik Satteldüne (Google-Earth™).	4
Abbildung 2: Übersichtskarte von Amrum mit den NATURA 2000 Gebieten und dem Geltungsbereich des B-Plan Nr. 18	6
Abbildung 3: Übersicht über das FFH - Gebiete „Küsten- und Dünenlandschaft Amrum“ (die grüne Linie stellt die Grenze des Nationalparks dar)	7
Abbildung 4: Übersicht über das EG - Vogelschutzgebiet „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“	14
Abbildung 5: FFH - Lebensraumtypen in der Umgebung der Fachklinik Satteldüne (Datengrundlage LLUR 2009/2020, TGP 2022, SCHUMANN 2009)	22
Abbildung 6: B-Plan Nr. 18 der Gemeinde Nebel „Klinikstandort Satteldüne“ (TGP / ppp)	28
Abbildung 7: Betroffenheit von FFH-LRT (blaue Umgrenzung) durch die Erweiterung des Baufensters (rote Umgrenzung) in der Sonderbaufläche 2	32
Abbildung 8: Überlagerung des Geltungsbereichs des B-Plan Nr. 18 mit den FFH-Lebensraumtypen (gelbe Flächen: Küsten- und Meeresbiotope)	35

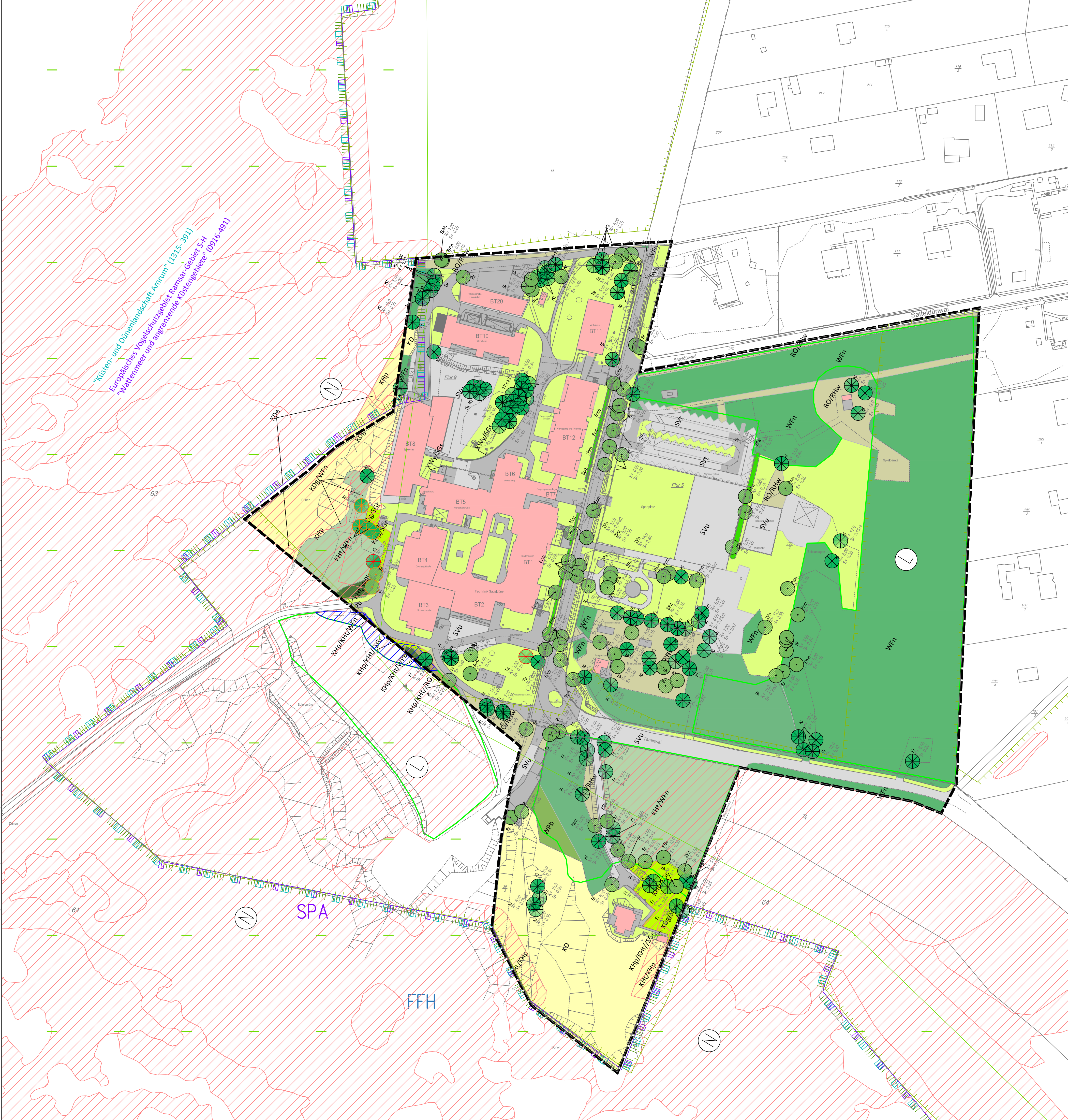
7.3 **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1: Datengrundlage zur Prüfung der Verträglichkeit nach FFH-Richtlinie	5
Tabelle 2: Potenzielle Brutvögel im Untersuchungsraum	24
Tabelle 3: Eingriffe durch die Bauleitpläne in die NATURA 2000 Gebiete und in FFH - Lebensraumtypen	34
Tabelle 4: Orientierungswerte für Untergrenzen erheblicher Flächenverluste nach LAMPRECHT & TRAUTNER (2007)	41
Tabelle 5: Gegenüberstellung Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Küsten- und Dünenlandschaft Amrum“ – Prognose	44
Tabelle 6: Gegenüberstellung Erhaltungsziel für einzelne Lebensraumtypen (LRT) 2120 Weißdünen mit Strandhafer, 2150* Festliegende entkalkte Dünen der atlantischen Zone, 2170 Dünen mit Salix repens ssp argentea – Prognose	44

Tabelle 7: Gegenüberstellung Erhaltungsziel für einzelne Lebensraumtypen (LRT) 2130* Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen), 2140* Entkalkte Dünen mit <i>Empetrum nigrum</i> – Prognose	46
Tabelle 8: Gegenüberstellung der allgemeinen Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes – Prognose	46

ANHANG 3: Bestand im M 1 : 1.000

T:\02_PROJEKTE\1230_Ammum_Satteldüne_DVD_110330_2020_Überarbeitung03_CAD\1230_Layouts_UE_BPlan18.dwg-03_BESTAND_FNP_05.Aug.2022



BESTAND UND PLANUNG

- Wald**
- WFn Nadelwald / Nadelwald z. T. aktuell stark ausgelichtet
Nadelwald auf Düne (KHp/KHt)
 - WPb Birken-Vorwald
Birken-Vorwald auf Düne (KHp/KHt)
- Nadelbaum:**
- Fi Fichte
 - Ki Kiefer
 - Ta Tanne
- Laubbaum:**
- BAh Bergahorn
 - Bi Birke
 - Ei Stieleiche
 - Er Erle
 - HBu Hainbuche
 - Ka Rosskastanie
 - Mag Magnolie
 - Prun Kirsche/Pflaume
 - RBu Rotbuche
 - Sorb Mehlebeere
 - SPa Silberpappel
 - ZPa Zitterpappel
- RO/RHw Wald-/Heideboden, Rodung**

Biotyp im Zusammenhang mit baulichen Anlagen

- SDe Einzelgebäude im Außenbereich
- SDy Sonstige Bebauung im Außenbereich (u.a. Brunnen, Terrassen, Mauern, Einfassung)
- SGr Arten- und strukturarme Rasenfläche
Arten- und strukturarme Rasenfläche auf Düne (KHp/KHt)
- SGs Zierhecke (Rosa rugosa)
- SVs Vollversiegelte Verkehrsfläche (Asphalt, Platten, Pflaster)
- SVt Teilversiegelte Verkehrsfläche (Wassergebundener Weg, Schotter)
- SVu Unversiegelter Weg / Platz
- Küsten- und Meeresbiotop**
- KD Gehölzfreie Küstendüne, von Strandhafer dominiert
- KDe Braundüne mit Krähenbeere
- KDg Graudüne, naturnah
- KHp Bewaldete Düne mit Kiefer
- KHt Bewaldete Düne mit Zitterpappel

Nachrichtliche Übernahme

- Geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG
- Naturschutzgebiet nach § 23 BNatSchG
- Landschaftsschutzgebiet nach § 26 BNatSchG
- Waldgrenze nach LWaldG
- Waldumwandlung geplant
- Verlust Einzelbaum in Gehölzfläche / Verlust landschaftsbildprägender Einzelbaum
- FFH-Gebiet
- Vogelschutzgebiet
- Grenze des Geltungsbereiches

Aktualisierung Biotopbestand (mit landesweiter Biotopkartierung der geschützten Biotope des LLUR), Aktualisierung Waldgrenze, Baumbestand und Abgrenzung der Schutzgebiete sowie Ergänzung Darstellung Biotopverbund	01.08.2022		
Anpassung Darstellung Bestand Biotope auf Plangebietsgrenze	18.09.2020		
Anpassung LNatSchG	17.08.2010		
Waldgrenze aktualisiert	20.10.2009		
Änderung / Verteiler	Datum Änderung	Anz.	Datum Verteiler

Umweltbericht
zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Inselgemeinden Nebel, Norddorf und Wittdün

Bestand Biotope und Einzelbäume

DRV - Nord
Standort Hamburg - Dezernat Bau
Friedrich-Ebert-Damm 145
22 159 Hamburg



M 1 : 1000

Projekt-Nr. TGP: 1230
Blatt - Gr.: 59,4 x 76,5 cm

Plan-Nr. 1.0

0 2 4 6 8m

	Datum	Name
bearbeitet	Aug 2022	Julius
gezeichnet	Aug 2022	Pieper-Simon/ Pahl / Berghold
geprüft		

Lübeck, den 01.08.2022

TGP

Trüper Gondesen Partner mbB
Landschaftsarchitekten BDLA

An der Untertrave 17
23552 Lübeck
Fon 0451. 79882-0
Fax 0451. 79882-22
info@tgp-la.de

T:\02_PROJEKTE\1230_Ammum_Satteldüne_DVD_110330_2020_Überarbeitung03_CAD\1230_Layouts_UE_BPlan18.dwg-03_BESTAND_FNP_05.Aug.2022

ANHANG 4: Bewertungskarte Biotoptypen

Wertstufen der Biotoptypen

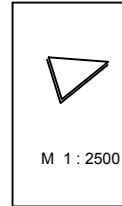
	sehr hochwertig	Wertstufe V
	hochwertig	Wertstufe IV (im Plangebiet nicht vorhanden)
	mittelerer Wert	Wertstufe III
	mäßiger Wert	Wertstufe II
	geringwertig	Wertstufe I
	ohne Wert	Wertstufe 0



Umweltbericht
zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Inselgemeinden Nebel, Norddorf und Wittdün

[illegible]

DRV - Nord
Standort Hamburg - Dezernat Bau
Friedrich-Ebert-Damm 145
22 159 Hamburg



Projekt-Nr. TGP: 1230 Plan-Nr.

Blatt - Gr.: 29,7 x 42,0



	Datum	Name
bearbeitet	Aug 2022	Julius, Berghold
gezeichnet	Aug 2022	Pieper-Simon/ Berghold
geprüft		

Lübeck, den 01.08.2022

TGP
Trüper Gondesen Partner mbB
Landschaftsarchitekten BDLA
An der Untertrave 17
23552 Lübeck
Fon 0451. 79882-0
Fax 0451. 79882-22
info@tgp-la.de

